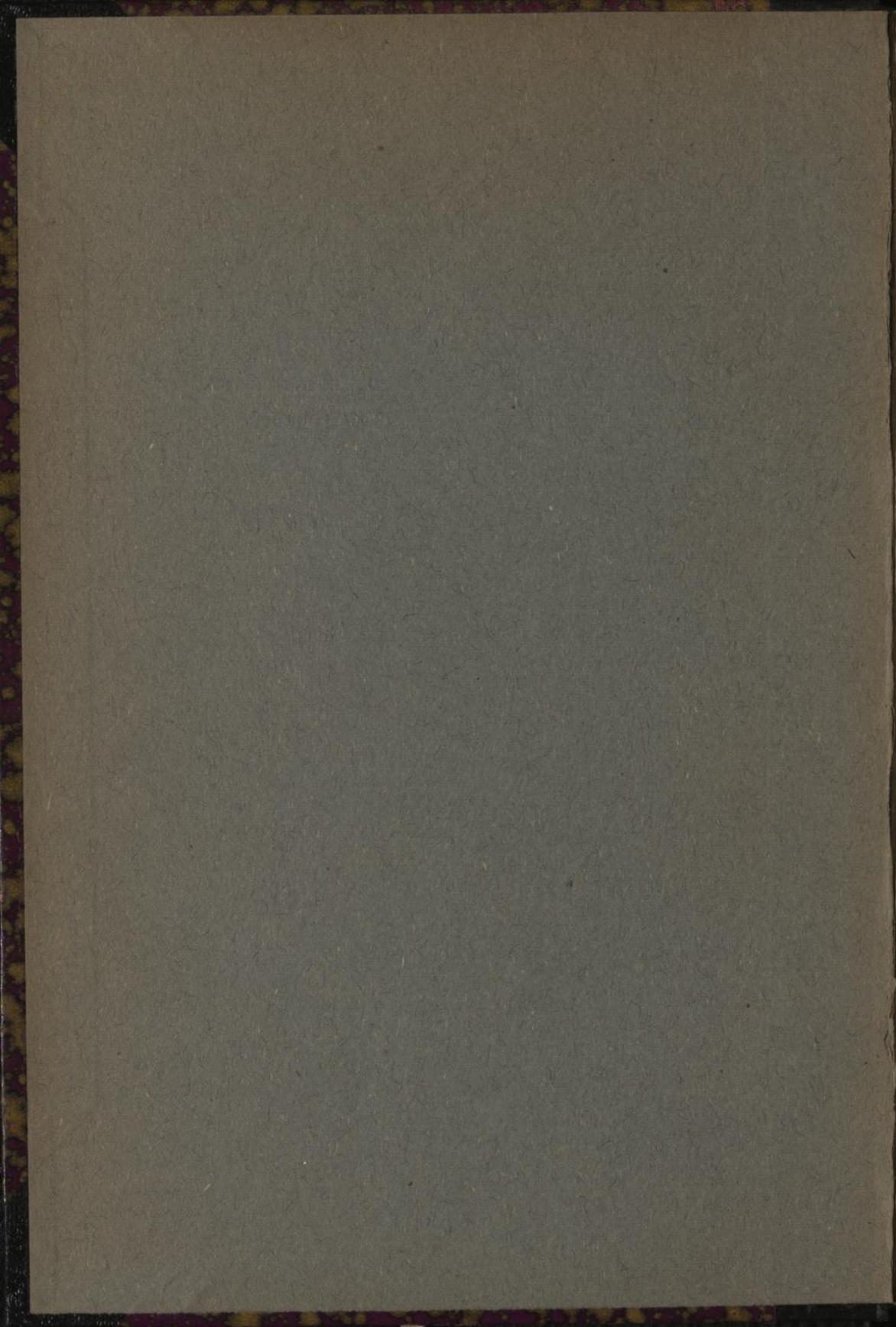


Wiener Stadt-Bibliothek

94252 A



A 94252

16

Leitfaden

der

Sozialen Fürsorge

Mit besonderer Berücksichtigung der
Österreichischen Gesetzgebung und Einrichtungen

für

Ärzte, Lehrer, Beamte, Fürsorgerinnen
und Krankenpflegerinnen

Von

Dr. Arnold Baumgarten

Hofrat und Direktor des Krankenhauses der Stadt Wien
in Laing

Mit 21 Abbildungen



Wien — Leipzig — New-York

Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Ges. m. b. H.

1925

Lehrerbücherei

herausgegeben im Auftrage des Wiener Stadtschulrates von
Diktor Sadrus und Dr. Eduard Burger

65. Band

Copyright 1925 by
Deutscher Verlag für Jugend und Volk
Gesellschaft m. b. H., Wien, I., Burgring 9

Verlags-Nr. 284



2. N. 136324

Vorwort.

Seit Beendigung des Krieges hat sich die soziale Fürsorge in Österreich ungeahnt rasch entwickelt. Insbesondere sind es die Einrichtungen der Jugendfürsorge, der Tuberkulosefürsorge, der Fürsorge für Geschlechtsfranke, die aus unbedeutenden Anfängen der Vorkriegszeit in den letzten Jahren zu voller Entwicklung gelangt sind.

Auch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen wurde auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge geschaffen. Ich erinnere an die Anzeigepflicht der Tuberkulose, an die Vollzugsanweisung zur Bekämpfung und Verhütung der Geschlechtskrankheiten, an das Invalidenentschädigungsgesetz, an die lange Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die zum Schutz der Arbeiter erlassen wurden, u. a.

Während die gesamten Einrichtungen der sozialen Fürsorge und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reiche in zahlreichen Werken erschöpfend behandelt sind, ist eine Schilderung des derzeitigen Standes der sozialen Fürsorge in Österreich nicht vorhanden. Wir verfügen lediglich über das vorzügliche Buch Telekys, das aber aus dem Jahre 1917 stammt und daher teilweise bereits überholt ist.

Ich habe deshalb den Plan gefaßt und hiermit auch zur Durchführung gebracht, das zerstreute, den Gegenstand betreffende Material zu sammeln und in einem kurzen Leitfaden zusammenzufassen.

Wenn ich nunmehr diesen Leitfaden der Öffentlichkeit übergebe, beabsichtige ich damit lediglich, den Lernenden einen Behelf, den verschiedenen praktisch mit der Fürsorge sich befassenden Personen ein orientierendes Nachschlagebuch zu bieten.

In erster Reihe habe ich die Gesundheitsfürsorge im Auge behalten; die Rechts-, Unterhalts- und Erziehungsfürsorge wurde nur insoweit behandelt, als sie mit der Gesundheitsfürsorge im Zusammenhang steht oder die Grundlage für diese bildet.

Über Wunsch des Verlages wurden dem Buch Abbildungen und ein Verzeichnis der Fürsorgebehörden, =vereine und =anstalten Österreichs beigegeben. Für die schöne Ausstattung des Buches bin ich dem Verlage zu Dank verpflichtet.

Wenn es mir gelungen ist, die wichtigsten Einrichtungen und Bestimmungen Österreichs auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge übersichtlich und dem heutigen Stande entsprechend zu schildern, habe ich das Ziel erreicht, das ich mir gesetzt habe.

Wien, im März 1925.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Allgemeines	7
2. Fürsorge für das keimende Leben	10
3. Säuglingsfürsorge	18
4. Die rechtliche Stellung der Kinder	29
5. Fürsorge für das vorerschulpflichtige Alter	38
6. Fürsorge für das schulpflichtige Alter	42
7. Fürsorge für das nachschulpflichtige Alter	54
8. Wohnungsfürsorge	59
9. Arbeiterfürsorge	64
10. Armenfürsorge	71
11. Krankenversicherung	76
12. Unfallversicherung	84
13. Fürsorge für Krüppel und Nichtvollsinnige	89
14. Invaliditäts- und Altersversicherung	91
15. Fürsorge für Kriegsbeschädigte	93
16. Bekämpfung der Volkskrankheiten	97
a) Bekämpfung des Alkoholismus	97
b) Bekämpfung der Tuberkulose	103
c) Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	118
17. Verzeichnis der Fürsorgebehörden, -vereine, -stellen u. -anstalten Österreichs	124

1. Allgemeines.

Unter sozialer Fürsorge versteht man alle Vorsorgen, die im Interesse bestimmter Altersgruppen, Berufsgruppen oder im Interesse der Gesamtheit der Bevölkerung zwecks Besserung der bestehenden Verhältnisse dieser Volksschichten, beziehungsweise der Allgemeinheit getroffen werden, wobei sich diese Vorsorgen auf gesundheitliche, rechtliche, wirtschaftliche oder erzieherische Maßnahmen erstrecken können.

Belehrung, Beratung und Anleitung, materielle Unterstützung, ärztliche Untersuchung, allenfalls auch ärztliche Behandlung, ferner Überwachung und Beaufsichtigung sind die Mittel, deren sich die soziale Fürsorge vornehmlich bedient.

Von offener Fürsorge spricht man, wenn die Fürsorge derart getätigt wird, daß die Befürsorgten im Familienverband, vielfach auch in ihrem Berufe verbleiben können.

Als geschlossene Fürsorge bezeichnet man diejenige, bei welcher die Fürsorgebedürftigen aus dem Familienverband und aus ihrem Berufe genommen und in Anstalten untergebracht werden.

Verbringen die Personen, die in die Fürsorge übernommen werden, den einen Teil der Zeit in einer Anstalt, den anderen in ihrem Heim, so spricht man von gemischter Fürsorge.

Bei der vollständigen Fürsorge übernimmt der fürsorgende Faktor die gesamte Obforge; bei der ergänzenden erstrecken sich die Fürsorgemaßnahmen lediglich auf einzelne Gebiete.

Produktiv ist nach Tandler diejenige Fürsorge, deren Betätigung die Eindämmung bestehender und die Verhütung weiterer größerer Schäden erwarten läßt und hierdurch die aufgewendeten Kosten bezahlt macht. Unproduktiv ist die, welche die Erreichung dieses Zieles nicht erwarten läßt, wie die Fürsorge für Unheilbare, Altersschwache usw.

Als Träger der sozialen Fürsorge kommen der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, die Krankenkassen, sowie private Vereine und Vereinigungen in Betracht.

Die Zentralstelle des Bundes für die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, für die Durchführung dieser Gesetze sowie für die Beaufsichtigung aller Einrichtungen der sozialen Fürsorge ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, das in Österreich im Jahre 1917 während des Weltkrieges errichtet wurde. Der Wirkungsbereich des Ministeriums wurde ursprünglich in der Weise umschrieben, daß es neben den durch den Krieg hervorgerufenen Aufgaben, der Bekämpfung der Kriegsfeuchen und der sozialen Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen der Gefallenen, auch großen, im untrennbaren Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, welche sich auf die Volksgesundheit, auf die Vormundschaftspflege, die Sozialversicherung beziehen, gerecht werden sollte.

Im Jahre 1918 wurden die das Gesundheitswesen betreffenden Agenden einem eigenen Ministerium für Volksgesundheit überantwortet, das aber als selbständige Zentralstelle nur kurze Zeit bestehen blieb, um sodann als Volksgesundheitsamt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung eingegliedert zu werden.

Die Stadt Wien hat die meisten Zweige der kommunalen Fürsorge, insbesondere die der Gesundheitsfürsorge, in einem Wohlfahrtsamt vereinigt, in welchem unter Leitung eines amtsführenden Stadtrates die mit den verschiedenen Zweigen der Fürsorge sich befassenden Magistratsabteilungen vereint sind.

In den übrigen Bundesländern bestehen bei den Landesregierungen verschiedene Abteilungen, die sich mit den einzelnen Gebieten der sozialen Fürsorge (Gesundheitsfürsorge, Sozialversicherung) befassen; außerdem wurden eigene Ämter geschaffen, die sich mit der Jugendfürsorge (Jugendämter), andere, die sich mit der Fürsorge für Kriegsbeschädigte und für die Hinterbliebenen der Gefallenen (Invalidenentschädigungskommissionen) zu beschäftigen haben.

Die Bedeutung der sozialen Fürsorge ergibt sich am klarsten aus dem alten Spruch: »Hüten ist besser denn heilen«; sie liegt in der Hebung des körperlichen und geistigen Zustandes der Bevölkerung, beziehungsweise der einzelnen Volksschichten. Die in den letzten Jahrzehnten sich in der Bevölkerung immer mehr ausbreitenden und vertiefenden Schäden erheischten dringend eine Abwehr durch entsprechende Vorkehrungen. Von solchen Schäden wären vor allem zu erwähnen: Das rasche Anwachsen der Großstädte mit ihren ungesunden Lebensbedingungen, die mächtige Entwicklung der Industrie und des Fabrikwesens, die Zunahme der Frauenarbeit und endlich das Umsichgreifen der Volkskrankheiten (Alkoholismus, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten). Zu diesen Schäden, die allein imstande gewesen wären, den Organismus eines Volkes zu zer-

wühlen, kamen dann noch diejenigen, die der Weltkrieg mit all seinen verheerenden Begleiterscheinungen hervorgebracht hat, sowie das Elend und die Lasten der Nachkriegszeit. Kein Wunder, daß sich ernste und denkende Kreise bemühten, diesen Schäden mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durch Organisation von Fürsorgemaßnahmen auf allen Gebieten entgegenzuarbeiten. Die bittere Not war es also, welche die Bedeutung der sozialen Fürsorge so recht gelehrt hat, und die zu einer intensiven Abwehr und Verhütung drohender und zur möglichsten Gutmachung bereits bestehender Schäden gedrängt hat. Dementsprechend beobachtet man in Österreich in den letzten Jahren des Krieges und noch mehr in der Nachkriegszeit ein mächtiges Anwachsen und eine rasch fortschreitende Entwicklung aller Fürsorgemaßnahmen und -einrichtungen.

2. Fürsorge für das keimende Leben.

Die Maßnahmen und Einrichtungen der sozialen Fürsorge müssen — wenn sie vollständig und wirksam sein sollen — sich bereits mit dem keimenden Leben beschäftigen und durch entsprechende Fürsorge den Nachwuchs in zweierlei Hinsicht, qualitativ und quantitativ, günstig zu beeinflussen suchen. Beides ist vom Standpunkt der Fortpflanzungshygiene und vom Standpunkt der Volkswirtschaft von größter Bedeutung. Ein Volk wird sich nur dann entsprechend vermehren und günstig entwickeln, wenn es imstande ist, einen in körperlicher und geistiger Beziehung hochstehenden Nachwuchs in hinreichender Zahl zu zeugen.

In quantitativer Hinsicht genügt die Zahl von Geburten (Geburtenhäufigkeit), sobald die Anzahl der Lebendgeburten die Anzahl der im gleichen Zeitraum vorgekommenen Todesfälle soweit übertrifft, daß ein entsprechender Geburtenüberschuß erzielt wird. Je größer dieser Geburtenüberschuß, desto größer und rascher die Bevölkerungszunahme. Die Entwicklung wird jedoch nur dann eine günstige sein, wenn der Volkskörper und sohin jedes Einzelindividuum im Zustande bestmöglicher körperlicher und geistiger Vollkommenheit und Gesundheit sich befindet. Ist dies nicht der Fall und hat eine Bevölkerung eine große Zahl ganz oder teilweise minderwertiger Mitglieder aufzuweisen, so kommen diese für eine produktive Arbeit nur in vermindertem Maße oder gar nicht in Betracht und fallen sogar der Allgemeinheit zur Last. Die Bevölkerung würde trotz zahlenmäßig entsprechender Vermehrung in ihrer Entwicklung gehemmt sein. Es muß sohin durch die Fürsorgemaßnahmen für das keimende Leben die Erzielung eines entsprechend zahlreichen, zugleich aber auch körperlich und geistig tüchtigen Nachwuchses angestrebt werden.

Unter den Vorkehrungen, welche der Erzielung eines entsprechend zahlreichen Nachwuchses dienen, zählen in erster Reihe diejenigen, welche gegen die Verhinderung der Empfängnis und gegen die Fruchtabtreibung gerichtet sind, in zweiter Reihe diejenigen, welche die Gefahren der Geburt auf ein Mindestmaß herabsetzen und die größtmögliche Zahl von Lebendgeburten gewährleisten, endlich diejenigen, welche es den einzelnen Familien ermöglichen, eine große Anzahl von

Kindern in die Welt zu setzen und sie unter günstigen Bedingungen aufzuziehen.

Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Verhinderung der Empfängnis bestehen, von Verkaufsverboten einzelner vornehmlich instrumenteller Mittel abgesehen, in Österreich nicht. Die Konzeptionsverhinderung hat sogar unter dem Drucke der wirtschaftlichen Not des Krieges und der Nachkriegszeit und unter dem Schlagwort des »Selbstbestimmungsrechtes der Frau« in letzter Zeit an Verbreitung bestimmt wesentlich gewonnen. So hat sich in den letzten Jahren eine Bewegung entwickelt, die sich gegen den »Mutterchaftszwang« richtet und unter dem Deckmantel sozialer Fürsorge zu segeln versucht. Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei dem heutigen Stande der Fürsorgeeinrichtungen und im Hinblick auf die Dogmen unserer Gesellschaftsordnung noch in vielen Fällen eine Empfängnis für die Mutter, beziehungsweise für die Eltern schwere Sorgen nach sich zieht, muß es dahingestellt bleiben, ob durch das Überhandnehmen der Konzeptionsverhinderung und damit durch die Verhinderung einer entsprechenden Vermehrung der Bevölkerung nicht uneinbringlicher Schaden für die Gesamtheit erwächst.

Merkwürdigerweise wird den Schäden, die durch die planmäßige Verleitung zur Verhinderung der Empfängnis gesetzt werden, in den wirtschaftlich weit stärkeren Weststaaten ein viel besseres Verständnis entgegengebracht als bei uns; Beweis dessen wird in Frankreich bereits ernstlich versucht, die dort weit verbreitete Konzeptionsverhinderung zu bekämpfen. Wenn auch nicht zu leugnen ist, daß diese Bewegung größenteils durch militaristische und imperialistische Bestrebungen ausgelöst wird, sollte doch bei uns die volkswirtschaftliche und bevölkerungspolitische Bedeutung des Problems nicht übersehen werden.

Die Konzeptionsverhinderung gab in Österreich neben der weiten Verbreitung der Fruchtabtreibung die Ursache dafür ab, daß in den ersten Jahren nach Beendigung des Krieges trotz außerordentlicher Zunahme der Eheschließungen die Zahl der Geburten nicht hinreichte, um die Kriegsverluste zu ersetzen. Die Geburtenhäufigkeit erreichte nicht einmal die Höhe der Vorkriegszeit, während erfahrungsgemäß nach Beendigung von Kriegen ein starkes Ansteigen der Geburten zu erwarten gewesen wäre.

Es muß daher im Sinne einer gesunden Bevölkerungspolitik getrachtet werden, die Propaganda für Konzeptionsverhinderung und Schwangerschaftsunterbrechung durch Aufklärung über die Achtung und Ehrfurcht vor Schwangerschaft und Leibesfrucht zu ersetzen.

In noch höherem Maße als die Verhinderung der Empfängnis steht einer gesunden Entwicklung der Bevölkerung die künstlich herbeigeführte Schwangerschaftsunterbrechung entgegen. Sie vernichtet nicht nur das Leben der Frucht, sondern gefährdet in vielen Fällen auch das Leben der

Mutter in höchstem Grade. Während aber die Verhinderung der Empfängnis keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt, bestehen hinsichtlich des Verbotes und der Ahndung der Schwangerschaftsunterbrechung strafgesetzliche Bestimmungen.

Diesem zufolge macht sich eine Frauensperson, die absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche entweder die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht oder ihre Entbindung auf solche Art bewirkt, daß das Kind tot zur Welt kommt, eines Verbrechens schuldig (§ 144 StG.). Auch die versuchte Fruchtabtreibung wird mit Kerker bestraft (§ 145 StG.). Wenn der Vater des abgetriebenen Kindes mit an dem Verbrechen Schuld trägt, ist er ebenfalls straffällig (§ 146 StG.). Eines Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt oder zu bewirken versucht (§§ 147 und 148 StG.).

Diese strafgesetzlichen Bestimmungen, welche die Fruchtabtreibung in allen Fällen und aus was immer für Gründen sie vorgenommen wird, unter Strafe stellen, sind im Zusammenhalt mit den ärztlichen Erfahrungen und bei Berücksichtigung der in einzelnen Fällen bestehenden sozialen Verhältnisse nicht in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und sollen in nächster Zeit anlässlich einer Novellierung des österreichischen Strafgesetzes eine Abänderung erfahren. Es wird bei dieser Gelegenheit jedenfalls zu berücksichtigen sein, daß die Unterbrechung der Schwangerschaft unter gewissen eng begrenzten und einwandfrei sichergestellten Bedingungen straffrei zu bleiben hat. Die Straflosigkeit sollte insbesondere dann eintreten, wenn das mütterliche Leben oder die mütterliche Gesundheit durch die Schwangerschaft oder durch den Geburtsakt ernstlich gefährdet wird und die Unterbrechung zwecks Rettung des mütterlichen Lebens vorgenommen werden muß; denn das mütterliche Leben ist in allen Fällen höher zu werten als das des zu erwartenden Kindes. Eine weitere Anzeige für die straffrei bleibende Unterbrechung der Schwangerschaft wird darin gelegen sein, daß ein totes, verkümmertes oder unheilbar krankes Kind mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten ist. Die Indikationsstellung in allen diesen Fällen wird vorteilhaft nicht einem einzelnen Arzt überlassen bleiben dürfen, vielmehr wird zur möglichsten Vermeidung von Irrthümern eine kommissionelle Begutachtung derartiger Fälle Platz greifen müssen (Tandler). Soweit es sich um eheliche Schwängerung handelt, dürfte sich die Notwendigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung aus ärztlichen Gründen bei zweckmäßiger und auch tatsächlich befolgter Eheberatung wesentlich herabsetzen lassen; denn durch eine zweckmäßige Eheberatung könnte sich die Eheschließung, mindestens aber der Eintritt einer Empfängnis bei tuberkulösen, syphilitischen, psychopathischen oder trunksüch-

tigen Eltern — sofern dieser Zustand bereits vor der Eheschließung bestanden hat — vermeiden lassen.

Von den Gründen sozialer Art für die Schwangerschaftsunterbrechung kann nur der der Schwängerung durch Vergewaltigung Anspruch auf unbedingte Anerkennung erheben. Andere soziale Gründe, so der, daß der Kindesvater für Mutter und Kind nicht sorgt, oder der, daß die Mittel für den Unterhalt zahlreicher Kinder nicht langem, können durch Maßnahmen und Einrichtungen der sozialen Fürsorge wettgemacht werden und wären nur insoweit anzuerkennen, als die Fürsorge nicht imstande ist, sich jedes einzelnen Falles in ausreichendem Maße anzunehmen.

Können also ärztliche und soziale Anzeigen für die Notwendigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung im beschränkten Umfang anerkannt werden, sind andere Gründe für die Fruchtabtreibung, die gar nicht selten eine Rolle spielen, keinesfalls stichhältig, insbesondere nicht der der Bequemlichkeit oder der der Eitelkeit, die beide als verwerflich bezeichnet werden müssen.

Auch die Furcht vor der Entbindung darf nicht den Anlaß zu einer künstlichen Unterbrechung der Schwangerschaft geben. Eine entsprechende Belehrung über die weit größeren Gefahren der Fruchtabtreibung wird in diesen Fällen gewöhnlich bewirken, die Frau von dem Vorhaben der Schwangerschaftsunterbrechung abzubringen.

Die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft muß also in Zukunft nur auf einzelne, kommissionell festzusetzende Fälle beschränkt bleiben, während diejenigen Fälle, bei welchen es ohne zwingende Gründe zur Fruchtabtreibung kommt, noch strenger zu erfassen und zu bestrafen wären als derzeit. Diefür maßgebend muß der Schaden sein, den die gesamte Bevölkerung durch ein leichtfertiges Überhandnehmen der Fruchtabtreibung ebenso erleidet wie viele Frauen, die in der Fruchtabtreibung nur einen unbedeutenden harmlosen Eingriff erblicken und ihre Leichtfertigkeit und Leichtgläubigkeit oft mit jahrelangem Siechtum, nicht selten sogar mit dem Tode büßen müssen.

Welch ungeheuerere Bedeutung der künstlichen Schwangerschaftsunterbrechung zukommt, ergibt sich daraus, daß die Zahl der in der Vorkriegszeit in Wien allein jährlich vorgenommenen Fruchtabtreibungen von Haberda auf mindestens 60.000 geschätzt wird.

Eine wirksame Bekämpfung der geschilderten Schäden und Gefahren wird aber nur dann möglich sein, wenn einerseits die Stellung der unehelichen Mutter in moralischer und materieller Beziehung wesentlich gehoben und verbessert wird, andererseits die Rechte des unehelichen Kindes an die Familie des Vaters erheblich erweitert werden. Eine besondere Rolle in der Bekämpfung der Schwangerschaftsunterbrechung wird ferner dem Ausbau aller

Fürsorgeeinrichtungen für Mutter und Kind zufallen. Insbesondere müßte die Möglichkeit bestehen, alle Kinder, die von ihren Eltern, beziehungsweise von ihrer Mutter nicht erhalten werden können, ausnahmslos und vollständig in die Fürsorge zu übernehmen. Freilich dürfte eine solche Fürsorge nicht erst im Momente der Geburt des Kindes einsetzen, sondern bereits in dem Augenblick, in dem sich die Frau Mutter fühlt.

Die Aufklärung über die Mutterschaftspflicht, ein Begriff, der sicherlich weit mehr am Platze ist als der des Mutterschaftszwanges, sowie über die Hygiene der Schwangerschaft und Geburt müßte sogar weit früher erfolgen. Es wird sich daher empfehlen, in den höheren Klassen aller Mädchenschulen Vorträge über Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Hygiene der Frau sowie der Säuglings- und Kleinkinderpflege zu halten.

Die Fürsorgemaßnahmen werden sich weiter darauf erstrecken müssen, den Frauen während der Schwangerschaft in ärztlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung durch offene und geschlossene Fürsorge die größtmögliche Unterstützung angeeignet zu lassen. Nur wenn die Fürsorge für die Schwangere eine derartige ist, daß sie der Frau über die Sorgen der Schwangerschaft in jeder Beziehung hinwegzuhelfen geeignet ist, wird man imstande sein, den Frauen mit Erfolg die Pflicht des Austragens des empfangenen Kindes einzuprägen.

Handelt es sich um eine normale beschwerdefreie Schwangerschaft, so kann man sich in den ersten Schwangerschaftsmonaten darauf beschränken, die hygienischen Kenntnisse, die, wie schon erwähnt, bereits in den höheren Klassen der Mädchenschulen gelehrt werden sollten, wie Körperpflege, Hygiene der Schwangerschaft und Geburt, Säuglings- und Kleinkinderpflege in leicht verständlicher Fassung den Frauen nochmals näherzubringen. Erst in einem späteren Stadium der Schwangerschaft wird man die Frauen einer ärztlichen Untersuchung zuführen, um die Prognose für die Geburt stellen zu können.

Anders in jenen Fällen, wo zu Beginn oder im Verlauf der Schwangerschaft Beschwerden auftreten oder krankhafte Verhältnisse sich finden. In diesen Fällen wird man durch Beistellung von Arzthilfe und Arzneien, allenfalls durch Unterbringung der Frau in einer Anstalt eingreifen müssen.

Eine besondere Bedeutung kommt der wirtschaftlichen (Unterhalts-) und rechtlichen Schwangerenfürsorge zu. Gar manche Frau greift aus wirtschaftlicher Not in Unkenntnis ihrer Rechtsansprüche an den Kindesvater zu dem Mittel der Fruchtabtreibung. Durch Zuwendungen von Geld und Lebensmitteln können Frauen während der Schwangerschaft, insbesondere während der letzten Monate derselben, während welcher sie minder erwerbsfähig, mit-

unter auch erwerbsunfähig sind, vor Entbehrungen bewahrt werden, wodurch einerseits der Wille zum Austragen der Frucht gestärkt, andererseits auch die Entwicklung der Frucht günstig beeinflusst wird. Auch durch Unterstützung mit Säuglingswäsche und -kleidung, durch Spenden von Wiegen oder Säuglingskörben werden die Mütter einer großen Sorge überhoben. Krankenversicherungspflichtige Frauen, die sich der Lohnarbeit enthalten und kein Krankengeld beziehen, erhalten auf Grund der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes durch sechs Wochen vor ihrer Niederkunft eine Mutterhilfe in der Höhe des Krankengeldes.

Die Gemeinde Wien erhält 15 Mutterberatungsstellen, in denen Schwangerenfürsorge geübt wird. Weiters werden Unterstützungen freiwillig von privaten Vereinen gewährt, so vom Osterreichischen Bund für Mutterschutz, von der Volkspatenschaft, vom Verein Settlement, vom österreichischen Karitasbund, vom Verband zur Unterstützung armer israelitischer Wöchnerinnen. All diese Vereine und Stellen vermitteln den Müttern, ebenso wie die Beratungsstellen des Zentralkinderheims, der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge, des Vereines Säuglings- und Kinderfürsorge in Wien auch Rechtshilfe, die insbesondere für unverheiratete Frauen von größter Bedeutung ist.

Anlässlich der Entbindung ist vor allem für Hebammenbeistand und allenfalls für Arzthilfe zu sorgen, eine Fürsorge, die teils in den Wirkungskreis der Gemeinden, teils in den der Krankenkassen fällt. Zu erwähnen wäre auch die wohlthätige Einrichtung der Hauskrankenpflege, die armen Wöchnerinnen unentgeltlich Pflegerinnen — auch zur unumgänglich notwendigen Besorgung des Haushaltes — beistellt. Eine derartige Beistellung von Pflegerinnen erfolgt durch die Vereine Hauskrankenpflege und Distriktskrankenpflege, sowie durch die Frauenvereinigung für soziale Hilfstätigkeit in Wien.

In jenen Fällen, in denen nicht die Gewähr besteht, daß die Entbindung zu Hause durchgeführt werden kann, muß die Unterbringung der Schwangeren in einer Anstalt angestrebt werden. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn während der Schwangerschaft mit den Mitteln der offenen Fürsorge nicht das Auslangen gefunden wird.

Für die Aufnahme von Schwangeren kommen gemeinnützige Anstalten in Betracht, die von öffentlichen Faktoren und solche, die von privaten Vereinen betrieben werden. An öffentlichen Anstalten sind die Universitätsfrauenkliniken und die Landesgebäranstalten zu nennen; erstere bestehen in Wien, Graz und Innsbruck, letztere in Wien und den übrigen Landeshauptstädten. In diesen Anstalten werden Frauen bereits im siebenten Schwangerschaftsmonat als sogenannte »Hauschwangere« aufgenommen gegen die Verpflichtung, sich zum Unterricht der Hebammen

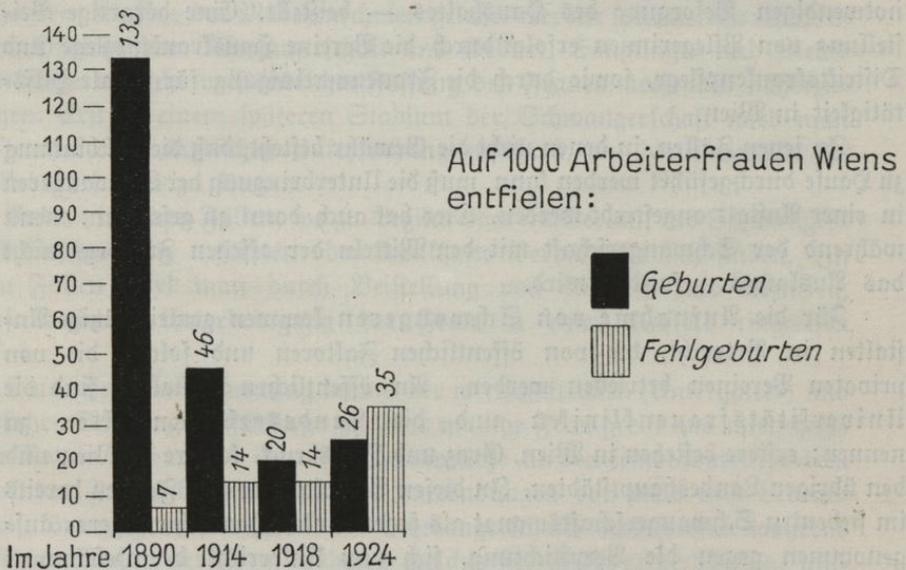
beziehungsweise der Studierenden und Ärzte heranziehen zu lassen. Die Schwangeren erhalten in diesen Anstalten freie Unterkunft, Verpflegung, Wartung, Hebammenbeistand sowie Arzthilfe. Sie verbleiben für die Dauer der Wochenpflege, bei Krankheiten, die infolge des Wochenbettes auftreten, für die Dauer der Notwendigkeit einer Heilbehandlung in der Anstalt.

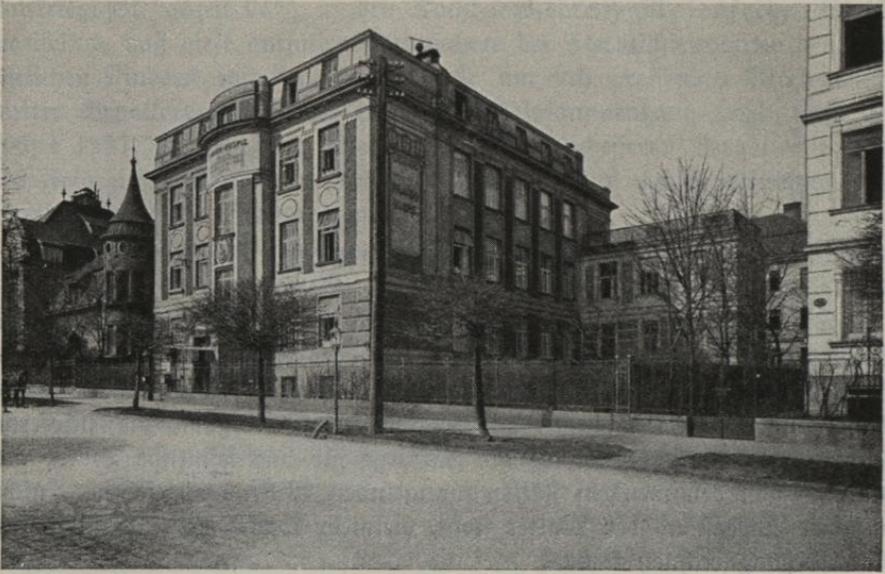
Die Stadt Wien erhält ein eigenes Entbindungsheim, das Brigittaspital im 20. Wiener Gemeindebezirk, das in nächster Zeit eine Erweiterung erfahren soll.

An privaten Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen in Wien sind das Entbindungsheim für Frauen des Mittelstandes des Vereines Lucina, das Frauenhospiz und Gebäranstalt des Verbandes der Arbeiterkrankenkassen Wiens und Niederösterreichs sowie das Maria-Theresien-Frauenhospital zu nennen.

Seitens der Krankenkasse der Handlungsgehilfen in Wien ist die Errichtung eines Entbindungsheimes geplant.

In den öffentlichen Krankenanstalten dürfen Normalschwangere überhaupt nicht und Gebärende nur im Falle der Unabweisbarkeit aufgenommen werden.





Frauenhospiz und Gebäranstalt des Verbandes der Arbeiterkrankenkassen Wiens
und Niederösterreichs.



Ein Wochenzimmer dieser Anstalt.

3. Säuglingsfürsorge.

Die gleiche Bedeutung und Wichtigkeit wie der Fürsorge für das keimende Leben und für die schwangere Frau kommt der Fürsorge für das Säuglingsalter zu. Auch hier gilt es, möglichst viele Individuen unter möglichst günstigen Bedingungen zu erhalten, eine Aufgabe, die insofern leichter und dankbarer ist als die Fürsorge für das keimende Leben, als man — von den wenigen Fällen mangelnden Willens abgesehen — nicht auf den Widerstand der Mutter stößt, vielmehr sogar meistens mit deren Unterstützung rechnen kann.

In keinem Lebensalter ist die Sterblichkeit eine so große wie im ersten Lebensalter; etwa ein Fünftel aller Lebendgeborenen, unter gewissen Verhältnissen noch mehr, sterben vor Erreichung des vollendeten ersten Lebensjahres.

Es läßt sich aber an der Hand der Sterbestatistik zeigen, daß die Sterblichkeit unter den Säuglingen beeinflusbar und wesentlich von den Einflüssen der Umwelt, der natürlichen und sozialen, abhängig ist.

So sehen wir, daß in jenen Ländern, in welchen die Säuglingsfürsorge und -pflege am höchsten entwickelt ist, die Säuglingssterblichkeit am geringsten ist, daß sie unter den unehelichen Kindern weitaus größer ist als unter den ehelichen, daß in den Elendsvierteln der Großstädte weit mehr Säuglinge infolge der mangelhaften Pflege zugrunde gehen als in den besser situierten Kreisen, und daß sie von der Ernährung der Säuglinge abhängt; Brustkinder sind viel widerstandsfähiger als künstlich ernährte Kinder.

Den Einfluß der Stillpropaganda und der erhöhten Säuglingsfürsorge zeigt deutlich die Statistik der Säuglingssterblichkeit in Osterreich in den letzten Jahren. Die Zahl der Todesfälle im ersten Lebensjahr fällt in den Jahren 1911 bis 1921 von 21·67% auf 15·63% und in Wien allein von 16·56% auf 13·71%. Trennt man diese Statistik nach ehelichen und unehelichen Kindern, so zeigt sich, daß in Wien in den Jahren 1911 bis 1921 unter den ehelichen Kindern von 100 Lebendgeburten 15·4% bis 11·89% Kinder im Säuglingsalter starben, während im gleichen Zeitraum bei den unehelichen Kindern die Sterblichkeit zunimmt (17·5% in der

Vorkriegszeit gegen 24%, in den Nachkriegsjahren) (Rosenfeld). Es ist zweifellos, daß diese auffallende Zunahme der Sterblichkeit unter den unehelichen Kindern mit der immer mehr um sich greifenden Verelendung weiter Bevölkerungsschichten im engsten Zusammenhang steht. Erst im Jahre 1921, offenbar mit Wiedereintritt etwas besserer Verhältnisse und als Folge intensiver Fürsorgetätigkeit zeigt sich eine leichte Abnahme der Sterblichkeit auch unter den unehelichen Kindern.

Bezeichnenderweise ist auch für die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit Frankreich durch die Errichtung von Mutterberatungs- und Säuglingsfürsorgestellen beispielgebend gewesen.

In Österreich fällt das Verdienst, die Bedeutung und Tragweite der Säuglingsfürsorge erfasst und den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit durch Fürsorgemaßnahmen aufgenommen zu haben, nach kleinen Anfängen Raups in erster Reihe dem Professor der Kinderheilkunde Th. Escherich und dem Kinderarzt S. Weiß zu, von denen der erstere der Gründer des Vereines »Säuglingsschutz« in Wien, letzterer des Vereines »Säuglingsfürsorge« in Wien ist. Im Jahre 1904 gegründet, wurden die beiden Vereine in späterer Zeit zum Verein für Säuglings- und Kinderfürsorge zusammengelegt, der zahlreiche Fürsorgestellen erhält, Stillprämien gewährt und an Mütter, die nicht selbst stillen können, Säuglingsmilch abgibt.

Aus solchen Anfängen der Vorkriegszeit entwickelte sich dann in den letzten Kriegsjahren, insbesondere in der Nachkriegszeit, zuerst mit Unterstützung des Auslandes, eine planmäßig betriebene Säuglingsfürsorge.

Säuglingsfürsorgestellen wurden insbesondere dort errichtet, wo der Bedarf am größten war, also in den dicht bevölkerten Arbeiter- und Armenvierteln der Städte. Sie sind entweder täglich oder wenigstens mehrmals wöchentlich geöffnet, insbesondere zu jenen Stunden, zu welchen sie von den im Erwerbsleben stehenden Müttern ohne Arbeitsver säumnis aufgesucht werden können, also vornehmlich in den Abendstunden. Bei der Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse fällt die Aufgabe der Errichtung und des Betriebes von Säuglingsfürsorgestellen in erster Reihe den Gemeinden zu. Leistungsschwache Gemeinden werden aus Landes- und Bundesmitteln hiezu entsprechende Beiträge erreichen können. Auch verschiedene private Vereine betreiben Säuglingsfürsorgestellen.

Die Errichtung derartiger Fürsorgestellen ist mit relativ bescheidenen Mitteln möglich. Unter den einfachsten Verhältnissen ist mit zwei Räumen, einem Warteraum und einem Untersuchungsraum das Auslangen zu finden. Stehen größere Mittel zur Verfügung, werden diesen beiden Räumen noch weitere angefügt werden: vor allem ein Isolierraum zur Absonderung infektiöser und infektiösverdächtiger Säuglinge, ferner ein

Wagraum, der gleichzeitig zur Unterbringung des Archivs verwendet werden kann und der Fürsorgeschwester als Arbeitsraum dient, allenfalls auch ein Röntgenzimmer und endlich eine Kleiderablage, die derart geräumig und so gelegen sein soll, daß sie auch für die Unterbringung der Kinderwagen verwendet werden kann.

Die innere Einrichtung soll einfach sein, muß aber allen Anforderungen der modernen Hygiene entsprechen. Eine Wage, ein Untersuchungstisch, eine Anzahl von Sitzgelegenheiten und Wickeltischen stellen das unumgänglich notwendige Erfordernis an Einrichtungsgegenständen dar. Wo es irgendwie möglich ist, soll das Wartezimmer mit einer Warmwasserleitung oder mit einer Einrichtung zur Bereitung von warmem Wasser ausgestattet werden, damit den Müttern Gelegenheit gegeben ist, während des oft langen Wartens die Kinder entsprechend zu reinigen.

Das Personal einer Säuglingsfürsorgestelle besteht aus einem fachlich vollkommen ausgebildeten Kinderarzt als Leiter, ferner aus einer oder mehreren Fürsorgerinnen sowie dem notwendigen Bedienungspersonal.

Zu den Aufgaben der Fürsorgestellen gehört vor allem die Anleitung und Belehrung der Mütter hinsichtlich der Ernährung und Pflege der Säuglinge. Mit allen zu Gebote stehenden Mitteln muß das Selbststillen bei den Müttern durchgesetzt werden. Die Aufgabe, welche die Säuglingsfürsorgestelle in dieser Hinsicht zu leisten hat, ist oft durchaus keine leichte. In vielen Fällen stößt man hierbei infolge mangelnden Willens, in anderen infolge Unverstandes der Mütter auf Schwierigkeiten. Das Selbststillen hindert die Frauen vielfach in ihrem Berufe, manchmal auch in ihrem Vergnügen oder in ihrer Bequemlichkeit und nicht selten bildet die Eitelkeit einen Grund für die Abneigung gegen das Stillen. Viele Mütter, insbesondere unerfahrene, sind der irrigen Meinung, daß die Brustnahrung dem Kind nicht genüge und es besser bei künstlicher Ernährung gedeihe. Andere Mütter wieder sind tatsächlich im guten Glauben, für das Stillgeschäft unfähig zu sein, ohne es überhaupt jemals richtig versucht zu haben.

Gegen all diese Voreingenommenheiten und Einsprüche wird man durch planmäßige Aufklärung mit Erfolg ankämpfen können. Unterstützend wirken hierbei Stillprämien, die an die Mütter zur Verteilung gebracht werden. Mütter, die krankenversicherungspflichtig sind, haben nach Beibringung des Stillnachweises Anspruch auf eine derartige Stillprämie seitens der Krankenkassen in der halben Höhe des Krankengeldes bis zur Höchstdauer von 26 Wochen. Durch Stillprämien werden die Mütter einerseits zur Stilltätigkeit angeeifert, andererseits in die Lage versetzt, sich selbst besser zu ernähren, wodurch wieder die Menge und Beschaffenheit der Muttermilch gehoben wird. Auch die Verteilung von Geld=

prämien an diejenigen Hebammen, die im Sinne des Selbststillens wirken, stellt sich als ein wirksames Mittel der Stillpropaganda dar. Zweckmäßig ist ferner die Errichtung von Stillkassen, in welche die Frauen allwöchentlich kleine Prämien einzahlen, um sodann während der Stillperiode Wochenbeträge ausbezahlt zu erhalten.

In jenen Fällen, in welchen eine Stillunfähigkeit oder die Unmöglichkeit zum Stillen wegen Krankheit der Mutter oder aus Gründen des Erwerbes vorliegt, muß die Fürsorgestelle der Mutter hinsichtlich Zusammensetzung und Bereitung der Säuglingsnahrung an die Hand gehen.

Einen besonderen Vorteil bietet es, wenn die Fürsorgestelle in der Lage ist, den Müttern die gebrauchsfertige Säuglingsnahrung entweder kostenlos oder gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, so daß die Mütter, vom Vorwärmen abgesehen, der Zubereitung der Säuglingsnahrung überhoben sind. Die Verabfolgung einzelner Kindernährmittel, wie Milchzucker, Malz, Grieß, Kindermehle und dergleichen, von Saugflaschen und verschiedenen Kinderpflegeartikeln wird sich bei bedürftigen Müttern als segensreich erweisen.

Eine weitere Aufgabe der Säuglingsfürsorgestelle liegt in der Beratung der Mütter in rechtlicher Beziehung. Über die Rechte der Mütter und Kinder soll an späterer Stelle im Zusammenhang gesprochen werden.

Zum Aufgabekreis der Fürsorgestellen zählt ferner die ärztliche Beobachtung und Beaufsichtigung der Säuglinge.

In einem eigenen Fürsorgeblatt, das für jeden Säugling, der in die Fürsorgestelle gebracht wird, anzulegen ist, wird die gesundheitliche und soziale Familienanamnese und die gesundheitliche Anamnese des Kindes zu verzeichnen sein, ferner die im Verlaufe der Beobachtung in der Fürsorgestelle festgestellten Maße und Körpergewichte sowie der sonstige Entwicklungszustand und -gang des Kindes, weiter der Zustand der einzelnen Körperorgane, die Art der Ernährung und endlich allfällig vorgefundene Abweichungen vom Normalen. Die ärztliche Behandlung der Säuglinge fällt nicht in den Wirkungskreis der Säuglingsfürsorgestellen. Es ist jedoch klar, daß der Fürsorgearzt beim Auftreten leichter und vorübergehender Störungen mit Rat und Verhaltensmaßregeln eingreifen wird. Es gehört ja zu den schönsten Erfolgen der Fürsorge, auftretende Krankheiten sofort zu entdecken und im Keime zu unterdrücken. Sollte bei länger dauernder oder schwererer Erkrankung die Abgabe des Säuglings in ein Kinderspital oder in ein Ambulatorium notwendig werden, hat auch dies über Auftrag des Fürsorgearztes durch Vermittlung der Fürsorgestelle zu geschehen.

Eine zielbewusste Fürsorgetätigkeit setzt voraus, daß sich Organe der Fürsorgestelle (gewöhnlich die Fürsorgerin) persönlich Einblick in die häuslichen Verhältnisse der Mütter, beziehungsweise der Eltern oder Pflegeeltern

der Säuglinge durch Hausbesuche verschaffen und sich bei dieser Gelegenheit überzeugen, ob und inwieweit die Anordnungen der Fürsorgestelle befolgt werden. Gar häufig findet man bei derartigen Hausbesuchen Verhältnisse, über welche die Fürsorgestelle durchaus nicht unterrichtet wurde, sei es, weil die Mutter aus Unwissenheit oder Verschämtheit manches verschweigt, sei es, weil die Angaben der Frauen wissentlich falsch sind. Oft findet man bei solchen Hausbesuchen Säuglinge, die in der Sprechstunde der Fürsorgestelle reinlich und anscheinend gut gehalten erscheinen, zu Hause im verwahrlosten Zustand, oft Wohnungs- und Lebensverhältnisse, von denen man sich nach den Angaben der Mütter allein keine Vorstellung hätte machen können. Nicht selten erfahren wir dann erst die Wahrheit über den Gesundheitszustand des Vaters, der Geschwister und sonstiger Wohngenossen des Kindes. Sehr häufig kann man sich bei diesen Hausbesuchen auch davon überzeugen, daß die Mütter oder Pflegerpersonen die Ratschläge und Weisungen, die sie in der Fürsorgestelle erhalten haben, gar nicht befolgen und daß darin der Grund für den Mißerfolg aller bisher getroffenen Fürsorgemaßnahmen zu suchen ist. Von all diesen Verhältnissen und Tatsachen muß jedoch der Fürsorgearzt richtige und genaue Kenntnis haben, um seine weiteren Anordnungen zweckmäßig treffen zu können.

Ebenso wichtig wie der Kontakt mit dem Haus und der Familie des Säuglings, ebenso unerläßlich ist die Herstellung des Kontaktes mit den Behörden, Vereinen und den verschiedenen Institutionen des Wohlfahrts- und Fürsorgewesens. Erfolgreiche Fürsorgetätigkeit hat zur Voraussetzung, daß sie alle Möglichkeiten erschöpft und die verschiedensten Zweige der Fürsorge, wenn nötig, für den einzelnen Fall heranzieht. Dies ist nur dann möglich, wenn die stete Verbindung aller Zweige der Fürsorge sichergestellt ist. So wird es vorkommen, daß zum Beispiel in der Säuglingsfürsorge die Einrichtungen der Wohnungsfürsorge, der Tuberkulose- und Armenfürsorge in Anspruch genommen werden müssen und umgekehrt. Andererseits wird aber darauf zu achten sein, daß nicht Zeit und Mittel mehrerer Fürsorgeeinrichtungen für ein und denselben Fall überflüssigerweise in Anspruch genommen werden. Zur Vermeidung dessen empfiehlt sich ein zentraler Fürsorgenachweis, dem jede einzelne Fürsorgestelle unverweilt alle Fälle, mit denen sie beschäftigt wird, anzeigt. Hierdurch werden einerseits Doppelfürsorgen rasch aufgedeckt und hintangehalten, andererseits wird eine Arbeitsvereinfachung bei allen Fürsorgeorganen und Fürsorgeämtern eintreten und eine nicht zu unterschätzende Geldersparung erzielt werden können.

Während des Krieges ist die Säuglingsfürsorge in den Wirkungsbereich der Jugendämter aufgenommen worden, die die Organisation der offenen Jugendfürsorge für alle hilfsbedürftigen ehelichen und unehelichen Kinder ins Leben gerufen haben.

In Wien werden alle Kinder, ob arm oder reich, ob ehelich oder unehelich insofern in die städtische Fürsorge übernommen, als den Müttern in den ersten Tagen nach der Geburt die Befürsorgung des Neugeborenen angetragen wird. Zu diesem Behuf ist Wien in 170 Distrikte eingeteilt. Die Distriktsfürsorgerin besucht jede Mutter und bietet ihr ihre Dienste an. Zu einer Befürsorgung kommt es nur bei den Bedürftigen.

In jenen Orten, in denen die Errichtung einer Säuglingsfürsorge-
stelle nicht möglich ist oder nicht lohnend wäre, werden Vorsorgen getroffen werden müssen, um für diesen Ausfall anderweitig Ersatz zu schaffen. Vor allem werden die Gemeinde- und Distriktsfürsorgerinnen die Aufklärung und Belehrung der Mütter sowie die Überwachung der Säuglinge übernehmen und auch die Wochenpflege versehen müssen.

Wo auch die Institution von Fürsorgeschwestern fehlt, müssen die Hebammen sich fürsorgerisch betätigen. Bei dem großen Einfluß, den die Hebammen gerade in ländlichen Bezirken und auf dem Dorf auf die Frauen ausüben, können sie außerordentlich viel zu einer vernünftigen Säuglingspflege beitragen und durch Entfaltung einer regen Fürsorgetätigkeit viel Ersprießliches leisten.

Ebenso wichtig für das Wohl der Säuglinge wie die offene Fürsorge ist die geschlossene. Während in früheren Jahren sich die Gebärkliniken und die Landesgebäranstalten lediglich mit den Müttern befaßt haben, hat sich in den letzten Jahren hierin insofern eine Änderung vollzogen, als nunmehr in den genannten Anstalten nicht nur der Pflege des Kindes das volle Augenmerk zugewendet wird, sondern auch bereits die Fürsorgetätigkeit einsetzt. So wirken an den Wiener Frauenkliniken Fürsorgerinnen, die in jedem einzelnen Falle die Erhebungen pflegen und die entsprechenden Fürsorgemaßnahmen einleiten. Nach dem Verlassen der Entbindungsanstalt übernimmt in Wien das Zentralkinderheim der Stadt Wien alle fürsorgebedürftigen Kinder, eheliche und uneheliche, sobald sie einen Anstaltsaufenthalt notwendig haben. Anstaltsbedürftige Kinder, die nicht in den Frauenkliniken, beziehungsweise in der Landesgebäranstalt geboren wurden, werden im Wege der Kinderübernahmestelle der Gemeinde Wien dem Zentralkinderheim überstellt.

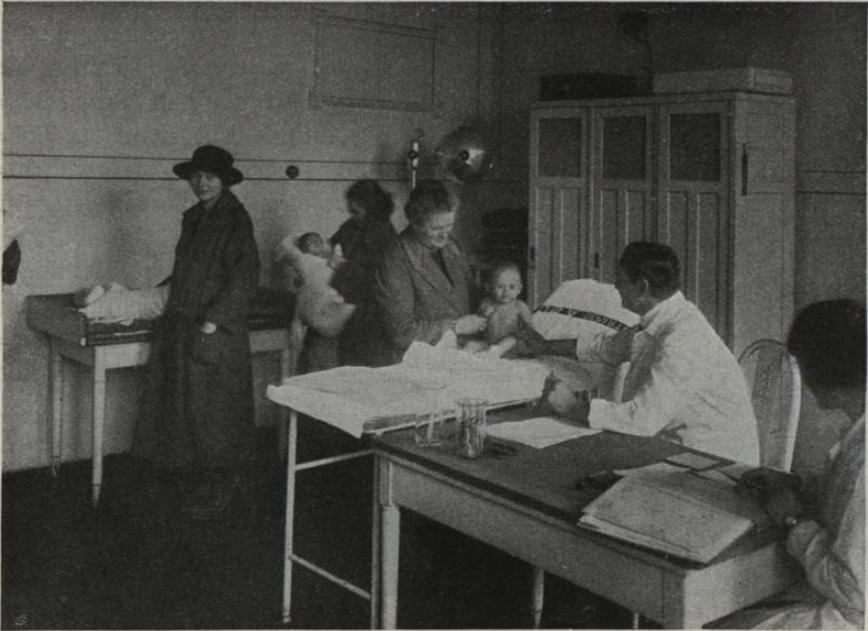
Das Zentralkinderheim in Gersthof wurde im Jahre 1910 eröffnet und ist an die Stelle der von Kaiser Josef II. gegründeten Findelanstalt getreten, in welcher ledige Mütter, wenn sie hilflos waren, mit ihren Kindern Aufnahme fanden. Die Mütter blieben einige Monate gemeinsam mit ihren Säuglingen in der Anstalt, um sie zu stillen, dann verließen sie die Anstalt. Die Kinder kamen — sofern sie nicht krank waren — in Familienpflege. Während früher nach dem Kindesvater nicht gefragt werden durfte, wurde im Jahre 1907 vom Lande Niederösterreich

ein Rechtsschutzamt errichtet, dem unter anderem die Aufgabe zufiel, die außerehelichen Kindesväter zu Unterhaltsbeiträgen, ihrem Einkommen entsprechend, heranzuziehen. Diesem Rechtsschutzamt wurden auch alle Vormundschaftsangelegenheiten übertragen. In allen Fällen, in denen sich ein zahlungspflichtiger und -fähiger Faktor nicht findet, übernimmt das Land Wien die Verpflegskosten, bei nicht in Wien heimatberechtigten Kindern gegen Rückersatz seitens des Heimatlandes. Die Kinder bleiben so lange in Pflege der Anstalt, als sich dies vom armenrechtlichen oder jugendrechtlichen Standpunkt sowie vom ärztlich=fürsorgerischen Gesichtspunkt aus als notwendig erweist.

Anlässlich der Trennung des Landes Wien vom Lande Niederösterreich ging das Zentralkinderheim in den Besitz und den Betrieb der Gemeinde Wien über.

Zwecks Entlastung der Anstalt werden Kinder im Wege der Kinderübernahmestelle in magistratische Kostpflege gegeben (Pflegekinder der Gemeinde Wien). Nach dem Aufhören der Obforge des Zentralkinderheims geht die weitere Versorgung der Kinder — wenn nötig — auf die Armenbehörden über. Das Zentralkinderheim übernimmt auch solche eheliche und uneheliche dringend hilfsbedürftige Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr vorübergehend in Pflege, die ihm seitens der Polizeikommissariate, der Fürsorgeinstitute, der Gemeinde Wien, der Wiener Waisenträte und der Bezirksarmenräte im Wege der Kinderübernahmestelle überstellt werden. Insbesondere handelt es sich dabei um aufgefundene Kinder, um Kinder, deren Mütter wegen Krankheit oder Haft außerstande sind, sie zu beaufsichtigen, oder deren Eltern ohne Erwerb und ohne Obdach sind, um lebensschwache und gebrechliche Kinder, und schließlich um solche, die ihren Eltern oder Pflegern behördlich abgenommen wurden. Betont muß werden, daß bei der Aufnahme derartiger Kinder der Alters- und Zuständigkeitsnachweis, eine Erklärung der Armenbehörde über die Tragung der Verpflegskosten, der Nachweis der Bedürftigkeit sowie ein amtsärztliches Zeugnis über die Infektionsfreiheit des Kindes und seines bisherigen Aufenthaltsortes beigebracht werden muß. Das Zentralkinderheim verfügt auch über eine Zahlabteilung, in welcher Kinder gegen Ersatz der Verpflegskosten vorübergehend Aufnahme finden. Endlich wurde im Zentralkinderheim vor kurzer Zeit eine eigene Abteilung für Kinder errichtet, die mit Geschlechtskrankheiten behaftet sind und in Obforge der Gemeinde Wien stehen. Das Zentralkinderheim verfügt gegenwärtig insgesamt über 279 Betten für Frauen und 508 Betten für Kinder.

Eine Landesfindelanstalt besteht derzeit nur noch in Graz, in welcher in erster Reihe die in der Steiermärkischen Landesgebäranstalt geborenen Kinder im Falle der Bedürftigkeit bis zum vollendeten zweiten



Untersuchungsraum einer Säuglingsfürsorgestelle in Wien.



Ein Pavillon des Zentralkinderheimes der Stadt Wien.

Lebensjahre verpflegt werden. Auch diese Findelanstalt verfügt über eine Rechtsschutzabteilung, die erste, die in Österreich gegründet wurde.

Unter den Anstalten für Säuglingsfürsorge wäre noch besonders die Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien (Pöhlensdorf) zu erwähnen. Die Aufgaben dieser Anstalt bestehen in der Ausbildung a) von Krankenschwestern und Waisenpflegerinnen, die in öffentlichen Anstalten bereits tätig waren, und Hebammen zu Kinderpflegerinnen b) von Berufspflegerinnen, c) von Kinderfrauen; in der Fortbildung von Ärzten in Fragen des praktischen Kinderschutzes und der Säuglingsfürsorge (Amts- und Krankenassenärzte usw.); in der Belehrung von Müttern in der Säuglingsernährung und Kindererziehung; in der Wohlfahrtspflege a) für mutterlose Säuglinge, b) für verlassene Mütter mit ihren Kindern, c) für kranke oder schlecht gepflegte verlassene Kinder, d) für erziehungsbedürftige, verwahrloste und psychisch defekte Kinder.

Die Anstalt hat einen Belagraum von 80 Betten für Säuglinge, 20 für Kleinkinder und 30 für stillende Mütter. Die an die Anstalt angeschlossene Mutterberatungsstelle für Säuglinge und Kleinkinder wird von mehr als 2000 Kindern jährlich in Anspruch genommen.

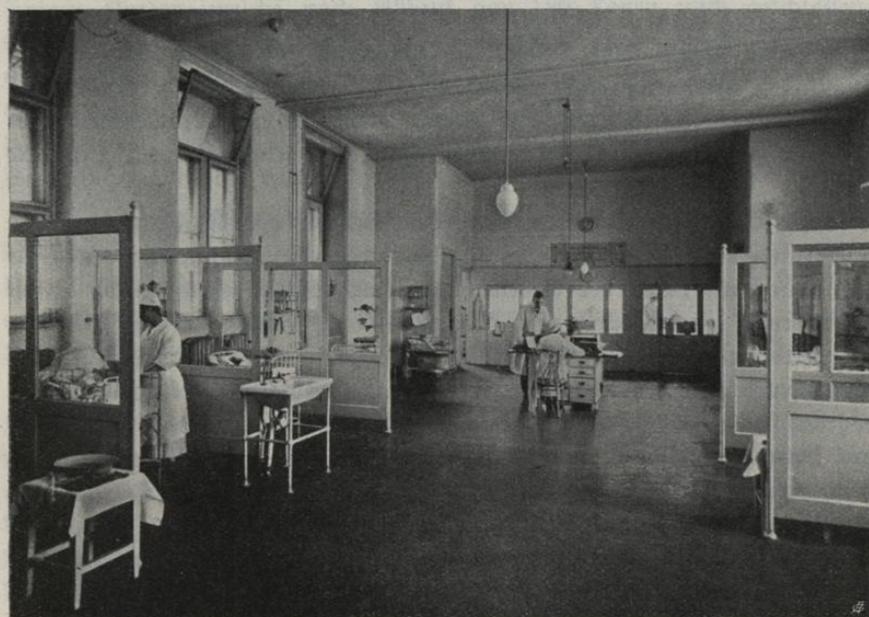
Die Reichsanstalt wurde seinerzeit aus den Mitteln des Fonds für Kinderschutz und Jugendfürsorge errichtet; derzeit kommt der Bund für den Betriebsabgang der Anstalt auf.

Der Unterbringung kranker Säuglinge dienen außer der Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge die Kinderspitäler, deren es in Wien sieben gibt: das St.-Annen-Kinderspital, das Karolinen-Kinderspital, das Leopoldstädter, das Mautner-Markhoffsche, das St.-Josef-Kinderspital auf der Wieden, das Lebenswarth'sche Kinderspital und das Freyer'sche Kinderspital. Die Kinderspitäler werden von privaten Vereinen betrieben, mit Ausnahme des Karolinen-, Leopoldstädter und Mautner-Markhoff'schen Kinderspitals, die in letzter Zeit in die Verwaltung der Gemeinde Wien übergegangen sind und dem Krankenhaus der Stadt Wien angegliedert wurden. Ueberdies nimmt die Universitätskinderklinik, das Wilhelminen-Spital, das Franz-Joseph-Spital und die Allgemeine Poliklinik kranke Säuglinge auf.

Außerhalb Wiens besteht in Niederösterreich nur ein Kinderspital in Baden. Die Kinderabteilung der Heilanstalt Maud, die Filiale der Kinderklinik in Weidlingau-Wurzbachtal, die Schwedenstiftung in Perchtoldsdorf sowie das Erholungsheim für leicht tuberkulöse Kinder in Krems sind für die Unterbringung tuberkulöser oder tuberkulosegefährdeter Kinder bestimmt. In Oberösterreich gibt es ein Kinderspital nach Art der Wiener Kinderspitäler in Linz. Auch Salzburg verfügt über ein derartiges Spital. Graz besitzt für die Unterbringung kranker Kinder und Säuglinge das



Die Reichsanstalt für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Wien.



Ein Säuglingszimmer im Karolinen-Kinderspital der Stadt Wien.

Annen-Kinderspital, in welchem auch die Universitätskinderklinik untergebracht ist. In Kärnten besteht ein Kinderspital im Rahmen der Wohltätigkeitsanstalten in Klagenfurt; Innsbruck hat eine Universitätskinderklinik. Alle diese Kinderspitäler verfügen über alle Einrichtungen, die durch die speziellen Erfordernisse der Säuglingspflege und zur möglichsten Vermeidung der Einschleppung und Übertragung von Infektionskrankheiten notwendig sind.

Von den Einrichtungen der gemischten Fürsorge sind die Stillkrippen und die Säuglingskrippen zu erwähnen. Die ersten Stillkrippen wurden in Österreich bei den staatlichen Tabakfabriken, die vornehmlich Frauen beschäftigen, eingerichtet. Ihr Zweck besteht in der Ermöglichung des Selbststillens seitens der im Erwerb stehenden Mütter während der Arbeitspausen, beziehungsweise während der den Müttern zu gewährenden Stillpausen. Außerordentlich wünschenswert wäre es, wenn alle Betriebe und Werkstätten, die eine größere Zahl von Frauen beschäftigen, Räume zur Errichtung derartiger Stillkrippen zur Verfügung stellen würden. Die Betriebskosten solcher Stillkrippen sind gering und setzen sich hauptsächlich aus den Bezügen der Säuglingspflegerin und den Kosten der Raumbeheizung zusammen.

Eigene Säuglingskrippen bestehen in Österreich nicht. Hingegen übernehmen die Kinderkrippen auch Säuglinge in Pflege.

Um die gesamte Säuglings- und Kinderfürsorge nach einem einheitlichen Plan auszubauen, besteht in Österreich ein Exekutivkomitee für Säuglings- und Kinderfürsorgeaktionen, an dessen Spitze der Leiter des Volksgesundheitsamtes steht. In diesem haben die hervorragendsten Vertreter auf dem Gebiete der Kinderheilkunde und Kinderfürsorge Sitz und Stimme.

Einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Kinderfürsorge im allgemeinen und dem der Säuglingsfürsorge im besonderen würde die Kinderversicherung der Arbeiter und Angestellten bedeuten, die derzeit in Österreich vorberaten wird. Durch einen Zuschlag zu den Krankenkassenbeiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber wäre die Möglichkeit gegeben, jenen Familien, die mehr als ein Kind besitzen, eine Kinderzulage für jedes Kind, wöchentlich auszubezahlen. Auf diese Weise wäre es erreichbar, kinderreiche Familien zu unterstützen und einen der Gründe für die Fruchtabtreibung, die Not, zum Teil auszuschalten.

4. Die rechtliche Stellung der Kinder.

Bei der großen Bedeutung, die der rechtlichen Stellung des Kindes für seine Entwicklung und für sein Gedeihen in gesundheitlicher Beziehung zukommt, muß die Rechtsstellung des Kindes eingehend im Zusammenhang besprochen werden.

Ermähnt wurde bereits, daß auf Grund der Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches die Stellung der unehelichen Kinder keine günstige ist und hieraus vielfach auch das körperliche Elend und der Untergang dieser Kinder resultiert. Vom Standpunkte der Bevölkerungspolitik wäre es daher dringend erforderlich, die Behandlung der unehelichen Kinder vor dem Gesetz zu bessern.

Auf Grund des § 138 des bürgerlichen Gesetzbuches liegt für diejenigen Kinder, welche nach Ablauf von 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des 300. Tages entweder nach dem Todestage des Gatten oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, die Vermutung der ehelichen Geburt vor. Außerdem werden auch die außer der Ehe geborenen Kinder, die bei erfolgter Verehelichung in die Ehe geschrieben werden, den ehelichen gleichgestellt.

Die Eltern haben die Verpflichtung, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen einen anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu entwickeln und durch den Unterricht in der Religion und in den einzelnen Kenntnissen den Grund zu ihrer Wohlfahrt zu legen (§ 139 BGB.).

Die rechtliche Vermutung der unehelichen Geburt findet bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer ehelichen Gattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraum geboren worden sind. Als Vater eines unehelichen Kindes wird vermuthungsweise angesehen, dem auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art bewiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind, oder wer dies auch nur außer

Gericht gesteht (§ 163). Uneheliche Kinder haben weder auf den Familiennamen des Vaters noch auf andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter und nehmen deren Religion an. Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung heimatberechtigt war. Bei Veränderungen im Heimatrecht der Eltern folgen uneheliche Kinder der Mutter.

Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Ubrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser dazu nicht imstande ist, so fällt die Verbindlichkeit auf die Mutter und nach dieser auf die mütterlichen Großeltern (§ 166 BGB.).

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten ihres Unterhaltes für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Entbindung weitere Auslagen notwendig wären, auch diese zu ersetzen. Die Forderung verjährt drei Jahre nach der Entbindung (§ 167 BGB.).

Schon vor der Geburt kann das Gericht auf Antrag der Mutter, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 163 glaubhaft gemacht wird, dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhaltes für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlege (§ 168 BGB.). Solange die Mutter ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäß selbst erziehen will und kann, darf es ihr vom Vater nicht entzogen werden; dessenungeachtet muß er die Verpflegskosten bestreiten. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (§ 169 BGB.).

Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt sowie die Erziehung des unehelichen Kindes miteinander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch tun (§ 170 BGB.).

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht gleich einer anderen Schuld auf die Erben des Vaters über. Wenn die Vaterschaft vom Vater anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist, können uneheliche Kinder, die zur Zeit des Ablebens des Vaters in dessen Hause verpflegt und erzogen wurden, die Verpflegung und Erziehung bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit auch weiterhin in demselben Maße wie

bisher fordern, jedoch nicht in größerem Umfange, als es nach dem Hinterlassenschaftsvermögen den ehelichen Kindern zuteil werden kann.

Wie erwähnt, wird das uneheliche Kind von einem Vormund vertreten (§ 166 BGB.), ebenso alle anderen noch minderjährigen Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt. Der Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen und zugleich dessen Vermögen zu verwalten (§ 188 BGB.).

Die Bestellung eines Vormundes kommt auch dann in Betracht, wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwen-der erklärt oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als ein Jahr Gefängnisstrafe verurteilt wird, wenn er eigenmächtig auswandert oder wenn er über ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben. In all diesen Fällen kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit und es wird ein Vormund bestellt. Hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein (§ 176 BGB.).

Väter, welche die Verpflegung und die Erziehung ihrer Kinder ganz vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer (§ 177 BGB.).

Wenn der Vater seine Gewalt mißbraucht oder die damit verbundenen Pflichten nicht erfüllt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, besonders die nächsten Verwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen.

Wenn eine Anstalt oder ein Verein für Kinderschutz oder Kinderpflege die Pflege und Erziehung eines mißhandelten, verlassenen oder wahrlosten Kindes oder eines Kindes, dem die Eltern die notwendige Aufsicht und Erziehung nicht gewähren, übernommen hat, kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Anstalt oder des Vereines nach Untersuchung des Falles und Anhörung der Eltern aussprechen, daß das Kind vor Beendigung seiner Erziehung nur mit Zustimmung des Gerichtes der Anstalt oder dem Verein gegen ihren Willen abgenommen werden kann (§ 178 und 178 a BGB.).

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm im nahen Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu erstatten. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hievon benachrichtigt werde (§ 189 BGB.).

Das Gericht muß, sobald es zur Kenntnis gelangt ist, von Amtes wegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen (§ 190 BGB.).

Überhaupt zur Vormundschaft untauglich sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrecben oder aus anderen Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können, die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind oder von denen eine anständige Erziehung der Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist. Auch Ordensgeistlichen und Ausländern soll in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden. Eheliche Frauen bedürfen zur Übernahme einer Vormundschaft der Zustimmung ihres Gatten, außer wenn es sich um ihr eigenes Kind handelt, oder wenn der Gatte für geisteskrank erklärt, sein Aufenthalt unbekannt oder die Ehe geschieden ist (§§ 191 bis 193 BGB.).

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater oder die zur Berufung eines Vormundes berechnigte Mutter ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt haben oder die mit dem Minderjährigen in einen Prozeß verwickelt sind (§ 194 BGB.).

Frauen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, ferner Geistliche, in dauernder aktiver Dienstleistung stehende Militärpersonen und öffentliche Beamte, ebenso derjenige, der 60 Jahre alt ist, dem die Ob- sorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt oder der schon eine mühsame Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen hat, endlich wer dieses Amt wegen der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Vormundschaftsgerichte nur schwer oder mit erheblichen Kosten ausüben könnte, ist zur Übernahme einer Vormundschaft nicht verpflichtet (§ 195 BGB.).

Vor allem gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater oder, falls dieser darüber nicht verfügt hat, die Mutter dazu berufen hat (§ 196 BGB.).

Wenn letztwillig kein oder kein fähiger Vormund berufen wurde, so ist die Vormundschaft vor allem der ehelichen Mutter, dann dem väterlichen Großvater, sodann der väterlichen Großmutter, endlich dem nächsten Verwandten anzuvertrauen, von mehreren gleich nahen Verwandten aber in der Regel dem älteren (§ 198 BGB.).

Kann eine Vormundschaft auf die so angeführte Art nicht bestellt werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen will (§ 199 BGB.).

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß mittels Handschlages angeloben, daß er den Minderjährigen dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten und sich in allem nach den Vorschriften der Gesetze verhalten wolle (§ 205 BGB.).

Einem auf diese Art verpflichteten Vormund hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubigt sei und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne (§ 206 BGB.).

Einer zum Vormund bestellten Frau hat das Gericht einen Mann als Mitvormund beizugeben: 1. Wenn die eheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und der Vater die Bestellung eines Mitvormundes letztwillig angeordnet hat; 2. wenn es die Vormünderin verlangt; 3. wenn das Gericht aus besonderen Gründen durch das Interesse des Mündels es als geboten erachtet; 4. wenn die uneheliche Mutter zum Vormund bestellt wird und die Mitwirkung eines Vormundes zur Wahrung der Interessen des unehelichen Kindes notwendig ist (§ 211 BGB.).

Zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschaftsgerichtsbarkeit sind Vormundschaftsräte zu bilden. Dem Vormundschaftsrate obliegt insbesondere: 1. Die Anzeige an das Gericht, wenn ein Vormund oder Mitvormund zu bestellen oder aber eine Vormundschaft zu verlängern ist; 2. die Anzeige an das Gericht, wenn wegen Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung oder Mißbrauches der elterlichen Rechte oder Nichterfüllung der mit ihnen verbundenen Pflichten oder wegen eingetretener oder drohender Verwahrlosung von Kindern eine Verfügung des Gerichtes notwendig erscheint; 3. die Benennung geeigneter Personen, die sich zur Übernahme einer Vormundschaft bereit erklärt haben; 4. die Unterstützung des gesetzlichen Vertreters bei der Berufswahl von Pflegebefohlenen, die ihre Schulpflicht vollenden. Dem Vormundschaftsrat kann vom Gericht die Vormundschaft über Minderjährige übertragen werden, für die ein anderer Vormund nicht bestellt ist, ferner die Aufsicht über die an Pflegepersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziehkinder). Die Befugnis zur Übernahme von Ziehkindern kann von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden. Zum Zweck der Durchführung seiner Aufgaben kann der Vormundschaftsrat sich mit öffentlichen Körperschaften, mit Anstalten und Vereinen in Verbindung setzen und Funktionäre und Mitglieder solcher Vereine und andere Personen damit betrauen, unter seiner Leitung und Aufsicht einzelne ihnen zugewiesene Geschäfte oder Gruppen von Geschäften zu besorgen (Waisenspfleger und Waisenspflege-

rinnen). Diese Pfleger können insbesondere zur Erkundigung und zur periodischen Nachschau und Überwachung verwendet werden. Die Beaufsichtigung von Kindern unter sieben Jahren und die Überwachung der weiblichen Mündel ist in der Regel Waisenpflegerinnen zu übertragen. Der Sprengel eines Vormundschaftsrates hat in der Regel das Gebiet einer Gemeinde zu umfassen. Zu Mitgliedern des Vormundschaftsrates sind nebst den Vertretern der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, der Schule und der beteiligten Gemeinde solche Personen zu bestellen, die im Besitze genügender Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, ein nachhaltiges Interesse für die Frage der Jugendfürsorge betätigen und imstande sind, die mit den Aufgaben des Vormundschaftsrates verknüpften Arbeiten auf sich zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen (Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276).

Soweit die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Einzelvormundschaft. Die Erfahrungen, die man mit dieser Art von Vormundschaft in jenen Fällen gemacht hat, in welchen nicht die nächsten Verwandten zur Übernahme der Vormundschaft verhalten werden können, waren sehr häufig nicht die besten. Oftmals ereignet es sich, daß die mit einer Vormundschaft betrauten Personen nicht über die moralische, pädagogische oder sonstige fachliche Eignung verfügen, oftmals, daß die Vormundschaftspersonen durch eigene Geschäfte überhäuft, die ihnen anvertraute Obsole nicht hinlänglich erfüllen, oftmals daß Vormünder wohl in der ersten Zeit ihren Pflichten mit Eifer nachkommen, später aber das anfängliche Interesse erlahmt, die Vormünder lässig werden und die Mündel sich selbst überlassen bleiben.

Zur Vermeidung derartiger Mißstände wurde einerseits die Generalvormundschaft, andererseits die Anstaltsvormundschaft geschaffen.

Insofern geeignete Vormünder, die zur Übernahme des Amtes bereit sind, nicht zur Verfügung stehen oder dies zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, kann die Vormundschaft einem geeigneten Organ der öffentlichen Verwaltung oder einer Vereinigung für Jugendschutz übertragen werden. Diese Übertragung kann sich auch auf einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes beschränken. Das Gericht kann die Übertragung widerrufen, wenn es im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen ist (§ 208 BGB.).

Die Bestellung eines Vormundes kann unterbleiben, solange ein Minderjähriger, der weder unbewegliches noch bedeutendes bewegliches Vermögen besitzt, sich in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt oder in einer der Fürsorgeerziehung gewidmeten öffentlichen oder privaten

Anstalt befindet, deren Statut staatlich genehmigt ist. Das gleiche gilt für Böglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden. In diesem Falle kommen Befugnisse und Obliegenheiten eines Vormundes dem Vorsteher der Anstalt zu. Das Gericht kann ungeachtet der Aufnahme des Minderjährigen in eine Anstalt in dessen Interesse einen bestellten Vormund in seinem Amte belassen. Auf die Erziehung des Minderjährigen in der Anstalt darf dieser Vormund keinen Einfluß nehmen (§ 207 BGB.).

Als Beispiel der Generalvormundschaft sei die städtische Berufsvormundschaft, die durch das Wiener städtische Jugendamt ausgeübt wird, erwähnt. Der städtischen Berufsvormundschaft unterstehen ausnahmslos mindestens alle nach dem 1. Jänner 1921 in Wien geborenen unehelichen Kinder, zu deren Bevormundung ein Wiener Bezirksgericht zuständig ist; in dringenden und wichtigen Fällen wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaft). Die Jugendfürsorge und sohin auch die Berufsvormundschaft des Wiener städtischen Jugendamtes wird zentral durch die Hauptstelle (Mag.-Abt. 7) und in der Exekutive dezentralisiert durch Bezirksjugendämter geübt.

Als Beispiel für die Anstaltsvormundschaft wäre die von der Waisen- oder Findelhausdirektion (nunmehr von der Direktion des Zentralkinderheimes) geübte Vormundschaft zu nennen, die bei allen unter ihrer Ob- sorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes vertritt. Das ober- vormundschaftliche Gericht bestellt den Kindern, solange sie sich in dem Waisen- oder Findelhaus befinden, oder außer demselben unter der Auf- sicht der Direktion verpflegt und erzogen werden, in der Regel keinen anderen Vormund. Nur für den Fall, daß einem Waisen- oder Findel- kind ein unbewegliches oder ein bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, ist zur Verwaltung desselben von dem Vormundschaftsgericht ein Vor- mund zu bestellen. Ist einem Kind schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, solange dasselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findel- hausdirektion steht, keinen Einfluß zu nehmen. Sobald die Ob- sorge der Waisen- oder Findelhausdirektion über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben ein Vormund bestellt werden. Die Direktion hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem Obervormundschaftsgericht anzuzeigen, auch steht es ihr frei, dem Gericht einen Vormund vorzuschlagen.

Aus den Landesberufsvormundschaften haben sich die Landesjugend- ämter entwickelt. Dermalen wird in Wien die sofortige gesundheitliche, rechtliche und wirtschaftliche Hilfe für die unehelichen Säuglinge durch

das Jugendamt in folgender Weise erreicht: Das städtische Gesundheitsamt übermittelt alle dort von den Hebammen erstatteten Geburtsanzeigen sofort an die Hauptstelle des Jugendamtes, welche die Anzeigen abschriftlich an die betreffenden Bezirksjugendämter weiterleitet. Letztere entnehmen vor allem die unehelichen Geburtsfälle, die, soweit ein Wiener Gericht als Vormundschaftsbehörde zuständig ist und nicht bereits ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, automatisch unter die Vormundschaft des städtischen Jugendamtes als Generalvormund fallen. Es werden aber auch diejenigen ehelichen Geburtsfälle aus den Anzeigen entnommen, wo die Familien den Bezirksjugendämtern als fürsorgebedürftig schon bekannt sind oder die nach den Bemerkungen der Hebammen auf der Geburtsanzeige über den Beruf der Eltern usw. als bedürftig oder als Ziehkinder vermutet werden können. Die unehelichen und die fürsorgebedürftigen ehelichen Kinder werden so rasch als möglich zum Besuch der ärztlichen Mutterberatungsstellen bestimmt. Beim Hausbesuch erhebt die Fürsorgerin die sozialen Verhältnisse und veranlaßt alle nötige wirtschaftliche und rechtliche Hilfe (Hornek).

Dem Jugendamt Wien obliegen außer der Führung der vormundschaftlichen Agenden alle organisatorischen und grundsätzlichen Fragen der öffentlichen Jugendfürsorge der Stadt, die Personalangelegenheiten und die Dienstaufsicht über die administrativ zum Jugendamt gehörenden Amtsstellen und Einrichtungen (Hornek).

Die Bezirksjugendämter sind zur Ausübung der Jugendfürsorge in den einzelnen Fürsorgefällen berufen.

In den städtischen Bezirksjugendämtern stehen in Dauerfürsorge: Mündel, Ziehkinder und sonstige Schützlinge. Unter sonstigen Schützlingen sind Kinder zu verstehen, die aus mannigfachen Gründen der Fürsorge dauernd anfallen, durch die Geburtsanzeigen, durch die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in den Beratungsstellen, durch die Kindergärten sowie durch die Schulfürsorge, das polizeiliche Fürsorgeamt und durch das Jugendamt.

Seit April 1923 sind die Bezirksjugendämter als Ziehkinderaufsichtsstellen auch zu Aufsichtsstellen zur Überwachung der Kinderarbeit bestellt.

In allen Dauerfürsorgefällen nehmen die Bezirksjugendämter Anteil an der Jugendgerichtshilfe.

Seit Beginn des Schuljahres 1921/22 ist vom Jugendamt an allen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Wiens die Schulfürsorge durch Fürsorgerinnen eingeführt.

Ferner führt das Jugendamt der Stadt Wien die Aufsicht über den Erziehungsbetrieb in den Erziehungsanstalten Eggenburg und Weinzierl.

Weiters ist das Jugendamt die Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes, einer Zentrale aller öffentlichen und privaten Erholungsfürsorgeaktionen auf Wiener Boden.

Ebenso gehören die administrativen Belange der Schülerspeisung der Gemeinde Wien (22.000 Schulkinder) zum Wirkungskreis des Jugendamtes.

Auch die Verwaltung aller städtischen Kindergärten und Spielplätze fällt dem Jugendamte zu.

Die Zahl der Bezirksjugendämter in Wien beträgt derzeit 13.

Das Personal eines Bezirksjugendamtes besteht aus einem rechtskundigen Beamten als Leiter, einem vertragsmäßig bestellten Jugendarzt, einer Anzahl von Berufsvormündern und Fürsorgerinnen mit einer Fürsorgerleiterin und deren Stellvertreterin. Die Jugendärzte unterstehen in ärztlicher Hinsicht dem städtischen Gesundheitsamt.

Landesjugendämter nach dem Vorbild des Wiener Jugendamtes bestehen derzeit in allen Bundesländern mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

5. Fürsorge für das vorschulpflichtige Alter.

Im Kleinkindesalter beginnt die Fortbewegung der Kinder. Sie lernen gehen, kommen bei Kriech- und Gehversuchen mit den verschiedensten Gegenständen in Berührung und setzen sich allerlei Infektionen, Fährlichkeiten und Unglücksfällen aus.

Unter den Infektionen spielt insbesondere die Tuberkulose eine große Rolle. Durch das wahllose Berühren aller möglichen verunreinigten Gegenstände sowie des Bodens und durch das Einbringen der beschmutzten Hände in den Mund wird eine Infektion gesetzt, die um so gefährlicher ist, in je zarterem Alter der kindliche Organismus von ihr getroffen wird. Wir bezeichnen diese Art der Übertragung von Infektionskrankheiten als Schmierinfektion, die in diesem Lebensalter für die Entstehung der Tuberkulose die größte Rolle spielt. 15 bis 30% aller Kleinkinder sind nach den vorliegenden Statistiken als infiziert zu betrachten (Möllers).

Reinlichkeit sowie möglichst hygienische Wohnungsverhältnisse werden gegen die Tuberkulose den besten Schutz bieten. Vor allem ist aber nachdrücklich darauf zu achten, daß die Kinder von allen Tuberkulosekranken möglichst ferngehalten werden.

Nicht nur die Tuberkulose, auch andere Infektionskrankheiten sind es, die mit zunehmendem Lebensalter und Abnahme der Immunität an Häufigkeit gewinnen, so Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie und Feuchtblattern.

Eine Erkrankung, die im Kleinkindesalter gleichfalls häufig vorkommt, ist die Rachitis, die von Kaffowitz in Anbetracht der Begünstigung ihres Entstehens durch unhygienische Wohnverhältnisse und ihres häufigen Vorkommens bei Kindern mittelloser Eltern als »Armeleutkrankheit« bezeichnet wurde; ihre Bekämpfung geschieht am besten durch gesundes Wohnen und gute Lüftung der Wohnräume.

Aus dem mangelhaften, erst in Entwicklung begriffenen Intellekt der Kleinkinder und deren Unfähigkeit, Gefahren richtig einzuschätzen, ergibt sich die Notwendigkeit der planmäßigen Beaufsichtigung der Kinder. Je mehr die Mütter darauf angewiesen sind, sich im Erwerbsleben zu betätigen und dadurch von der Beaufsichtigung ihrer Kinder abgezogen werden,

desto häufiger geschieht es, daß die Kinder sich in Gefahren begeben, durch die sie nicht selten zugrunde gehen. So ereignet es sich, daß Kinder in unbeaufsichtigten Augenblicken zum Fenster hinabstürzen oder daß sie dem Feuer zu nahe kommen und verbrennen oder sich mit siedenden Flüssigkeiten verbrühen. Zu den Unglücksfällen, die sich in diesem Lebensalter häufig ereignen, gehören ferner die schweren Verätzungen der Speiseröhre, die dadurch zustande kommen, daß Kinder Lauge statt Trinkwasser zu sich nehmen.

In jenen Fällen, in denen Kinder der häuslichen Pflege und Beaufsichtigung entbehren, wird ihnen durch die Unterbringung in Heimen die beste Fürsorge zuteil werden, sofern derartige Heime zweckmäßig eingerichtet und geleitet sind. Oftmals stößt aber eine Unterbringung in Heimen entweder wegen Platzmangels auf Schwierigkeiten, oder, weil die Mütter in eine Trennung von ihren Kindern nicht einwilligen.

In diesen Fällen und in jenen, in welchen Einrichtungen für die geschlossene Fürsorge nicht verfügbar sind, erweisen sich Tagesheimstätten, Tageserholungsstätten und Kinderkrippen als zweckmäßig. In den Krippen geben die Mütter ihre Kinder ab, bevor sie in die Arbeit gehen, und übernehmen sie nach Beendigung der Arbeit wieder in häusliche Pflege.

An Kinderheimen (Kinderbewahranstalten) sind in Wien zu nennen: Die Kinderbewahranstalt des Vereines »Die Bereitschaft«, die Kinderherbergen »Grinzing« und »Am Tivoli« sowie die ehemaligen Waisenhäuser der Gemeinde Wien, die Kinderbewahranstalten des Zentralvereines für Kinderbewahranstalten, sowie eine Reihe von Anstalten, die von konfessionellen Vereinigungen betrieben werden.

Die beiden Kinderherbergen der Gemeinde Wien »Grinzing« und »Am Tivoli« ermöglichen es, Kinder, die nicht spitalsbedürftig sind, zweckentsprechend unterzubringen. Aufgenommen werden solche Kinder, bei denen Notstand der Eltern, beziehungsweise der Mütter, Spitalsaufenthalt oder Aufenthalt der Mutter in einer Entbindungsanstalt, Verwahrlosung oder Mißhandlung von Kindern, Haftverhängung oder Abgängigkeit der Eltern oder eines Elternteiles vorliegt.

Die beiden Kinderherbergen verfügen über 750 Betten für Kinder aller Altersstufen, haben eigene Observanzstationen, Krankenabteilungen und Heimschulen. Die in den Herbergen untergebrachten Kinder stehen unter der Aufsicht eines Arztes, der jedes Kind nach erfolgter Aufnahme untersucht, und falls es behandlungsbedürftig ist, in Behandlung nimmt.

Bei Kindern, deren längere oder dauernde Versorgung durch die Gemeinde zu gewärtigen ist, wird die Unterbringung auf entsprechende andere

Pflegestellen (Anstalten oder Pflegeparteien) eingeleitet. Pflegeparteien wird jedoch im Sinne des Ziehlinderaufsichtsgesetzes vom 4. Februar 1919, StGB. Nr. 75, nur dann ein Kind zugewiesen, wenn sie sowohl die Polizei als auch das Fürsorgeinstitut für »gut geeignet« findet. Vierzehnjährige Kinder werden im Einvernehmen mit dem städtischen Berufsberatungsamt in Lehrstellen und Lehrlingsheimen untergebracht.

Die Zuweisung der Kinder in das Zentralkinderheim sowie in die Kinderherbergen erfolgt in Wien durch die Kinderübernahmestelle. Diese wird in nächster Zeit dem Karolinen-Kinderhospital in einem eigenen, mit allen modernen Einrichtungen versehenen Gebäude angegliedert und damit eine allen Anforderungen entsprechende Kinderpflegeanstalt geschaffen.

Am Tagesheimen und Krippen sind in Wien die des Zentralkrippenvereines, des Vereines Kinder Schuhstationen, der Kinder-Schutz- und Rettungs-gesellschaft, des Maria Josephinums, die Kinderkrippe des österreichischen Caritasverbandes sowie die Kinderkrippen Dieking, Rudolfsheim und Hernals zu nennen. Der Arbeiterverein »Freie Schule-Kinderfreunde« für Österreich erhält in Wien allein annähernd 50 Kinderhorte und Tagesheimstätten. Weiters betreibt der Verein Settlement sowie der Verein zur »Gründung von Tagesheimstätten für Kriegerwaisen« Kinderkrippen. Die Gemeinde Wien erhält Tageserholungsstätten für Kinder in der Weißau, am Laaerberg, Girzenberg, in Hütteldorf, Pöckleinsdorf und am Schafberg.

Zur planmäßigen Beaufsichtigung und Pflege der Kinder tritt mit zunehmendem Alter die Notwendigkeit, sie zu beschäftigen und zu unterrichten. Diesem Zweck dienen die Kindergärten. Sie haben die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen.

Die für einen Kindergarten bestimmten Räume müssen eine vollkommen gesunde Lage haben und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Überdies soll dem Kindergarten ein geräumiger und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien, am besten ein Garten, zur Verfügung stehen.

Die Mittel, deren sich die Kindergärten bedienen, sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Tätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele, Gesang, Anschauung und Besprechen von Bildern und Gegenständen, endlich Gartenarbeit. Jeder Unterricht im Sinne des Schulunterrichtes ist ausgeschlossen. Kindergärten, die von den Ländern, Schulbezirken oder Ortsgemeinden betrieben werden, werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen erhaltenen Privatkinder-gärten genannt.

Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem vierten Lebensjahre erfolgen. Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, durch

die andere Zöglinge gefährdet oder belästigt werden können, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

Der Kindergarten beschäftigt die Kinder täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, durch zwei bis drei Stunden vormittags und zwei Stunden nachmittags.

Von den 57 Kindergärten der Stadt Wien werden 34 nach dem Typus der Volkskindergärten betrieben (Betrieb von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr nachmittags). In diesen Kindergärten wird auch eine Ausspeisung der Zöglinge vorgenommen. Alle Kindergärten der Gemeinde Wien stehen unter schulbehördlicher Aufsicht und unter der Aufsicht eines Schularztes.

Auch in den meisten größeren Ortschaften Österreichs sind Kindergärten errichtet, so in Niederösterreich vom Lande.

Im übrigen bedient sich die Fürsorge für das vorschulpflichtige Lebensalter der gleichen Mittel wie die Säuglingsfürsorge: in der offenen Fürsorge der Beratungsstelle, in der geschlossenen Fürsorge für das kranke Kind der Kinderspitäler.

6. Fürsorge für das schulpflichtige Alter.

Von der pädagogischen Seite der Schulfürsorge soll hier nicht die Rede sein. Es soll vielmehr nur von der gesundheitlichen Fürsorge gesprochen werden.

In Österreich besteht auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGV. Nr. 62, der Unterrichtszwang. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eine Volksschule besuchen zu lassen oder wenigstens den Nachweis zu erbringen, daß die Kinder einen dem Volksschulunterricht gleichwertigen Unterricht erhalten. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden schon die Kinder acht Jahre eine öffentliche Schule zu besuchen haben und verbringen in derselben einen großen Teil des Tages.

Während bis in jüngster Zeit der Schulgesundheitspflege keineswegs die gebührende Beachtung zuteil wurde und die Kinder ausschließlich einer in gesundheitlichen Fragen nur wenig geschulten Lehrperson überlassen blieben, ist in der Nachkriegszeit in Österreich insofern eine tiefgreifende Änderung erfolgt, als, dem Beispiel der Stadt Wien folgend, die Einrichtung der Schulärzte mehr und mehr an Verbreitung gewann. Wenn man bedenkt, welcher gesundheitlicher Schaden dadurch entstehen konnte, daß in Entwicklung begriffene Kinder jahrelang unter unhygienischen Verhältnissen einen großen Teil der Zeit verbringen mußten, daß sie oft unter geistiger Überbürdung erzogen wurden und oft jahrelang mit Krankheiten behaftet, die Schule besuchten, weiß man den Wert der Einrichtung der Schulärzte zu schätzen.

Nach Bürgerstein wurde bereits im Jahre 1874 in Brüssel ein schulärztlicher Dienst eingerichtet. In Deutschland wurden zuerst in Leipzig im Jahre 1892 fünfzehn Schulärzte angestellt. Unmittelbar vor dem Kriege gab es in Deutschland ungefähr 1500 Schulärzte (A. Fischer).

In Österreich bestand vor dem Kriege nur an wenigen Anstalten ein schulärztlicher Dienst. Mit Beginn des Schuljahres 1909/10 wurde ein schulärztlicher Dienst in allen staatlichen Lehrerbildungsanstalten eingerichtet. Der Amtsarzt, der an diesen Anstalten Hygiene lehrte, war zugleich Schularzt. Seit dem gleichen Schuljahr besteht ein regelrechter schulärztlicher Dienst an allen gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens (Vämel). Nach dem Kriege bestellte die Gemeinde Wien für sämtliche städtischen

Volks- und Bürgerschulen Schulärzte. Derzeit wirken 46 Schulärzte an den Schulen der Stadt Wien. Um erfolgreich tätig sein zu können, muß der Schularzt eine volle fachliche Ausbildung auf dem Gebiete der Kinderheilkunde, auf dem Gebiete der Hygiene sowie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besitzen. Auch wird der Arzt beim Umfang und der Mannigfaltigkeit seines Wirkungskreises den schulärztlichen Aufgaben seine ganze Zeit widmen müssen, insbesondere wenn bei der Menge der vorhandenen Schulen und Schulkinder einem Schularzt mehrere Schulen zugewiesen werden müssen. Aus all diesen Gründen wird es sich empfehlen, als Schulärzte nur entsprechend vorgebildete Ärzte zu bestellen, die in der Lage sind, den größten Teil ihrer Zeit dem schulärztlichen Dienst zu widmen.

Der Schularzt wird bei allen die Schule und die Schulkinder betreffenden Fragen eine beratende Stimme haben und belehrend wirken müssen. Schon bei der Errichtung von Schulhäusern wird die Auswahl des Bauplatzes nicht ohne vorherige Einholung eines ärztlichen Gutachtens vorgenommen werden können. Bei der großen Rolle, die die richtige Auswahl des Bauplatzes eines Schulhauses für die gesundheitliche Entwicklung der Schuljugend spielt, wird man diese Forderung begreifen. Der allgemeine Grundsatz, ein Gebäude nur auf einem tragfähigen, trockenen, mit organischen Stoffen nicht verunreinigten Untergrund zu errichten, gilt in erhöhtem Maße für den Schulhausbau. Der Schulplatz soll so gelegen sein, daß dem Zutritt von Licht und Luft hinlänglich Gelegenheit gegeben ist. Dem Zutritt von Licht kommt deshalb eine so große Bedeutung in der Schulhaushygiene zu, weil bei ungenügender Helligkeit und intensiver Nacharbeit (Schreiben und Lesen) Ermüdung der Augen, Sehstörungen, Kopfschmerzen usw. auftreten, insbesondere die Entstehung und die Verschlechterung der Kurzsichtigkeit gefördert wird. Sehr muß darauf geachtet werden, daß die Schule nicht in engen verkehrreichen Straßen errichtet wird, auch nicht in der Nähe von geräusch- oder raucherzeugenden Betrieben oder Fabriken. Muß die Errichtung in einer verkehrreichen Straße erfolgen, soll zweckmäßig ein Vorgarten angelegt oder die Schule in den Hintertrakt eines geräumigen Gartenhofes verlegt werden. Selbstverständlich ist bei der Auswahl des Schulplatzes darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schulkinder keinen allzu weiten Schulweg zurückzulegen haben. Mit Recht macht Süpfle darauf aufmerksam, daß die Umgebung des Schulplatzes auch in ethischer Hinsicht einwandfrei sein muß.

Was die Größe des Schulbauplatzes betrifft, wird sich diese naturgemäß nach der Anzahl der in der Schule unterzubringenden Kinder richten, jedenfalls muß der Schulhof, beziehungsweise der der Schule beigegebene Spielplatz entsprechend geräumig sein. Das Schulhaus soll der

gleichmäßigen Belichtung halber womöglich gegen Nord gerichtet sein. Beim Bau des Schulhauses ist der Raumeinteilung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Neben den Schulzimmern, die der Besetzung der einzelnen Klassen entsprechend dimensioniert sein müssen, sind die Korridore so anzulegen, daß sich die Kinder während der Unterrichtspausen bei ungünstiger Witterung frei bewegen können. Die Treppen müssen in Steighöhe und Trittbreite dem Alter, beziehungsweise der Größe der Schulkinder Rechnung tragen. Die Tore sowie alle Türen des Schulhauses sollen sich nach außen öffnen lassen, um im Falle einer Panik kein Hindernis abzugeben. Die Belichtung der Schulzimmer soll durch mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche betragende Fensterflächen möglichst gleichmäßig erfolgen. Zwischenpfeiler sind nach Tunlichkeit zu vermeiden. Die Fenster sollen mit Kippflügel versehen sein, um eine günstige Lüftung der Schulräume zu ermöglichen. Die künstliche Beleuchtung der Schulzimmer ist derart einzurichten, daß störende Schatten und Blendungsmöglichkeiten vermieden werden. Am besten hat sich die sogenannte indirekte, beziehungsweise die halbindirekte Beleuchtung erwiesen. Für die Beheizung der Schule — sowohl der Klassenzimmer wie auch der Korridore und der sonstigen Nebenräume — empfiehlt sich vor allem eine Zentralheizung (Niederdruckdampfheizung oder Warmwasserheizung). Der Fußboden sowie die Wände der Klassenzimmer sollen leicht zu reinigen, ersterer dabei fußwarm sein. Die Aborte sind so anzulegen, daß die Korridore und Schulräume frei von übeln Gerüchen bleiben. Zwischen Korridor und Abortanlagen sollen daher zweckmäßig gut lästbare Borräume vorgesehen werden. Die Aborte sind mit gut funktionierenden Ventilationen und mit Wasserpülung zu versehen, müssen in genügender Anzahl vorhanden und vom Klassenzimmer leicht erreichbar sein.

In modernen Schulen finden wir fast durchwegs Brausebäder, die gewöhnlich unter dem Erdgeschoß eingerichtet sind. Außer dem eigentlichen Baderaum muß für einen Aus- und Ankleideraum gesorgt werden.

Was die Einrichtung der Klassenzimmer betrifft, kommt der Konstruktion der Schulbänke und Schultische eine besondere Bedeutung zu. Nur wenn diese in Form und Größe entsprechen, das heißt sich der Gestalt der Kinder vollkommen anpassen, werden Verkrümmungen der Wirbelsäule und des Brustkorbes sich vermeiden lassen.

Nicht selten macht man die Erfahrung, daß auch bei bester Anlage der Schulhäuser und beim Vorhandensein von zweckentsprechenden Einrichtungen sich im Betriebe die Erwartungen, die man an die Schule geknüpft hat, nicht erfüllen, und zwar deshalb nicht, weil die in der Schule beschäftigten Personen die vorhandenen Einrichtungen nicht benützen können oder nicht benützen wollen. Es ist daher notwendig, daß der Schul-

arzt den Schulbetrieb in hygienischer Beziehung genauest und fortlaufend überwacht. Hierzu muß der Schularzt die einzelnen Schulklassen sowie sämtliche Nebenräume während der Schulstunden immer wieder besuchen und durch taktvolle Bemerkungen auf allfällige Unzweckmäßigkeiten im Betriebe hinweisen.

Einen besonders wichtigen Teil der Tätigkeit des Schularztes bildet die ärztliche Untersuchung und Beaufsichtigung der Kinder und der sonstigen im Schulhause tätigen Personen.

Zu diesem Zwecke wird der Schularzt 1. sämtliche in die Schule neu eintretenden Kinder zu untersuchen (Reihenuntersuchung), 2. sämtliche Schulkinder sowie die Lehrpersonen und sonstige im Schulhause beschäftigten Personen und 3. deren Familien gesundheitlich zu überwachen haben. Bei den Reihenuntersuchungen hat der Schularzt alle jene Schulkinder, die körperlich oder geistig für den Schulbesuch nicht geeignet erscheinen, vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch auszuschließen, beziehungsweise deren Ausschließung zu beantragen. Vor allem müssen jene Kinder vom Schulbesuch ferngehalten werden, die mit übertragbaren Krankheiten welcher Art immer behaftet sind, also nicht allein mit Infektionskrankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes, sondern auch mit sonstigen übertragbaren Krankheiten, wie Krätze, Schmierpusteln, Feuchtblattern, verschiedenen durch Pilze hervorgerufenen Haarkrankheiten usw. Ein besonderes Augenmerk wird man den parasitären Darmerkrankungen zuwenden müssen, Erkrankungen, die hauptsächlich in ländlichen Schulen außerordentlich verbreitet sind und eine für die Kinder nicht zu unterschätzende Gefahr bilden. In vielen Fällen ist die Unterentwicklung oder das mangelhafte Gedeihen der Kinder auf derartige durch Würmer hervorgerufene Magen-darmkrankheiten zurückzuführen. In anderen Fällen sind die Eingeweideparasiten sogar die Ursache schwerer Krankheitsbilder, wie konvulsiver Zustände, Blinddarmentzündungen, sowie von Darmverschlüssen schwerer Art. Ebenso wie die an übertragbaren Krankheiten leidenden Schulkinder auf die Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit auszuscheiden sind, sind auch die mit Ungeziefer behafteten Kinder zu behandeln, insbesondere die Träger von Kleider- oder Kopfläusen. Die Bedeutung der Kleiderlaus für die Übertragung des Fleckfiebers ist allgemein bekannt. Es muß jedoch auch der Verbreitung der Kopfläuse mit den schärfsten Mitteln entgegen gearbeitet werden, da wir wissen, wie häufig es im Anschluß an Krabbeffekten am Kopfe zur Schwellung und Vereiterung der Hals- und Nackendrüsen und damit zu einer vorübergehenden oder auch dauernden Schädigung der Kinder kommt. Besonders vorsichtig wird man bei tuberkulösen Erkrankungen der Schulkinder vorzugehen haben. In diesen Fällen muß einerseits auf das kranke Individuum selbst Rücksicht genommen werden,

damit die Krankheit durch den Schulbesuch nicht ungünstig beeinflusst wird, anderseits darauf, daß die Gefahr einer Übertragung der Krankheit auf andere Kinder ausgeschlossen wird. Endlich werden jene Kinder, die mit ekelerregenden Leiden (Hautausschlägen, Ohrenfluß, Geruch aus dem Munde) behaftet oder die besonders verwahrlost sind, bis zur Behebung dieser Zustände aus Gründen der allgemeinen Hygiene von der Schule fernzuhalten sein.

Die ärztliche Untersuchung anläßlich des Eintrittes in die Schule muß dazu benützt werden, um für jedes einzelne Schulkind einen Gesundheitsbogen anzulegen, in dem die Familienanamnese, die gesundheitliche Anamnese des Kindes sowie der bei der Untersuchung erhobene Befund einzutragen ist. Selbstverständlich müssen auch das Gewicht und die verschiedenen Körpermaße sowie der allgemeine Kräftezustand und der Zustand der einzelnen Körperorgane genau angeführt werden. Dieser Gesundheitsbogen hat das Schulkind während der ganzen Schulzeit zu begleiten. Alle Beobachtungen und Wahrnehmungen in gesundheitlicher Beziehung, die während der Schulzeit gemacht werden, sind in diesem Bogen vorzunehmen.

Die fortlaufende Beobachtung der Kinder nimmt der Schularzt am besten und zweckmäßigsten während der Unterrichtszeit durch wiederholte Besuche der Schulklassen vor. Hierbei wird er einerseits allfällige, bei den Kindern auftretende gesundheitliche Schäden wahrnehmen und die geeigneten Maßnahmen treffen, anderseits wird er Gelegenheit haben, Mißstände, die sich im Schulbetrieb ergeben, festzustellen und deren Beseitigung bei der Schulbehörde zu beantragen.

Um den Eltern Gelegenheit zu Anfragen und Rücksprachen zu bieten und um auch außerhalb der ärztlichen Inspektion während des Unterrichtes den Kontakt mit den Kindern und den Lehrpersonen aufrecht zu erhalten, hat der Schularzt in jeder der ihm zugeteilten Schulen einmal wöchentlich eine Sprechstunde abzuhalten.

Bei gesundheitlichen Störungen, die der Schularzt an Kindern wahrnimmt, müssen die Eltern von der Art des festgestellten Leidens und von der Notwendigkeit einer einzuleitenden Behandlung schriftlich verständigt werden. Die Durchführung der ärztlichen Behandlung fällt nicht in den Wirkungskreis des Schularztes, weil es einerseits ausgeschlossen ist, daß der Schularzt neben seiner ausgebreiteten fürsorglichen Tätigkeit auch die Behandlung der Kinder übernehmen kann, anderseits weil bei dem heutigen Stande des Massenwesens und der Armenfürsorge für die Behandlung bedürftiger Kinder ohnehin im Rahmen dieser Institutionen vorgesorgt ist.

Nicht selten geschieht es, daß die Mitteilungen des Schularztes an die Eltern teils aus Unverständnis, teils aus Gleichgültigkeit nicht gebührend



Ein Schulbad.



Anleitung zur Körperpflege.

beachtet, oftmals sogar vollkommen vernachlässigt werden. Je verwahrloster und fürsorgebedürftiger die Kinder, desto häufiger die Gleichgültigkeit der Eltern und die Nichtbeachtung ärztlichen Rates. In solchen Fällen ist die Tätigkeit der Schulfürsorgerin unentbehrlich und außerordentlich segensreich. Die Fürsorgerin, die an keiner modernen Schule fehlen darf, wird ihre vornehmste Aufgabe darin zu suchen haben, den Kontakt zwischen Schule und Schularzt einerseits, zwischen Elternhaus, Behörden, Ämtern und allen Vereinigungen der Fürsorge andererseits herzustellen und aufrechtzuerhalten. Anlässlich der Hausbesuche wird die Fürsorgerin durch ihre persönlichen Wahrnehmungen und Erhebungen in vielen Fällen erst das geeignete und vollständige Material erbringen, um die Fürsorge für das Schulkind in die richtigen Bahnen leiten sowie zweckmäßig und zielbewußt ausgestalten zu können. Oft und oft erfahren wir durch die Hausbesuche der Fürsorgerin Tatsachen, die von den Kindern oder den Eltern teils bewußt verschwiegen, teils deswegen nicht erwähnt werden, weil sie ihnen keine Beachtung geschenkt und ihre Bedeutung nicht erfaßt haben oder sie für zu nebensächlich halten, um sie dem Schularzt oder dem Lehrer zu erwähnen. Nicht selten ist es auch ein falsches Schamgefühl, das die Leute zurückhält, ihre Verhältnisse in der Schule vollkommen ungeschminkt darzustellen; oft geschieht dies in dem Glauben, daß es überflüssig sei, über Dinge zu sprechen, die mit der Schule in keinem Zusammenhang stehen oder über Verhältnisse, die weder der Lehrer noch der Arzt bessern könne. Es wird jedenfalls noch längere Zeit brauchen, bis die Tätigkeit des Fürsorgearztes von der Bevölkerung soweit erfaßt werden wird, um beurteilen zu können, daß das Gutachten des Arztes die genaueste Kenntnis der gesamten sozialen Umwelt des Falles und seiner Familie zur Voraussetzung hat.

Mit der gesundheitlichen Beaufsichtigung und Überwachung der die Schule besuchenden und in der Schule beschäftigten Personen wird der Schularzt seine Tätigkeit nicht abschließen können. Auch auf die Festsetzung des Lehrplanes, auf die Stundeneinteilung und auf die Begutachtung der Schüler wird er Einfluß nehmen müssen. Um diesen Aufgaben entsprechend nachkommen zu können, ist die Teilnahme des Schularztes an den Lehrerkonferenzen notwendig. Bei der Festsetzung des Lehrplanes muß der Schularzt insbesondere darauf bedacht sein, daß Menge und Art des Lehrstoffes den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der verschiedenen Lebensalter angepaßt sind. Weiters wird er aber auch darauf Rücksicht nehmen müssen, daß für die körperliche Erträglichkeit der Jugend, für den Turnunterricht, für die Abhaltung von Spielen und sportlichen Übungen im Lehr- und Stundenplan hinreichend Raum bleibt. Was endlich die Mitwirkung des Schularztes bei der Begutachtung des

Fortschrittes der Schüler anlangt, muß diese deshalb stattfinden, weil der Arzt allein imstande ist zu beurteilen, ob und inwieweit durch geistige oder körperliche Gebrechen oder sonstige Zustände (z. B. durch die Pubertät) die Leistungsfähigkeit der Schüler beeinflusst wird.

Auch bei den Schülerausweisungen und bei den Erholungsaktionen hat der Schularzt insoferne mitzuwirken, als die Teilnahme der Schüler an diesen Aktionen in erster Reihe von dem schulärztlichen Befunde abhängig zu machen ist.

Beim Austritt aus der Schule fällt dem Schularzt die Mitwirkung bei der Berufsberatung zu. Auch auf diesem Gebiete kann der Arzt außerordentlich viel Ersprießliches leisten, wenn er die Schüler, beziehungsweise ihre Angehörigen berät, welcher Beruf der körperlichen und geistigen Fähigkeit der Schüler am besten entspricht, und wenn er sie davon abhält, Berufe zu ergreifen, von welchen anzunehmen ist, daß sie ihrer Gesundheit abträglich sein könnten.

In Wien besteht seit dem Jahre 1922 ein eigenes Berufsberatungsamt, das die Gemeinde Wien gemeinsam mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte errichtet hat. In den Wirkungsbereich dieses Amtes fällt:

1. Die ärztliche Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit durch eigene, dem Amte zugeteilte Ärzte, in Verbindung mit ärztlicher Fürsorge durch Zuweisung an die Lehrlingsaktion und andere im engen Zusammenhang stehende Stellen.

2. Die Aufklärung der Berufsanwärter und deren Angehörigen über die Art der verschiedenen Berufe theoretisch und auch praktisch durch Vorführung des vom Amte gesammelten berufskundlichen Materials.

3. Die Vermittlung von Lehrstellen mit all den einschlägigen gewerberechtlichen Auskünften und den Aufgaben des Lehrlingschutzes durch die Verbindung mit den Lehrlingschutzstellen der Arbeiterkammer.

4. Die Schulbahnberatung durch Überweisung an Fach- und Mittelschulen.

5. Das Zusammenwirken mit allen Faktoren der Fürsorge auch auf dem Gebiete der körperlich und geistig abnormen sowie der moralisch gefährdeten Jugend (D. Schwarz).

Neben dem Schularzt, der, wie erwähnt, in erster Reihe als Hygieniker, Fürsorgearzt und Jugendarzt zu wirken hat, sollen an den Schulen eine Reihe von Fachärzten tätig sein, so ein Augen-, ein Ohren- und ein Zahnarzt. Es ist klar, daß bei der heutigen Entwicklung der Heilkunde für diese Sonderfächer eigene fachlich ausgebildete Ärzte bestellt werden müssen. Bei der relativ geringen Anzahl von Fällen, die den Augen- und Ohrenärzten zugewiesen werden, und bei dem Umstande, daß auch sie nur festzustellen und zu begutachten, nicht aber zu behandeln haben,

kann die Zahl der ihnen zugewiesenen Schulen eine ziemlich große sein. Eine Ausnahme hinsichtlich der Vornahme von Behandlungen bildet die Zahnbehandlung. Eine Anzahl von Krankenkassen kommt für konservative Zahnbehandlung ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen nicht auf und auch die Armenärzte sind nicht in der Lage, eine derartige Behandlung zu übernehmen. Überdies ist die konservative Zahnbehandlung oftmals mit solchen Kosten verbunden, daß sie selbst relativ Bemittelte nicht tragen können. Bei der Bedeutung jedoch, welche die konservative Zahnbehandlung für die Gesundheit und die Entwicklung der Kinder besitzt, muß diesem Zweige der Gesundheitspflege ein besonderes Augenmerk zugewendet werden; zu diesem Zweck müssen Schulzahnkliniken errichtet werden.

In diesen Zahnkliniken wird eine systematische Zahnpflege eingeleitet, das heißt, die Kinder werden mit Einwilligung der Eltern von der ersten Schulklasse an in die Schulzahnklinik aufgenommen, alljährlich auf ihren Zahnzustand untersucht, zur Zahnpflege angeleitet und, wenn nötig, behandelt.

Beim Eintritt in die klinische Obhut erhält jedes Kind sein Kartothekblatt, auf dem durch alle acht Schuljahre die zahnärztlichen Eingriffe und Anordnungen vermerkt werden.

Die Gemeinde Wien betreibt derzeit neun derartige Schulzahnkliniken.

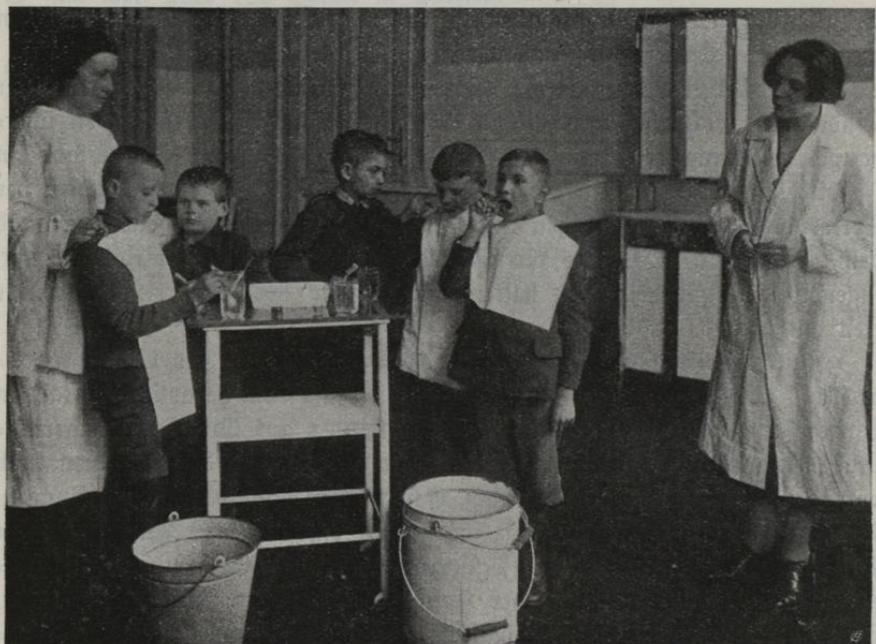
Eine weitere wichtige Aufgabe der Fürsorge für das schulpflichtige Alter besteht in der Errichtung und im Betrieb von Jugendhorten, in denen die Kinder in der schulfreien Zeit, geschützt von den schädigenden Einflüssen der Straße, erzieherisch beschäftigt werden.

Zahlreiche Vereine haben sich bemüht, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Auch die Gemeinde Wien verwaltet sechs Heimstätten und Horte für rund 850 Kinder und weitere zehn Horte für 600 Kinder sind in Errichtung begriffen. Jeder Hort soll mindestens über ein Zimmer für jede Abteilung, einen Turnplatz und einen Spielplatz verfügen. Die Horte müssen den Kindern während der ganzen schulfreien Zeit zugänglich sein. Die Kinder haben in diesen Horten ihre Schulaufgaben zu machen. Bei schwer erziehbaren Kindern ist mit der Schule ein reges Einvernehmen zu pflegen. Turnen, Spielen, Ausflügen und sportlicher Betätigung soll ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, ebenso der Körperpflege (Bäder). Die Leitung des Hortes liegt in der Hand eines Lehrers; die den Hort besuchende Jugend ist ärztlich zu überwachen.

In den Beschäftigungsplan kann außerdem noch die Pflege der Jugendlektüre, Handfertigungsunterricht, Werkstättenbetrieb und Gartenarbeit sowie die Pflege von Musik und Gesang aufgenommen werden.



Eine Schulzahnklinik der Stadt Wien.



Anleitung zur Zahnpflege.

Die Zuweisung von Kindern in die städtischen Horte erfolgt grundsätzlich durch das Bezirksjugendamt; für den Besuch der Horte wird ein Besuchsgeld eingehoben, sofern die Eltern dessen Entrichtung zu leisten imstande sind.

Das arbeitende Kind ist durch die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes vom 19. Dezember 1918 geschützt.

Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahr dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahr dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern die Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, ferner der gesetzlichen Erfüllung der Schulpflicht nicht im Wege steht. Die Arbeitszeit der 12- bis 14-jährigen darf nicht länger als drei Stunden, an schulfreien Tagen vier Stunden, in Landwirtschaft und Haushalt sechs Stunden dauern. Nach Schulschluß ist eine Stunde frei zu geben. Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahr dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen nicht verwendet werden.

Der Arbeitgeber ist zur Anzeige der Kinderbeschäftigung verpflichtet und hat eine Kinderarbeitkarte zu lösen. Zwecks Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen sind nicht nur amtliche Organe, Schulleitungen, Vormundschaftsräte, Lehrer, Ärzte, Seelsorger, sondern auch private Vereine der Jugendfürsorge heranzuziehen.

Gewerbetreibenden, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem zwölftem Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahr in Fabrikbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen vollendetem 12. und dem vollendetem 14. Lebensjahr wiederholt zuwiderhandeln, wird das Recht, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf eine bestimmte Zeit entzogen.

Zwecks Aufnahme schwer erziehbarer Kinder sind Erziehungsanstalten errichtet. Die Gemeinde Wien erhält eine derartige Anstalt in Eggenburg. In diese Anstalt kommen Kinder auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses oder einer polizeilichen Verfügung; dazu kommen noch von der Gemeinde verfügte, vom Gericht genehmigte Unterbringungen. Außerdem finden in der Anstalt sogenannte Fürsorgefälle Aufnahme. Die Anstalt bietet insgesamt 950 Zöglingen Platz. Die Erziehung und Nachmittagsbeschäftigung liegt in der Hand von Erziehern und Erzieherinnen. Die Zöglinge werden unter möglichst individualisierender Behandlung beschäftigt und sind je nach der Schwere ihrer Erziehungsdefekte in Gruppen

eingeteilt. Ältere Kinder und Jugendliche werden auch in der Landwirtschaft und in Werkstätten, die zum großen Teile mit maschinellem Betrieb eingerichtet sind, beschäftigt. In der Anstalt befindet sich auch eine gewerbliche Fortbildungsschule und eine landwirtschaftliche Schule.

Der Unterbringung und Erziehung schwer erziehbarer und verwahrlosungsgefährdeter Mädchen dient das Waisenhaus der Stadt Wien in Meidling (50 Plätze).

In letzter Zeit hat die Gemeinde Wien auch das Schloß Weinzierl bei Wieselburg übernommen, in welchem schwer erziehbare Mädchen untergebracht werden.

Einen besonders wichtigen Zweig der Fürsorge für das schulpflichtige Alter bildet die Erholungsfürsorge. Auch auf diesem Gebiete geht die Gemeinde Wien beispielgebend voran. Um möglichst viele Kinder in Erholungsheimen und Tageserholungsstätten unterzubringen, arbeitet die Gemeinde Wien mit der privaten Fürsorge Hand in Hand. Die Kosten der Unterbringung der ärmsten Kinder trägt die Gemeinde Wien selbst. Von privaten Fürsorgevereinen entsendete Kinder erhalten von der Gemeinde Wien und vom Bund Zuschüsse zu den Verpflegskosten, doch werden nur die bedürftigsten Kinder mit ungünstigem schulärztlichen Befund zugelassen.

Die Unterkünfte für die Kinder liegen in und außerhalb Österreichs; es sind weit über 100 Heime in Betrieb.

Besondere Verdienste um die Erholungsfürsorge hat sich neben der Gemeinde Wien die von Moll ins Leben gerufene »Vereinigte Krankenkassenhilfe« sowie das Niederösterreichische Landesjugendamt erworben.

Für Kinder, die aus Platzmangel, oder weil sie die Eltern nicht von zu Hause weggeben können oder wollen, in Erholungsheimen nicht untergebracht werden, stellt die Gemeinde Wien, wie erwähnt, Tageserholungsstätten zur Verfügung, in welchen sich die Kinder bei guter Nahrung in frischer Luft aufhalten können, um abends wieder zu den Eltern heimzukehren.

7. Fürsorge für das nachschulspflichtige Alter.

Das nachschulspflichtige Alter, worunter im allgemeinen das Alter von 14 bis 18 Jahren verstanden wird, ist durch die Erlangung der Geschlechtsreife einerseits, durch den Eintritt ins Erwerbsleben anderseits gekennzeichnet. Gerade diese beiden Momente bringen eine ganze Reihe von Gefahren für die Jugendlichen mit sich, denen zu steuern die Fürsorge sich bemühen muß.

Soweit die Jugendlichen über die gesetzliche Schulpflicht hinaus Schulen besuchen, sollen sie unter gesundheitlicher Beaufsichtigung von Schulärzten bleiben. Dieser Forderung ist auch bereits dadurch entsprochen, daß für die meisten Mittelschulen Schulärzte bestellt sind.

Schwieriger sind hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung diejenigen Jugendlichen — und das ist der Großteil und die der Fürsorge Bedürftigsten — zu erfassen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres ins Erwerbsleben treten und Lehrlingsstellen anzunehmen gezwungen sind.

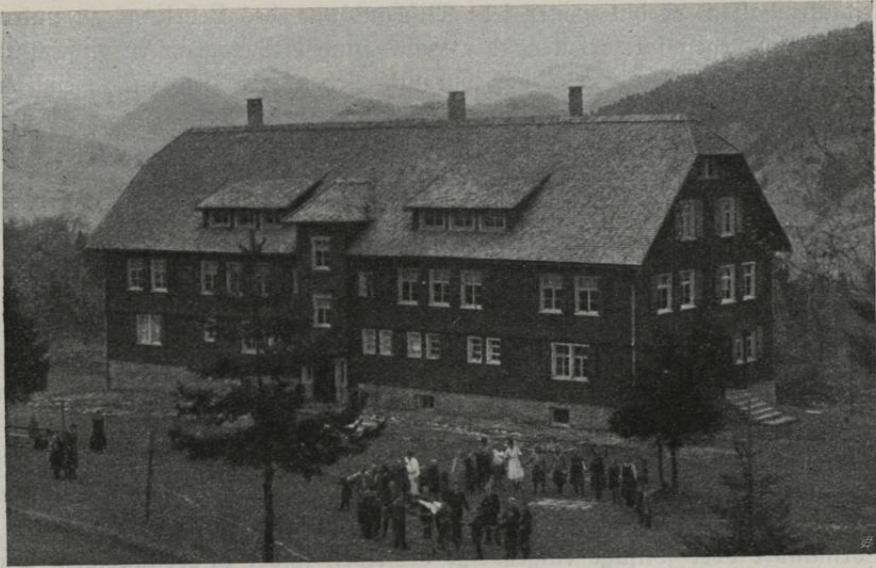
Zum Schutze dieser Jugendlichen finden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die gesetzliche Festsetzung der Arbeitszeit, das Gesetz über die Sonntagsruhe, beziehungsweise über einen Ersatzruhetag sowie das Urlaubsgesetz Anwendung. All diese gesetzlichen Bestimmungen sollen eingehend anlässlich der Abhandlung der Arbeiterschutzesetze besprochen werden. Besondere Bestimmungen, die zum Schutze der Jugendlichen getroffen wurden, sind:

Die Arbeitszeit der Jugendlichen darf nicht mehr als 44 Stunden in der Woche betragen. Jugendliche Hilfsarbeiter sind zur Nacharbeit nicht zu verwenden.

In Gast- und Schankgewerben dürfen jugendliche Hilfsarbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes bis zum vollendeten 16. Lebensjahre bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, wenn ihre Nachtruhe mindestens neun aufeinanderfolgende Stunden beträgt und ihnen im Laufe des Tages eine mindestens zweistündige ununterbrochene Ruhepause gewährt wird.

Gefährliche oder gesundheitschädliche gewerbliche Verrichtungen, zu welchen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen verwendet werden dürfen, können im Verordnungswege nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ferner die sittliche Aufführung des Lehrlings zu überwachen, ihn zur Arbeitsam-



Erholungsheim der Vereinigten Krankenkassenhilfe in Schwarzach (Vorarlberg).



Erholungsaktion der Vereinigten Krankenkassenhilfe in Pietraligure.

keit anzuhalten, er hat weiter jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen, ihn gegen solche seitens der Haus- und Arbeitsgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Der Lehrherr, beziehungsweise sein Stellvertreter, ist verpflichtet, jenen Lehrlingen, welche den gewerblichen Fortbildungs- oder einen anderen, mindestens gleichwertigen Unterricht noch nicht erfolgreich absolviert haben, die zum Besuch dieser Anstalten erforderliche Zeit bis zur vollständigen Erreichung des Lehrzieles einzuräumen, sie zum Besuch dieser Schulen zu verhalten und die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuches durch die An- und Abmeldung der Lehrlinge bei der Schulleitung zu ermöglichen.

Zur Vermeidung der körperlichen und geistigen Überbürdung der Lehrlinge ist der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen während der Tagesstunden abzuhalten. Die von den Lehrlingen in der Schule verbrachte Zeit ist in die gesetzliche Arbeitszeit einzurechnen. Im Falle der Erkrankung eines minderjährigen Lehrlings hat der Lehrherr die Eltern, Vormünder oder sonstige Angehörige desselben sofort zu verständigen. Die Bestimmung des Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes finden auf Lehrlinge sinngemäß Anwendung.

In jenen Fällen, in welchen der Lehrherr Lehrlinge bei sich verpflegt und unterbringt, muß die Verköstigung und die Unterbringung vollkommen einwandfrei sein; sie unterliegt der Beaufsichtigung des Gewerbeinspektors.

Gewerbetreibenden, welche vorstehende Bestimmungen nicht einhalten, kann das Recht, Lehrlinge oder jugendliche Hilfsarbeiter zu beschäftigen, für eine bestimmte Zeit oder für immer genommen werden.

Bei den Kammern für Arbeiter und Angestellte sind eigene Lehrlings-schukstellen errichtet worden.

Da bei Jugendlichen die körperliche Ertüchtigung besonders in Frage kommt, muß sie mit allen Mitteln gehoben und gefördert werden. Zu diesem Zwecke muß die schulentlassene Jugend Gelegenheit zu Spiel, Sport, Turnen, Wandern und zur Erholung während desurlaubes erhalten. Freilich wird man bei den Leibesübungen mit Vorsicht und Bedacht zu Werke gehen müssen, um Übertreibungen und damit ungünstige Rückwirkungen auf den Organismus, vor allem auf das Herz, hintanzuhalten. Durch die Aufnahme des Turnunterrichtes in den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen, durch die Anlage von Spiel- und Sportplätzen durch die Gemeinden und durch die Sportvereinigungen kann in dieser Beziehung viel Gutes geschehen. Das Wandern wird dadurch gefördert, daß man den Jugendlichen durch Gewährung von Ermäßigungen des Fahrpreises auf Straßen- und Eisenbahnen Gelegenheit gibt, mit Aufwand geringer Geldmittel ins Freie zu gelangen. Auch die Errichtung von



Schwimmbad im Lehrlingserholungsheim Fijchau.



Freiübungen im Hofe des Erholungsheimes für Lehrlingmädchen in Neulengbach.

Jugendherbergen, in denen die Jugendlichen billig verpflegt werden und Gelegenheit zur Mächtigung finden, wird die Wanderbewegung an Ausbreitung gewinnen lassen. Um den Lehrlingen während ihres gesetzlichen Urlaubes oder im Anschluß an Erkrankungen die Möglichkeit der Erholung zu bieten, ist die Errichtung möglichst zahlreicher Lehrlingserholungsheime anzustreben. Solche Heime sind in erster Reihe denjenigen zugänglich zu machen, die einer Erholung dringend bedürftig sind, deshalb soll die Aufnahme in die Heime nur auf Grund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. In Oesterreich bestehen derartige Lehrlingserholungsheime in Fischau (Niederösterreich) und Grödig (Salzburg) für Knaben und in Bruck an der Leitha sowie in Wieselburg und Neulengbach für Mädchen; ferner in Langegg, in Gmünd, in Gobelburg und in Oberhollabrunn.

Von weitgehender Bedeutung ist die hygienische Belehrung der Jugendlichen, insbesondere die Aufklärung über die Schädlichkeit des Alkoholismus, der geschlechtlichen Ausschweifungen sowie über die Geschlechtskrankheiten. Durch eine zielbewußte Aufklärung wird sicherlich eine weitgehende Abkehr der Jugend vom Alkohol sich erreichen lassen, ebenso wie eine gewisse Selbstbeherrschung auf geschlechtlichem Gebiet. Diese Aufklärung wird am besten im 14. und 15. Lebensjahre durch Ärzte zu erfolgen haben, am besten durch diese, weil ihnen die fachliche Autorität zu statten kommt. Eine Aufklärung der Jugend auf geschlechtlichem Gebiete erweist sich in späteren Jahren in vielen Fällen als zu spät, da in diesen Jahren bereits eine Anzahl von Jugendlichen beiderlei Geschlechtes mit Geschlechtskrankheiten behaftet ist. (Siehe Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.) Der Schilderung der Bedeutung der Geschlechtskrankheiten darf keinesfalls die entsprechende Belehrung über persönliche Prophylaxe fehlen, da mit einer völligen geschlechtlichen Abstinenz der Jugend, so wünschenswert auch diese wäre, kaum zu rechnen ist.

Schritt für Schritt mit den Maßnahmen für die körperliche Erächtigung der Jugend sind jene Maßnahmen zu treffen, welche die geistige und moralische Erächtigung der Jugendlichen anstreben. Durch Abhaltung geeigneter Vorträge und durch die Errichtung von Heimen, Bibliotheken und Lesezimmern wird dieses Ziel am besten zu erreichen sein. Gleichzeitig wird man trachten müssen, all das, was auf die geistige und moralische Entwicklung der Jugend abträglich zu wirken imstande ist, von ihr fernzuhalten, vor allem also Bücher mit ausgesprochen unsittlicher Tendenz, unsittliche Darstellungen in den Theatern und in den Kinos.

Auch die Gerichte müssen den Jugendlichen eine besondere Behandlung zuteil werden lassen, zu welchem Zwecke in Oesterreich über Anregung Franz Kleins eigene Jugendgerichtshöfe eingesetzt und für die Haft Jugendlicher eigene Bestimmungen erlassen wurden. Für schwer erziehbare Jugendliche dienen die bereits erwähnten Erziehungsanstalten.

8. Wohnungsfürsorge.

Zu den Grundpfeilern des gesamten Fürsorgewesens gehört die Wohnungsfürsorge. Fast auf allen Gebieten der Fürsorge stellt die Behebung der Wohnungsnot, beziehungsweise die Beschaffung einer entsprechenden Wohnung oft die wichtigste Aufgabe dar. Die außerordentliche Überfüllung der Wohnungen gibt wiederholt Veranlassung zur Fruchtabtreibung. Feuchte, dumpfe, finstere und überfüllte Wohnräume sind die Brutstätten der Rachitis; überhitzte, schlecht lüftbare Bodenwohnungen die der Sommerdiarrhöen, die während der heißen Monate bei den Säuglingen so häufig auftreten und eine außerordentlich große Säuglingssterblichkeit nach sich ziehen (Prazsnik). Die Ausbreitung der akuten Infektionskrankheiten, ebenso wie die Übertragung der Tuberkulose wird durch schlechtes, unhygienisches Wohnen gefördert, ferner die gonorrhöische Infektion der Kleinkinder und das Überhandnehmen der Geschlechtskrankheiten bei Jugendlichen und Erwachsenen. Eine schlechte, unwirtliche Wohnung bildet nicht selten die Veranlassung dazu, daß der Mann das Wirtshaus aufsucht und dem Alkoholismus verfällt, wie auch sonst in überfüllten Wohnungen, insbesondere durch das Schlafgängerwesen und durch die Unmöglichkeit, erwachsenen Kindern nach Geschlechtern getrennte Wohnräume zuzuweisen, oft die Unmoral und das Laster gedeiht.

Es besteht also vielfach der engste Zusammenhang zwischen Wohnung und den mannigfachen gesundheitlichen Schäden, die sich die soziale Fürsorge zu bekämpfen zum Ziele gesetzt hat. Dieser Kampf wird daher oft letzten Endes der Kampf um eine Wohnung überhaupt oder der Kampf um eine bessere, gesündere oder größere Wohnung sein müssen.

Schon vor dem Krieg bestand in den Städten, auch in Wien, nicht die Möglichkeit, dem Großteil der arbeitenden und der minderbemittelten Bevölkerung eine genügende Anzahl einwandfreier Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Das Bewohnen von Kellerwohnungen, die überfüllte Wohnung, das Bettgeherwesen, das Wohnen in engen Mietkasernen stand an der Tagesordnung. Das Bewohnen eines Raumes durch sechs und mehr Personen gehörte gar nicht zu den Seltenheiten.

Während der ersten Kriegsjahre wurden die Wohnungsverhältnisse Wiens nicht besonders ungünstig beeinflusst. Aber bereits im Jahre 1917

änderte sich das Bild und es trat eine wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse auf.

Um den nach dem Kriege zu gewärtigenden wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen und einer zu besorgenden Wohnungsnot begegnen zu können, wurde in Wien im Dezember 1916 ein Wohnungsamt errichtet. Diesem Beispiel Wiens folgten bald viele andere österreichische Städte. Dem Wohnungsamt wurde folgender Wirkungskreis zugewiesen:

1. Alle Angelegenheiten der städtischen Wohnungsfürsorge.
2. Die Durchführung des obligatorischen Wohnungsnachweises, allenfalls auch der Wohnungsaufsicht.
3. Die Überleitung der bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens in normale und Behandlung der Mietzins- und Kündigungsfrage.
4. Die Vorbereitung aller Maßnahmen, die sich im Falle einer Kleinwohnungsnot ergeben sollten.
5. Die Maßnahmen zur Förderung der privaten Bautätigkeit nach dem Kriege, insbesondere für Kleinwohnungen.

Um die Wohnungsverhältnisse aufrecht zu erhalten und die Mieter der Wohnungen vor der spekulativen Ausbeutung zu schützen, wurde im Jahre 1917 eine Mieterschutzverordnung erlassen, die jede willkürliche Zinssteigerung verhüten und den Mieter vor Kündigung des Hauseigentümers schützen sollte. Diese Mieterschutzverordnung steht mit entsprechenden Abänderungen der ursprünglichen Fassung heute noch in Kraft.

Auf Grund dieser Verordnung wurden von der Stadt Wien in allen Gemeindebezirken Mietämter eingerichtet, die dem Wohnungsamt eingegliedert wurden. Diese Mietämter entscheiden in Streitigkeiten zwischen Hausbesitzern und Mietern. Um die Wohnungsnot in den Städten zu mildern, wurden insbesondere alle geeigneten und verfügbaren militärischen Objekte Wohnzwecken zugeführt und die Umwandlung sonstiger bisher unbewohnt gewesener Räume und Wohnungen angestrebt, sowie die Verwendung von Wohnungen zu anderweitigen Zwecken von einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig gemacht.

Die zahlreichen Kriegsehen und damit die Gründung neuer Haushaltungen, die Vergrößerung vieler Familien sowie die Notwendigkeit, erwachsenen Kindern eigene Schlafräume anzuweisen und endlich das Zusammenströmen zahlreicher Flüchtlinge aus den von Österreich abgetrennten deutschen Gebieten sowie die Unmöglichkeit jeder Abwanderung gestaltete die Wohnungsnot bald nach Kriegsende immer drückender. Dieser Notstand veranlaßte eine Verordnung, mit welcher die Zulässigkeit

der Anforderung unbenützter oder nicht entsprechend ausge-
nützter Wohnungen zugunsten wohnungsbedürftiger Parteien ausge-
sprochen wurde.

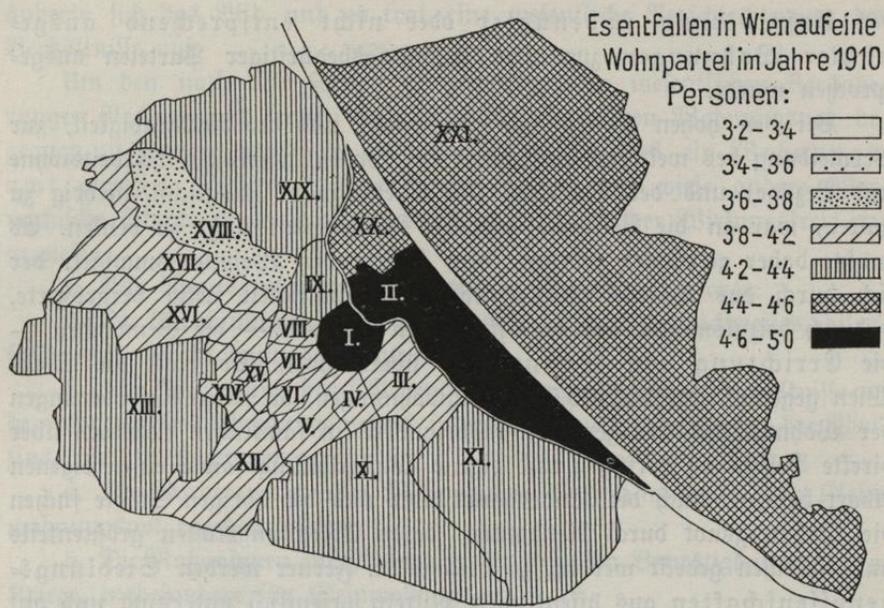
Bei den hohen Kosten von Neubauten und der Notwendigkeit, zur
Vermeidung des weiteren Ansteigens der Produktionskosten (Arbeitslöhne
und Bezüge) und der Teuerung den Mietaufwand möglichst niedrig zu
halten, war an die Belebung privater Bautätigkeit nicht zu denken. Es
mußte daher getrachtet werden, dem bestehenden Wohnungsmangel, der
sich durch das Darniederliegen jeglicher Bautätigkeit stetig vergrößerte,
dadurch beizukommen, daß die öffentlichen Faktoren — die Gemeinden —
die Errichtung von Wohnungen übernahmen. So baut die Stadt
Wien gegenwärtig etwa 25.000 Kleinwohnungen, die allen Anforderungen
der Wohnungshygiene genügen, insbesondere in sämtlichen Räumen über
direkte Belichtung verfügen und eigene Wasserleitung sowie einen eigenen
Abort besitzen. Auch die Landeshauptstädte und die übrigen Städte suchen
die Wohnungsnot durch Neubauten, deren Errichtungskosten größtenteils
aus Anleihen gedeckt werden, zu bekämpfen. Ferner werden Siedlungs-
genossenschaften aus öffentlichen Mitteln wesentlich unterstützt und auf
diese Weise der Bau von Einfamilienhäusern gefördert.

Es ist zu hoffen, daß auf diese Weise binnen einigen Jahren der
größten Wohnungsnot gesteuert und Verhältnisse geschaffen werden, welche
die Grundlage für ein gesundes Wohnen abgeben.

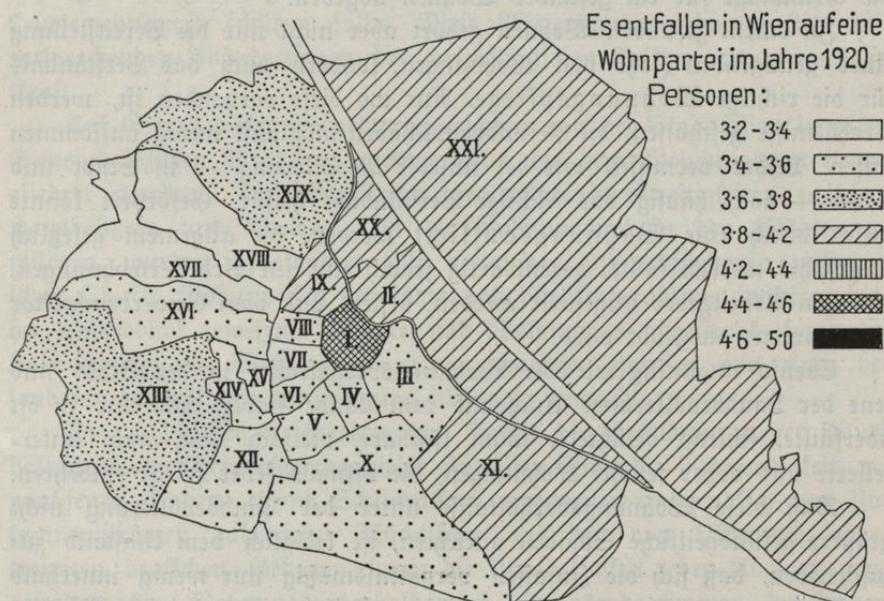
Zu einem gesunden Wohnen gehört aber nicht nur die Bereitstellung
einer genügenden Zahl von Wohnungen, sondern auch das Verständnis
für die richtige Wohnungspflege. Nur wo diese vorhanden ist, werden
Verhältnisse geschaffen, die Gesundheitschäden möglichst wenig auskommen
lassen. Leider vermissen wir bei unserer Bevölkerung — in Stadt und
Land — noch häufig das richtige Verständnis hiefür. Gefördert könnte
dieses durch eine Wohnungsaufsicht werden, die allgemein gesetzlich
eingeführt werden sollte, gegenwärtig jedoch nur für Arbeiterwohnungen,
die vom Arbeitgeber beigelegt werden, besteht und vom Gewerbeinspektor
(siehe unten) ausgeübt wird.

Ebenso ungünstig wie die Wohnungsverhältnisse in der Stadt sind
jene der Landbevölkerung. Auch auf dem Lande finden wir nur zu oft
überfüllte, schlecht belichtete, kaum lüftbare, vielfach auch nicht unter-
zellerte und daher feuchte Wohnungen, die oftmals jeder Pflege entbehren.

Daß diese Wohnungsverhältnisse unter der Landbevölkerung nicht
größere gesundheitliche Schäden anrichten, ist lediglich dem Umstand zu-
zuschreiben, daß sich die Insassen verhältnismäßig nur wenig innerhalb
der Wohnungen aufhalten und den größten Teil der Zeit bei den Arbeiten
im Freien verbringen.

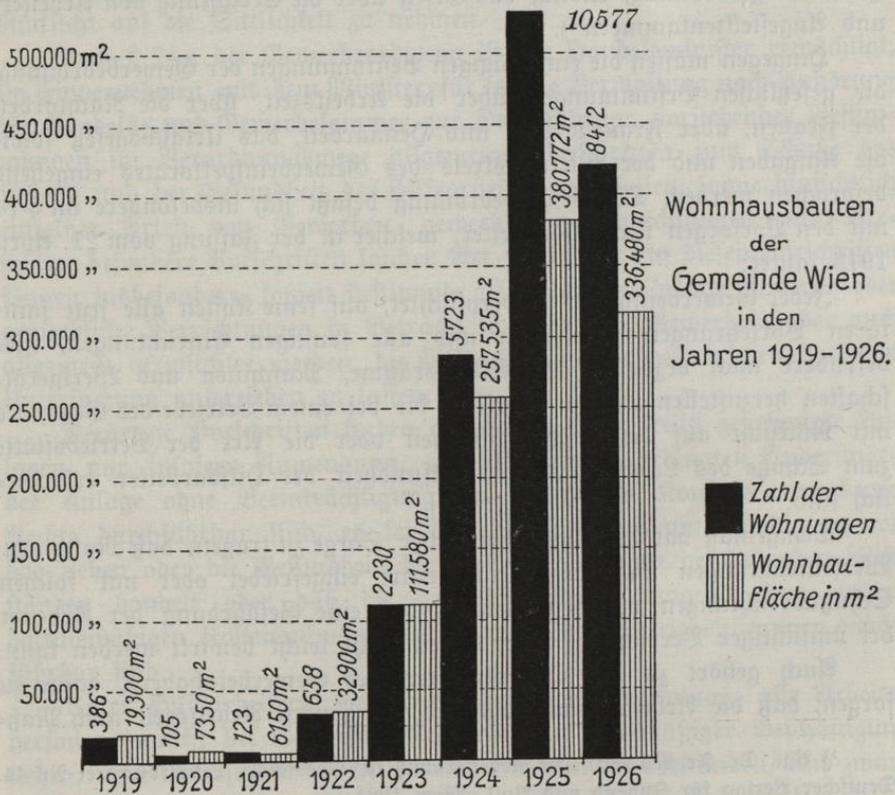
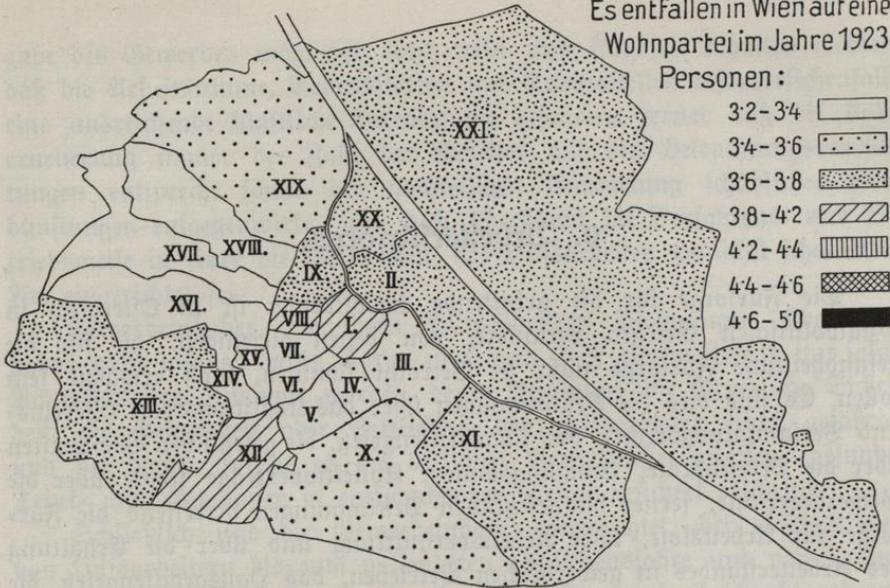


(Nach einer Statistik des Städtischen Gesundheitsamtes in Wien.)



(Nach einer Statistik des Städtischen Gesundheitsamtes in Wien.)

Es entfallen in Wien auf eine
Wohnpartei im Jahre 1923
Personen:



(Nach einer Statistik des Wohnungsamtes der Stadt Wien.)

9. Arbeiterfürsorge.

Die Fürsorge für die arbeitende Bevölkerung ist in Österreich in sozialpolitischen Gesetzen verankert, von denen diejenigen, die für die gesundheitliche Fürsorge nicht in Betracht kommen, bloß erwähnt sein sollen. Es sind dies die Bestimmungen über das Koalitionsrecht (Vereins- und Versammlungsrecht), das Angestelltengesetz, die gesetzlichen Vorschriften über die Betriebsräte, Einigungsämter, Kollektivverträge sowie über die Gewerbegerichte, ferner die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fürsorge für Arbeitslose, über Arbeitsvermittlung und über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, das Hausgehilfengesetz, die Hausbesorgerordnung, endlich das Gesetz über die Errichtung von Arbeiter- und Angestelltenkammern¹⁾.

Gingegen müssen die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Nachtarbeit der Frauen, über Frauenarbeit und Heimarbeit, das Urlaubsgesetz sowie die Aufgaben und der Wirkungskreis des Gewerbeinspektorates eingehend besprochen werden. Die Gewerbeordnung befaßt sich insbesondere im § 74 mit den Vorsorgen für Hilfsarbeiter, welcher in der Fassung vom 21. April 1913 lautet:

Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene sanitären Vorkehrungen zu treffen und alle sonstigen Einrichtungen, insbesondere auch bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften herzustellen und zu erhalten, die bei einem Betriebe des Gewerbes mit Rücksicht auf dessen Beschaffenheit oder die Art der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Demgemäß hat der Gewerbeinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkeinrichtungen und ihre Teile derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei unsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbeinhabers, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maß-

¹⁾ Vgl. Dr. Fr. Rager, Der Arbeiterschutz in Österreich. Lehrerbücherei Nr 44. Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Wien 1924.

gabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Arbeitsräume, Arbeitsstätten und Arbeitsstellen erforderlichenfalls eine ausreichende künstliche Beleuchtung erfahren, ferner daß die Lufterneuerung immer der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entspreche sowie der nachteiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirke, und daß überhaupt die Verfahrens- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter tunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Gewerbeinhaber, die ihren Hilfsarbeitern Wohnungen überlassen, haben nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß diesem Zwecke nur solche Räumlichkeiten gewidmet werden, deren Benützung die körperliche Sicherheit, die Gesundheit oder Sittlichkeit der Hilfsarbeiter nicht gefährdet und bei denen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, gesundes Trink- und Nutzwasser in entsprechender Menge gesichert erscheint.

Schließlich sind die Gewerbeinhaber verpflichtet, bei Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und von Frauen und Mädchen überhaupt die durch deren Alter und Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

Nach § 74 a der Gewerbeordnung ist der Handelsminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Verwaltung nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer zur Durchführung vorstehender Bestimmungen im Ordnungswege allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu erlassen, sowie hinsichtlich einzelner Arten von Gewerben, gewerblichen Einrichtungen und Verfahren besondere Vorschriften solcher Art zu treffen. In diesen Vorschriften können insbesondere, soweit bestimmte gesundheitsgefährliche Gewerbe oder gewerbliche Einrichtungen in Betracht kommen, die Gewerbeinhaber auch allgemein verpflichtet werden, die Hilfsarbeiter einer periodischen ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen.

Derartige Vorschriften finden auf bestehende, bereits genehmigte Anlagen nur insofern Anwendung, als die dadurch bedingten Änderungen der Anlage ohne Beeinträchtigung der durch den Konsens erworbenen Rechte durchführbar sind, es sei denn, daß es sich um Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter offenbar gefährdenden Mißständen handelt oder daß die gestellten Anforderungen ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand und ohne größere Betriebsstörungen durchführbar sind.

Unter Hilfsarbeitern werden in der Gewerbeordnung alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

- a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kutscher bei Fuhrwerk u. dgl.),

b) Fabrikarbeiter, c) Lehrlinge, d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten bei Gewerben verwendet werden.

In den im Sinne des § 74 a erlassenen Vorschriften können den Arbeitnehmern gewisse, zum Schutze ihrer körperlichen Sicherheit und Gesundheit dienende Verhaltensmaßregeln auferlegt werden.

Auf Grund der erwähnten Ermächtigung wurden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, BGG. Nr. 186, Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackier- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vorschrift befassen sich mit der Herstellung von Wasch-, Ankleide- und Speiseräumen für die Arbeiter, die Kenntlichmachung bleihaltiger Farben und Ritze, das Verbot der Verwendung von Bleifarben für Innenanstriche; für Außenanstriche dürfen bleihaltige Farben nur insoweit verwendet werden, als es technisch notwendig erscheint. Bleiverbindungen dürfen nur in mit Öl und Firnis verriebenem Zustande bezogen werden. Bei der Herstellung, dem Transport und der Verpackung bleihaltiger Verbindungen ist Staubeentwicklung tunlichst zu vermeiden. Der Gewerbeinhaber ist verpflichtet, den Arbeitern Schutzmittel (Arbeitskleider, Lederhandschuhe usw.) zum Schutze gegen den Bleistaub beizustellen. Die Arbeiter haben sich von drei zu drei Monaten einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. An Bleivergiftung Erkrankte dürfen vor ärztlich festgestellter Wiedergenesung im Betriebe nicht beschäftigt werden. Mit Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. März 1923, BGG. Nr. 185, wurden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch-, Steindruckerei- und Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung betreffen die allgemeine Beschaffenheit (Heizbarkeit, Lüftbarkeit und Beleuchtung) der Räume, den Luftkubus (mindestens 15 Kubikmeter pro Arbeiter), die Beistellung eigener Räume für besonders gefährliche Arbeiten (Staubeentwicklung), die Sorge für entsprechende Beschaffenheit und Reinigung des Fußbodens und der Wände, für heizbare Wasch- und Ankleideräume, Schutzvorschriften gegen Unfälle bei den Maschinen, Beschränkungen in der Verwendung männlicher Hilfsarbeiter unter 17 Jahren bei bestimmten bleigefährlichen Arbeiten. Ferner werden Vorschriften über Reinigung der Arbeitsräume, Sektkasten usw., über die Zubereitung bleihaltiger Farben, sowie hinsichtlich Arbeitskleider getroffen. Die ärztliche Untersuchung der Arbeiter ist vom Amtsarzt vorzunehmen. Zwei weitere Verordnungen betreffen den Schutz gegen Bleivergiftung in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren, sowie in Bleihütten. In der ersten Verordnung wird besonderes Gewicht auf die Abfuhr und Kondensation der sich bildenden bleihaltigen

Gase und Dämpfe gelegt, weiters werden Vorschriften über die Beschaffenheit der Räume gemacht, in denen die bezüglichen Arbeiten vor sich gehen. Arbeiterinnen und männlichen Arbeitern unter 18 Jahren ist die Ausföhrung aller gewerblichen Arbeiten in solchen Betrieben untersagt; bei besonders gefährlichen Arbeiten ist die Arbeitszeit auf sechs Stunden (Schmelzer) beziehungsweise vier Stunden (Ausräumen der Flugstaubkammer und Flugstaubkanäle, Wiegen und Packen der Schuppenglätte) herabgesetzt. Auch Ofenreinigung und Reparaturen unterliegen gewissen Beschränkungen bezüglich der Arbeitszeit (Brezina).

Die periodisch ärztliche Untersuchung ist bei den besonders gefährdeten Arbeitern allmonatlich, bei den übrigen vierteljährig durchzuführen. Für Bleivergiftungen besonders empfängliche Personen sind von der Arbeit ganz auszuschließen.

In allen Bleibetrieben sind die Arbeiter mit Merkblättern zu betheilen, durch welche die Arbeiter mit den Bestimmungen zum Schutze gegen Bleivergiftung in leicht faßlicher Form bekanntgemacht werden sollen.

Durch das Gesetz vom 13. Juli 1909 wurde die Verwendung von weißem und gelbem Phosphor zur Herstellung von Zündwaren verboten und dadurch dem Entstehen von Phosphorvergiftungen entgegengearbeitet. Weiter wurden spezielle Schutzvorschriften erlassen für Hochbauten, für Steinbrüche, Lehm-, Sand- und Schottergruben, Zelluloidindustrien, Sodawassererzeugung, Zuckerfabriken, Papierfabriken, Azetylen- und Karbidfabriken sowie in durch Milzbrand gefährdeten Betrieben.

Mit der Überwachung der Heimarbeit beschäftigt sich das Gesetz vom 19. Dezember 1918, durch das Zentralheimarbeitskommissionen errichtet werden, denen Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeiter, des Gewerbeinspektorats und des Volksgesundheitsamtes angehören.

In Betrieben, in denen Backwaren erzeugt werden, ist die der Erzeugung von Backwaren dienende Arbeit zur Nachtzeit, das ist von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten, desgleichen die Arbeit an Sonntagen, das ist in der Zeit von 9 Uhr abends am Samstag bis 5 Uhr morgens am Montag. Das Gewerbeinspektorat ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit an höchstens 10 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres und von dem Verbote der Sonntagsarbeit an höchstens 5 Sonntagen innerhalb eines Kalenderjahres zu gewähren. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, diese Bestimmungen aus Anlaß von Festtagen und für einzelne Gemeinden bei verstärktem Bedarf von Backwaren infolge Zuströmens Ortsfremder bei örtlichen Veranstaltungen außer Wirksamkeit zu setzen. Durch das gleiche Gesetz (vom 3. April 1919, StGB. Nr. 217, über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren) ist die Aufnahme eines Lehrlings in einen der Erzeugung von Backwaren

dienenden Betrieb nur dann zulässig, wenn er sich durch ein amtsärztliches Zeugnis als körperlich geeignet und gesund ausweist. Wurde bei Abschluß eines Lehrvertrages diese Vorschrift nicht beachtet, so kann die Gewerbebehörde erster Instanz den Lehrvertrag auflösen, sofern das Zeugnis nicht nachträglich beigebracht wird. Zum Teilbieten von Backwaren von Haus zu Haus dürfen Lehrlinge vor dem vollendeten 18. Lebensjahre nicht verwendet werden.

Durch Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919 wurde in den Gewerbebetrieben der Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wursterzeuger die Nachtarbeit, das ist von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, verboten. Von diesen Verboten sind jene Betriebe ausgenommen, in welchen die Arbeitszeit derart geregelt ist, daß, vom Schichtwechsel abgesehen, innerhalb 24 Stunden kein Hilfsarbeiter mit Einrechnung der Arbeitspausen durch mehr als 8 Stunden beschäftigt ist. Als Betriebe dieser Art kommen insbesondere die Salamifabriken in Betracht. Für besondere Gelegenheiten sind Ausnahmsbestimmungen vorgesehen.

Der Sonderschutz der Arbeiterinnen besteht ohne Altersgrenze in dem Verbot der Nachtarbeit (11 Stunden Mindestruhe) und in dem für Wöchnerinnen bestehenden Verbot der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung vor Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft. Im Bergbau dürfen Frauen nur über Tag, sichtbar Schwangere nur zu leichten Arbeiten, Wöchnerinnen erst 6 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden. Auch in den Blei und Bleiprodukte verarbeitenden Betrieben ist die Beschäftigung von Frauen im Hinblick auf die durch Bleivergiftung hervorgerufenen Fehlgeburten verboten.

Von größter Bedeutung für das gesundheitliche Wohl der Arbeiter sind die Bestimmungen über das Höchstausmaß der täglichen Arbeitszeit. Die bezüglichlichen Bestimmungen sind im Gesetz vom 17. Dezember 1918, StGB. Nr. 581, niedergelegt; in den Betrieben, die den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, darf die Arbeitszeit des Angestellten, ohne Einrechnung der Arbeitspausen, nicht mehr als 8 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. Die Arbeitszeit von weiblichen Arbeitern und Angestellten und von männlichen jugendlichen Arbeitern und Angestellten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre darf nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstagen um 12 Uhr mittags zu enden. Diese Vorschriften finden auch auf die Betriebe aller nicht gewerblichen im Handlungsgehilfengesetz angeführten Unternehmungen und Anstalten, ferner auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, den Vorschriften der Gewerbe-

ordnung nicht unterliegen, weiter auf die Betriebe der staatlichen Monopolverwaltung, endlich auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiß Anwendung. Für einzelne Gewerbe und Industrien wurden mit Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung Ausnahmsbestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit erlassen.

Um den Berufstätigen jährlich eine bestimmte Erholung zu gewähren, wurde mit Gesetz vom 30. Juli 1919, StGB. Nr. 395, ein Urlaubsanspruch festgesetzt. Arbeitern, deren Dienstverhältnis ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, ist in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub von einer Woche zu gewähren, und von zwei Wochen, wenn es ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat.

Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 16. Lebensjahre gebührt schon nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses ein Urlaub von zwei Wochen. Während desurlaubes hat der Beurlaubte Anspruch auf seine Geldbezüge. Ist die Verpflegung vereinbart und wird sie dem Beurlaubten nicht geleistet, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag der Betrag seines täglichen Krankengeldes, der ihm bei Antritt seinesurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus auszubzahlen ist.

Durch die Bestimmungen des § 3 des Betriebsrätegesetzes sind die Betriebsräte berufen, die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene und Unfallverhütung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und zu deren Erhebungen Mitglieder zu entsenden.

Mit der Beaufsichtigung der gewerblichen Unternehmungen sind auf Grund des Reichs sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 die Amtsärzte betraut. Mit Gesetz vom 17. Juni 1883 wurde die Institution von Gewerbeinspektoren geschaffen, denen seither der größte Teil der Gewerbeaufsicht zufällt. Der Wirkungsbereich der Gewerbeinspektoren und -inspektorinnen wurde durch das Bundesgesetz vom 14. Juli 1921 neu umschrieben. Ihnen obliegt durch fortlaufende Inspektionen die Überwachung der Einhaltung der Gesetze, welche der Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer sowohl in den Arbeitsräumen als in den Wohnräumen, falls solche beige stellt werden, zu treffen verpflichtet ist, ferner haben sie die Verwendung der Arbeiter, die tägliche Arbeitszeit und die periodische Arbeitsunterbrechung, die Überstunden, Nachtarbeit und die Kinderarbeit sowie die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter zu überwachen, weiter die Führung der Arbeiterverzeichnisse und das Vorhandensein von Arbeitsordnungen wahrzunehmen; auch haben sie die Gesuche um Genehmigung von Betriebsanlagen zu begutachten. Die Gewerbeinspektoren sind berechtigt, alle Arbeitsstätten

ausnahmslos sowie die vom Betriebsinhaber den Arbeitnehmern beige-
stellten Wohnräume jederzeit zu besichtigen. Jede im Betriebe beschäftigte
Person kann vom Gewerbeinspektor über alle seinen Wirkungskreis be-
treffenden Umstände, ohne Beisein von Zeugen, jedoch tunlichst ohne
Störung des Betriebes einvernommen werden. Wenn die Gesundheit der
Arbeitnehmer gefährdet erscheint, kann der Gewerbeinspektor Ärzte und
Chemiker als Sachverständige beiziehen und Proben der Arbeitsstoffe ent-
nehmen. Bei Übertretungen kann der Gewerbeinspektor die Herstellung
des gesetzlichen Zustandes sofort verlangen, beziehungsweise die Anzeige er-
statten. Sind in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens
und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich, so kann der Gewerbeinspektor
bei der zuständigen Behörde die Erlassung der entsprechenden Verfügungen
beantragen, allenfalls diese Verfügungen auch selbst treffen, wenn sofortige
Abhilfe notwendig ist. Vor Erlassung von Verfügungen über Arbeiter-
schutz ist, ebenso wie vor Genehmigung neuer Betriebsanlagen, dem Ge-
werbeinspektor von der politischen Behörde erster Instanz Gelegenheit zur
Äußerung zu geben. Das Gesetz legt den Gewerbeinspektoren nahe, bei
Erfüllung ihrer Aufgaben durch eine wohlwollende kontrollierende Tätig-
keit nicht nur den als Hilfsarbeitern in Verwendung stehenden Personen
die Wohltaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Gewerbetreibenden in
der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an sie stellt, zu unter-
stützen. Sie sollen zwischen den Interessen der Gewerbetreibenden einerseits
und denen der Arbeiter andererseits auf Grund ihrer fachlichen Kenntnisse
und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise vermitteln und sowohl den
Arbeitgebern als den Arbeitnehmern gegenüber eine Vertrauensstellung ge-
winnen, welche sie in Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter
Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen. Die Gewerbe-
inspektoren sind zur alljährlichen Berichterstattung an den Bundesminister
für soziale Verwaltung verpflichtet. Über alle ihnen bei Ausübung ihres
Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse haben sie
Verschwiegenheit zu bewahren.

10. Armenfürsorge.

Auf Grund des § 1 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, gewährt das Heimatsrecht in einer Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung. Nach geltendem Recht wurzelt sohin die öffentliche Armenfürsorge im Heimatsrecht.

Nur österreichische Bundesbürger können das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Bundesbürger soll in einer Gemeinde heimatsberechtigt sein. Das Heimatsrecht wird begründet:

1. durch Geburt,
2. durch Verehelichung,
3. durch Aufnahme in den Heimatsverband,
4. durch Erlangung eines öffentlichen Amtes.

Ad 1. Eheliche Kinder erlangen in jener Gemeinde das Heimatsrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatsberechtigt ist oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war; uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit ihrer Entbindung das Heimatsrecht besitzt.

Ad 2. Frauen erlangen durch die Verehelichung das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Gatte heimatsberechtigt ist.

Ad 3. Das Heimatsrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband erworben. Die Aufnahme in den Heimatsverband kann von der Aufenthaltsgemeinde denjenigen österreichischen Bundesbürgern nicht versagt werden, welche nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatsrecht vorausgehende Jahre freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde sich aufgehalten haben. Der Bewerber darf während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht zur Last fallen. Hierbei ist eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung nicht als Akt der öffentlichen Armenversorgung anzusehen, also auch nicht die Bezahlung des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt aus öffentlichen Mitteln.

Ad 4. Definitiv angestellte Bundes-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrper-

sonen, endlich die öffentlichen Notare erlangen mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Bei Veränderungen im Heimatsrecht folgt die eheliche Frau, insofern sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemann und sie behält auch als Witfrau das Heimatsrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatsberechtigt war. Bei Veränderungen im Heimatsrecht der Eltern folgen eheliche Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind. Die eigenberechtigten Kinder bleiben in jener Gemeinde heimatsberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatsberechtigt waren. Der Tod des unehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatsrecht der Kinder. Das Heimatsrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde.

Heimatslose, das sind solche Personen, deren Heimatsrecht nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen, in welcher sie so lange als heimatsberechtigt zu behandeln sind, bis das ihnen zustehende Heimatsrecht ausgemittelt ist oder sie anderswo ein Heimatsrecht erworben haben. Die Zuweisung der Heimatslosen geschieht in erster Reihe an diejenige Gemeinde, in welcher sie sich am längsten nicht unfreiwillig aufgehalten haben beziehungsweise in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden, oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet, endlich an diejenige Gemeinde, in welcher der Heimatslose getroffen wurde.

Die Gemeinden sind auf Grund des Heimatsgesetzes verpflichtet, die in der Gemeinde Heimatsberechtigten im Verarmungsfall zu unterstützen. Diese Obliegenheit der Gemeinden besteht aber nur insoweit, als nicht andere Personen rechtlich zur Versorgung der Armen verpflichtet sind. Sind solche Personen in stande, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfall hiezu auf gesetzlichem Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu Verpflichteten zu verlangen.

Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und auf die Verpflegung im Falle der Erkrankung. Die Armenversorgung der Kinder beinhaltet auch die Sorge für ihre Erziehung. Eine bestimmte Art der Unterstützung kann der Arme nicht verlangen. Die Armenversorgung von seiten der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als der Arme nicht in stande ist, sich

den notwendigen Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Erlasses seitens der Heimatgemeinde. Unter dem gleichen Vorbehalt hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiet erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtsweg nicht geltend machen. Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Zur Armenpflege gehört das zum Leben Unentbehrliche in der notwendigen Menge und Beschaffenheit, ferner die Bestreitung der für ärztlichen und geburtshilflichen Beistand, einschließlich der Heilmittel, sowie der für sonstige Heilbehelfe und Körperersatzstücke, ferner für die Beschaffung der notwendigen Bekleidungsgegenstände, endlich für die Beerdigung erforderlichen Kosten. Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege dauert nur so lange, als die Bedingungen, unter denen jemand als arm zu betrachten ist, fort dauern.

Die Armenfürsorge ist entweder eine offene oder eine geschlossene.

Die offene Armenpflege erfolgt je nach Umständen: durch gänzlich oder teilweise an die Unterstandsgeber unmittelbar zu leistende Zahlung des Mietzinses, durch Verabfolgung von Nahrungsmitteln, Brennstoffen, Kleidungsstücken, Bettwäsche, Hausrat u. dgl., durch die Beschaffung der nötigsten Arbeitswerkzeuge, durch Gewährung ärztlicher Hilfe, des geburtshilflichen Beistandes und der erforderlichen Hilfsmittel in Erkrankungsfällen, im Bedarfsfalle durch Vermittlung der Aufnahme in einem Krankenhaus, durch Unterstützung mit Pflegegeld, das entweder fallweise oder in regelmäßigen Zeitabständen (allmonatlich) zur Auszahlung gelangt (Pfründe). Zur Sicherung des ärztlichen und geburtshilflichen Beistandes sind gewöhnlich Verträge mit den Gemeinde- (Sprengele-) Ärzten und mit den Hebammen abgeschlossen. In Wien geschieht die ärztliche Behandlung der Gemeindearmen durch die städtischen Ärzte über schriftliche Zuweisung des Armen seitens des Fürsorgerates oder nach Ausweisleistung durch das Pfründnerbuch. Die für den Kranken notwendigen Heilmittel können über armenärztliche Verschreibung in jeder öffentlichen Apotheke auf Rechnung der Gemeinde Wien bezogen werden. Die Apotheker sind verpflichtet, die für Arme bestimmten Medikamente nach der Arzneitaxe für begünstigte Parteien zu berechnen. Heilbehelfe, wie Brillen, Bruchbänder, Bandagen usw., sowie Körperersatzstücke sind über Verschreibung des Arztes bei den städtischen Kontrahenten, deren Name und Adresse in den Fürsorgeinstituten zu er-

fragen ist, zu beziehen. Auch Bäder (Reinigungs- und medikamentöse Bäder) erhält der Arme über ärztliche Verschreibung kostenlos auf Rechnung der Gemeinde Wien. Bei Abgabe in eine Krankenanstalt kann nach Sicherstellung eines Spitalbettes durch das zuständige Polizeibezirkskommissariat im Falle der Notwendigkeit der Transport der Armen mittels städtischen Sanitätswagens durch die zuständige Sanitätsstation kostenlos durchgeführt werden.

Die geschlossene Armenpflege besteht in der gemeinsamen Versorgung von Armen in den dazu bestimmten Anstalten. Zu diesem Zwecke sind in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Bezirken Armen- (Versorgungs-) Häuser errichtet. Mit der Armenpflege im Armenhaus ist die Verpflegung, die Beistellung einer reinlichen Schlafstelle mit Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Beschaffung einer einfachen Bekleidung und Beschuhung sowie der notwendigen Leibwäsche, der ärztliche und geburtshilfliche Beistand sowie die Verabreichung der Heilmittel und im Todesfalle die einfachste Bestattung verbunden. Zur Versorgung des ärztlichen Beistandes sind in den größeren Armenhäusern Anstaltsärzte angestellt, für die in kleineren Anstalten verpflegten Armen ist die Arzthilfe gewöhnlich in derselben Weise wie bei der offenen Armenpflege gesichert.

In Wien werden die Erhebungen über das Zutreffen aller für die Armenpflege erforderlichen Bedingungen durch die Fürsorgeräte gepflogen, die, von der Bezirksvertretung gewählt, ihre Funktion ehrenamtlich versehen. Jedem Fürsorgerat ist ein gewisser Sprengel zugeteilt. Name und Anschrift sowie Sprechstunde des zuständigen Fürsorgerates sollen in jedem Hause durch Anschlag bekanntgemacht werden. Das ärztliche Gutachten über die Notwendigkeit der Aufnahme in ein Versorgungsheim wird von den städtischen Ärzten über Ersuchen des zuständigen Fürsorgerates abgegeben. Die Aufnahme in die Anstalten erfolgt im Wege des Magistrats. Der geschlossenen Armenfürsorge Wiens dienen die Versorgungsanstalten in Lainz mit einem Belagraum von rund 6000 Betten, Baumgarten, Piesing, Mauerbach, St.-Andrä a. d. Traisen, dann das ehemalige Männerheim in der Melbemannstraße, die früheren Armenhäuser im 2., 3. und 18. Bezirk sowie schließlich das Bürgerversorgungshaus in der Währingerstraße. In diesen Anstalten werden in Wien heimatberechtigte arme Personen beiderlei Geschlechtes im Alter über 14 Jahre, die infolge geistiger und körperlicher Gebrechen außerhalb der geschlossenen Armenpflege ihr Auskommen mit dem Höchsterhaltungsbeitrag nicht finden können, aufgenommen und verpflegt. Im Wiener Versorgungsheim in Lainz werden außerdem die von der Gemeinde Wien aus den Wiener Krankenanstalten übernommenen, in Wien heimatberechtigten und nichtheimatberechtigten unheilbaren Armen verpflegt, doch sind die

für die fremden Unheilbaren auflaufenden Verpflegskosten von den Heimatsgemeinden zu ersehen.

Der Armenpflege in Wien dient schließlich noch das im Jahre 1887 eröffnete und im Jahre 1913 bedeutend vergrößerte Asyl- und Werkhaus (Obdachlosenheim). Im Werkhaus erhalten in Wien heimatsberechtigte obdach- und arbeitslose, jedoch arbeitsfähige Personen über 14 Jahren Obdach und Verpflegung gegen Leistung einer angemessenen Arbeit, während im Asyl obdachlose Personen und Familien ohne Rücksicht auf ihre Heimatsberechtigung Unterstand finden.

Die Armeneinlage von Haus zu Haus sowie die an manchen Orten übliche Sitte, den Armen zu gestatten, an gewissen Tagen der Woche von Haus zu Haus milde Gaben zu sammeln, ist in Wien und Niederösterreich ausnahmslos verboten, nicht hingegen in anderen Bundesländern.

In Wien ist die gesamte Armenpflege im Magistrat zentralisiert. In den einzelnen Bezirken der Stadt bestehen sogenannte Fürsorgeinstitute, an deren Spitze der Vorstand des Fürsorgeinstituts, der aus der Mitte der Fürsorgeräte des Bezirkes gewählt wird, steht.

11. Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung ist in Österreich durch das Gesetz vom 30. März 1888, RGB. Nr. 33, (Text vom November 1922) geregelt. Jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe Beschäftigte muß für den Krankheitsfall bei einer Krankenkasse versichert sein. Der Versicherung unterliegt grundsätzlich auch, wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern (zum Beispiel als Hauslehrer, Krankenpflegerin, Hausnäherin, Bedienerin), ferner als Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelsperson beschäftigt ist. Ausgenommen von dieser Versicherungspflicht sind die Bundesangestellten, die bei einer eigenen Krankenkasse versichert sind, sowie die Angestellten der Länder, Bezirke und Gemeinden, die im Erkrankungsfall Anspruch auf die Fortbezahlung ihrer Bezüge durch mindestens zwölf Monate haben. Alle Krankenkassen unterliegen der Aufsicht des Bundes.

Den Gegenstand der Versicherung bilden Krankenunterstützungen, Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgelder.

An Versicherungsleistungen ist mindestens zu gewähren:

1. Vom Beginn der Krankheit an freie Krankenpflege, das ist: ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtsärztlichen und des Hebammenbestandes sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe.

2. Wenn der Kranke durch mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist, vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit (ersten Krankheitstag) an für jeden Tag ein Krankengeld. Die Höhe des Krankengeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst (Lohnklasse).

Die Krankenunterstützung ist, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 26 Wochen, und zwar das Krankengeld wöchentlich im nachhinein, zu gewähren. War der Anspruchsberechtigte ununterbrochen durch 30 Wochen versichert, so gebührt die Krankenunterstützung durch längstens 52 Wochen.

3. An Schwangere und Wöchnerinnen, die sich der Lohnarbeit enthalten, sofern sie nicht Anspruch auf Krankengeld haben, durch sechs

Wochen vor und sechs Wochen nach ihrer Niederkunft eine Geldunterstützung in der Höhe des Krankengeldes (Mutterhilfe).

4. An Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen — ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung — eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft (Stillprämie).

5. Im Todesfall des Versicherten, sofern dessen Krankengeldanspruch nicht seit mehr als einem halben Jahr erschöpft ist, den Hinterbliebenen der dreißigfache Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Begräbnisgeld bis zur Höhe der aufgelaufenen Begräbniskosten zur Deckung dieser Kosten zu verwenden.

Als erster Krankheitstag gilt im allgemeinen der Tag der Krankmeldung.

Eine neuerliche Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, für die bereits Krankengeld gewährt wurde, ist nur dann, wenn sie nicht später als acht Wochen nach der Einstellung des Krankengeldbezuges eintritt, für die Berechnung der Krankenunterstützungsdauer als Fortsetzung desselben Krankheitsfalles anzusehen.

Für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen haben die Krankenkassen ausreichende Vorsorge zu treffen.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der erkrankten Mitglieder kann angeordnet werden, daß diese sich an bestimmte Ärzte zu wenden haben und daß die Bestreitung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte erwachsenden Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, von der Kasse abgelehnt wird.

Den erkrankten Versicherten kann auch die Wahl zwischen den Ärzten des Krankensprengels freigestellt werden, die sich verpflichten, die ärztliche Behandlung unter den mit der Krankenkasse vereinbarten Bedingungen zu gewähren. (Organisierte freie Arztwahl.)

Bei der Verordnung von Arzneien haben die Krankenkassenärzte für Rechnung der Krankenkasse die einfachste Verschreibeweise einzuhalten. Spezialitäten dürfen für Rechnung der Krankenkassen nur dann verschrieben werden, wenn deren Verordnung unbedingt notwendig ist. Die Abgabe der Medikamente seitens der Apotheker hat in einfacher Form zu erfolgen. Die Berechnung der Medikamente hat nach der Arzneitaxe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe) zu geschehen. Heilbehelfe erhalten Krankenkassenmitglieder über ärztliche Verschreibung auf Kosten der Kasse gewöhnlich im Wege von Kontrahenten der Krankenkassen.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Kur und Verpflegung in einem

Krankenhaus nach der letzten Klasse auf Kosten der Krankenkasse gewährt werden, und zwar:

1. Für diejenigen, die mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Mitgliedern der Familie im gemeinsamen Haushalt leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Verpflegung in einer Krankenanstalt ist auch die kostenfreie Beförderung in dieselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse verpflichtet, die für die Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen. Hat der im Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Verpflegung im Krankenhaus auf Kosten der Krankenkasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Gebäranstalten gelten nicht als Krankenanstalten; Trinkerheilstätten sind den öffentlichen Krankenanstalten gleichgestellt.

Eine Erhöhung oder eine Erweiterung der Krankenkassenleistungen über das gesetzliche Mindestmaß durch Statut ist in folgenden Beziehungen zulässig:

1. Das tägliche Krankengeld kann — insbesondere bei längerer Krankheitsdauer — erhöht werden.

2. Für vom Versicherten erhaltene Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann ein Zuschuß zum Krankengeld gewährt werden.

3. Das Krankengeld kann auch für Krankheiten von drei oder weniger Tagen gewährt werden.

4. Das Begräbnisgeld kann bis auf das Fünfundvierzigfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

5. Die Dauer der Krankenunterstützung kann bis zu einundeinhalb Jahren ausgedehnt werden.

6. Stillprämien können bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt werden.

7. In häuslicher Pflege verbliebenen Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschultes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden. In diesen Fällen ist die Anrechnung der entfallenden Kosten auf das Krankengeld bis zur Hälfte desselben zulässig.

Durch das Statut kann den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern und jenen, die eine Pflichtversicherung freiwillig fortsetzen, der Anspruch auf Gewährung von Kassenleistungen an ihre Familienangehörigen eingeräumt werden (Familienversicherung). Die Familienversicherung kann sich auf jede Kassenleistung mit Ausnahme des Krankengeldes erstrecken.

In die Familienversicherung können nur solche Familienangehörige einbezogen werden, die mit dem Versicherten ständig im gemeinsamen Haushalt leben, von ihm wesentlich versorgt werden und nicht selbst versicherungspflichtig oder freiwillig versichert sind.

Für Zwecke, die mit der Krankenversicherung im Zusammenhang stehen, können besondere Fonds errichtet werden.

Die Mittel solcher Fonds können insbesondere zur Gewährung fakultativer Unterstützungen, zu besonderen über die Versicherungsleistungen hinausgehenden Einrichtungen für Kranken- und Rekonvaleszentenpflege, ferner zur vorbeugenden Bekämpfung von Volksseuchen (Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten) schließlich zur Unterstützung von Bestrebungen, die diesen Zwecken dienen, verwendet werden.

Zur Ansammlung solcher Fonds können, soweit andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, Beiträge von den Versicherten eingehoben werden.

Kassenmitglieder, die erwerbslos geworden sind, behalten, wenn sie sich im Gebiet der Republik aufhalten, das Recht auf die Kassenleistungen auch ohne Beitragsleistung durch mindestens sechs Wochen. Nach Ablauf dieser Frist haben Arbeitslose im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung das Recht auf die Kassenleistungen, wenn sie im Zeitpunkt des Versicherungsfalles im Bezug der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung standen.

Das Recht der Unterstützung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Versicherten Mitglieder der Kasse geworden sind.

Die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Krankenkassen zu gewährenden Versicherungsleistungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht. Die gesamten Beiträge für einen Versicherten sollen für die Woche in der Regel fünf Zehntel des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse betragen (Normalbeitrag). Zu diesen Versicherungsbeiträgen wird in Rücksicht auf die bestehenden außergewöhnlichen Wirtschaftsverhältnisse ein Zuschlag von 10 bis 20 Prozenten eingehoben.

Die Krankenversicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankenkassen:

1. durch Bezirkskrankenkassen,
2. durch Betriebskrankenkassen,
3. durch Baukrankenkassen,

4. durch Genossenschaftsrankenkassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftskassen),
6. durch Vereinsrankenkassen.

Die bis in letzter Zeit bestandenen Landwirtschaftsrankenkassen haben auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ihre Tätigkeit eingestellt, dürften aber binnen kurzem auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen dieselbe wieder aufnehmen.

Die Bezirksrankenkassen beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

1. Mitglieder einer Bezirksrankenkasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen nach dem Gesetz eingerichteten Kassen gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirksrankenkasse kann, solange ihre die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel der Kasse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer andern der oben erwähnten Kassen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

Versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge der sie Mitglieder einer anderen Bezirksrankenkasse oder einer der sonstigen Rankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete der Republik Oesterreich aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Rankenkassenleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinanderfolgende Wochen nicht geleistet werden.

Für Personen, welche in einem Betrieb beschäftigt sind, dessen Einrichtung den in hygienischer Hinsicht bestehenden Vorschriften nicht entspricht, kann auf die Dauer dieses Zustandes eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages durch Vorschreibung von Zuschlägen bis zu 50 Prozent dieses Beitrages erfolgen, welche von dem betreffenden Arbeitgeber allein zu tragen sind.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede in die Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, der Kasse den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen diese auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen an die Kasse zu entrichten sind, zu dem durch das Statut festgesetzten Zahlungstermin einzuzahlen.

Von den Beiträgen sind zwei Drittel von dem Mitglied der Bezirkskrankenkasse und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben 100 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankenkasse zu errichten. Die Errichtung einer solchen Betriebskrankenkasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hierdurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankenkasse gefährdet würde.

Derzeit ist jedoch jede Neuerrichtung oder Neuzulassung von Krankenkassen jeder Art eingestellt.

Mitglieder einer Betriebskrankenkasse sind die in dem Betriebe, für welche dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer anderen, nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Kasse versichert sind.

Baukrankenkassen sind solche Kassen, die über Anordnung der politischen Landesbehörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Kanal-, Strom- und Dammbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen vom Bauherrn, wenn derselbe durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt, errichtet werden.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter, ist ein genossenschaftlicher Verband von der Gewerbebehörde herzustellen. Zweck dieser Genossenschaften ist unter anderen die Gründung von Kranken- und Unterstützungskassen. Wenn diese Genossenschaftskrankenkassen bezüglich ihrer obligatorischen Leistungen dem Krankenversicherungsgesetz entsprechen und ihre Statuten im allgemeinen den Richtlinien der Bezirkskrankenkassen angepaßt sind, sind ihre Mitglieder von der Versicherungspflicht bei einer anderen nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichteten Kasse befreit. Die Genossenschaftsversammlung kann auch die Errichtung von Meisterunterstützungs- und Meisterkrankenkassen beschließen.

Bruderladen (Knappschaftskassen) haben nach dem Gesetz vom 28. Juli 1889, RGBl. Nr. 127, Krankenunterstützungen mindestens in dem Umfange, als solche nach Dauer, Art und Höhe durch das Krankenversicherungsgesetz bestimmt sind, zu gewähren. Ueberdies gewähren sie Provisionen für Invalide, Witwen und Waisen.

Bereinskrankenkassen sind solche, die von Vereinen errichtet und betrieben werden. Auch die Mitglieder dieser Kassen sind vom Beitritt zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse befreit, sofern die Vereinskrankenkasse den gesetzlichen Mindestleistungen nachkommt.

Alle erwähnten Krankenkassen, die ihren Sitz innerhalb desselben Bundeslandes haben, können sich auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Generalversammlungen behufs Verfolgung gemeinsamer Zwecke im Bereich der ihnen obliegenden Krankenfürsorge zu Verbänden vereinigen oder solchen Verbänden beitreten. Solche Zwecke sind insbesondere der Abschluß gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern; die Beschaffung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln für Erkrankte, Veranstaltungen zum Zweck der Krankheitsverhütung sowie die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Heil- und Rekonvaleszentenanstalten.

Die Krankenversicherung der Bundesangestellten ist durch das Gesetz vom 13. Juli 1920, StGBL. Nr. 311, geregelt.

Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes ist jeder, der vom Bunde oder einem staatlich verwalteten Fonds einen Dienstbezug, der im Falle der Krankheit durch mindestens sechs Monate weitergeführt, oder einen normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgehalt erhält, durch die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert. Auch die Ehegattin, die minderjährigen ehelichen und legitimierten Kinder sowie die Verwandten des Versicherten, die mit ihm im gleichen Haushalt leben, und auf Grund gesetzlicher Verpflichtung von ihm erhalten werden, sind in die Versicherung einbegriffen. Die Versicherung umfaßt Krankenhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld. Die Krankenhilfe wird auf die Dauer der Krankheit gewährt. Die Wahl des Arztes ist freigestellt. Wird ein von der Versicherungsanstalt zur ärztlichen Behandlung der Anspruchsberechtigten vertragsmäßig bestellter Arzt (Vertragsarzt) in Anspruch genommen, so geht die Behandlung auf Rechnung der Anstalt. Wenn die Anspruchsberechtigten die von der Versicherungsanstalt gebotenen Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen, so gebührt ihnen der Ersatz der Kosten einer anderweitigen Krankenhilfe bis zu dem Betrage, der bei Benutzung der Anstaltseinrichtungen aus Anstaltsmitteln aufzuwenden gewesen wäre. (Krankenkasse mit freier Arztwahl.)

Auf Wunsch des Erkrankten kann die Versicherungsanstalt an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und der Versorgung mit den notwendigen

Heilmitteln die freie Verpflegung in einer Krankenanstalt gewähren. In allen Fällen einer Anstaltspflege sind auch die notwendigen Kosten der Beförderung in die Krankenanstalt und der Rückbeförderung von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt die Anstalt, über die Krankenhilfe hinausgehend, als sogenannte erweiterte Heilbehandlung die Beistellung von Hauspflege, die Ermöglichung der Pflege in Genesungs- und Wöchnerinnenheimen, die Ermöglichung von Landaufenthalt sowie Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten.

Die Kosten der Durchführung der Versicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Dienstgeber aufgebracht. Der Dienstgeber leistet gleich hohe Beiträge wie der Versicherte.

Die Versicherungsanstalt steht unter der Aufsicht des Bundes durch den Bundesminister für soziale Verwaltung.

Die Angestellten der Gemeinde Wien sind bei der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Gemeinde Wien gegen Krankheit versichert, deren Leistungen annähernd die gleichen sind wie die der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

12. Unfallversicherung.

Die Unfallversicherung gründet sich in Österreich auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888. Demzufolge sind alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigte Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, in denen Bauarbeiten ausgeführt werden oder welche sonst bei der Ausführung von Bauten oder bei der Ausführung von Arbeiten an Gebäuden beschäftigt sind. Versicherungspflichtige Betriebe sind ferner jene, in welchen Explosionsstoffe erzeugt oder verwendet werden, und jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität usw.) oder durch Tiere bewegt werden. Auf Betriebe, in welchen eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine vorübergehend benützt wird, findet das Unfallversicherungsgesetz keine Anwendung. Wird in einem versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen. Weiter sind die gesamten Betriebe der Eisenbahnen, die Transportunternehmungen, die Unternehmungen, die sich gewerbmäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden befassen, die Lagerhäuser und Kohlenlager, die ständigen Theater, die Berufsfeuerwehren, die Gewerbebetriebe der Kanalräumer, der Rauchfanglehrer, der Steinmeße, Brunnenmacher und Eisenkonstrukteure, endlich die Holzfällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes mit Ausnahme jener Waldarbeiter, die zum regelmäßigen bäuerlichen Betrieb gehören, und die Jagdbetriebe in die Versicherungspflicht einbezogen.

Als Arbeiter beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten

und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf öffentliche Bedienstete, denen Anspruch auf Pension zusteht.

Den Gegenstand der Versicherung gegen die Folgen der beim Betrieb sich ereignenden Unfälle bildet der durch das Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, der durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht. Den beim Betrieb sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei häuslichen oder anderen Verrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte vom Betriebsunternehmer oder einem im Arbeitsverhältnis Vorgesetzten herangezogen wird, sowie jene Unfälle, die dem Versicherten auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit und von der Arbeit zur Wohnung treffen.

Die Versicherung erfolgt durch besondere zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, welche auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhen und der Aufsicht des Bundes unterliegen. In der Regel soll für jedes Land in der Landeshauptstadt eine solche Versicherungsanstalt errichtet werden. Jede Versicherungsanstalt muß ein staatlich genehmigtes Statut besitzen, welches auch die erforderlichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der nach dem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Anstalt zu erstattenden Anzeigen zu enthalten hat. Alle versicherungspflichtigen Betriebe werden auf Grund der Unfallgefahren in Gefahrenklassen eingeteilt; von fünf zu fünf Jahren erfolgt eine Revision dieser Einteilung.

Die Höhe der Versicherungsbeiträge werden nach einem Tarif bemessen, welchen die Anstalt unter Berücksichtigung der Gefahrenklasse und des Arbeitsverdienstes aufstellt und der staatlich genehmigt wird. Die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge fallen dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes allein zur Last.

Von jedem in einem versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfälle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet worden ist oder eine körperliche Verletzung erlitten hat, welche den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von nicht weniger als drei Tagen zur Folge hatte, ist von dem Unternehmer beziehungsweise Leiter des Betriebes längstens fünf Tage nach dem Unfälle die schriftliche Anzeige in zwei Exemplaren an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten. Diese übermittelt ein Exemplar der Unfallsanzeige ungesäumt der Versicherungsanstalt.

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen

sobald wie möglich insbesondere die Veranlassung und Art des Unfalles, die getöteten oder verletzten Personen, den Arbeitsverdienst derselben, die Art der vorgekommenen Verletzungen, den Aufenthalt der verletzten Personen sowie die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten Personen, welche zur Erhebung eines Ersatzes anspruchsberechtigt sind, festzustellen. Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich beteiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntnis zu geben. Das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzuteilen.

Die Leistungen der Unfallversicherung bestehen im Falle einer Körperverletzung in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente). Als Jahresarbeitsverdienst wird das Vierfache des Betrages angenommen, den der Verletzte in den dem Unfälle vorangegangenen drei Monaten im Betriebe, in dem sich der Unfall ereignete, bezogen hat. Der Arbeitsverdienst, der 9 Millionen Kronen im Jahre übersteigt, kommt nur mit diesem Betrage in Anrechnung.

Im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit und für deren Dauer gebührt dem Versicherten ein Bruchteil der Vollrente, der nach dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Ist der Verletzte nach Beendigung des Heilverfahrens derart hilflos, daß er fremder Pflege und Wartung bedarf, bezieht er das Eineinhalbfache der Vollrente (Hilfslosenrente).

Dem Verletzten steht ein Schadenersatz nicht zu, wenn er das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt hat.

Die Feststellung des Grundes der Erwerbsfähigkeit geschieht durch eine anstaltsärztliche Untersuchung. Ist zur Beurteilung des Rentenanspruches eines Verletzten eine spitalärztliche Beobachtung erforderlich, so kann zu diesem Zwecke die Überweisung des Verletzten in eine Krankenanstalt erfolgen. Die Verpflegskosten sowie allenfalls aufgelaufene Transportkosten gehen zu Lasten der Unfallversicherungsanstalt. Verweigert der Verletzte ohne Angabe triftiger Gründe den Spitalaufenthalt, so kann ihm die Rente für die in Betracht kommende Zeit ganz oder teilweise vorenthalten werden.

Außer auf eine Rente hat der Verletzte Anspruch auf die Beistellung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl.

Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepaßt sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der anderenfalls von der Versicherungsanstalt aufzuwenden gewesen wäre.

Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen besteht nur dann, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach fachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen kein Verschulden trifft.

Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten, einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise, von der Versicherungsanstalt zu tragen.

Nach Abschluß des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden. Die Versicherungsanstalt hat in diesem Falle dem Verletzten angemessenen Ersatz für den durch die Verlängerung des Heilverfahrens verursachten Verdienstentgang zu leisten. Die Überweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt kann in allen Fällen angeordnet werden, wenn er die Heilung vorzüglich verhindert oder verzögert.

Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfall erfolgt ist, soll der Schadenersatz, außer den obangeführten Leistungen, welche dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritt des Todes etwa gebühren, noch in einem Begräbnisgeld im Ausmaß eines Zehntels des Jahresbetrages der Vollrente sowie in einer den Hinterbliebenen des Getöteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente bestehen.

Die zu leistende Entschädigung ist, wenn eine versicherte Person infolge des Unfalles getötet wurde, von der Versicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Erhebungen, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntnis erlangt, sind versicherte Personen körperlich verletzt, nach Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt des Unfalles, festzustellen. Befinden sich solche Personen nach Ablauf von vier Wochen noch in ärztlicher Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen, ist die Feststellung zunächst auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Rentenzahlungen zu beschränken, im übrigen aber die Fest-

stellung der Rente erst nach Beendigung des Heilverfahrens vorzunehmen. Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung, die Renten den Verletzten und den Hinterbliebenen in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muß die Anmeldung des Anspruches auf die Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt ist, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

Für jede Versicherungsanstalt ist an dem Sitze derselben ein Schiedsgericht errichtet, welches zur Entscheidung über die gegen die Versicherungsanstalt erhobenen, von derselben nicht anerkannten Entschädigungsansprüche ausschließlich zuständig ist.

Die gesamte Geschäftsführung und die Vertretung der Arbeiterunfallversicherungsanstalten besorgt der Vorstand, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Betriebsunternehmer, der Versicherten und mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bezirkes vertrauten, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Vorstand berufenen Personen zusammengesetzt ist.



Krankenhaus der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz.

13. Fürsorge für Krüppel und Nichtvollstinnige.

Ein Krüppel ist ein (infolge angeborenen oder erworbenen Nerven-, Knochen- oder Gelenksleidens) in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen behinderter Kranker (Biesalski). Hauptsächlich sind Mißbildungen, Rachitis, Tuberkulose, Erkrankungen des Zentralnervensystems und ihre Folgen (Lähmungen und Spasmen) und Unfälle als Ursachen der Verkrüppelung anzuführen.

Eine wirksame Fürsorge für Krüppel wird sich in erster Reihe bemühen, die Krüppel möglichst frühzeitig zu erfassen, um ihren Zustand einer Besserung oder Heilung zuzuführen oder ihn wenigstens stationär zu erhalten.

Weiter wird die Krüppelfürsorge sich damit zu befassen haben, die Erwerbsfähigkeit der Krüppel durch Beschaffung orthopädischer Behelfe und Körperersatzstücke sowie durch Unterricht möglichst zu heben.

Endlich wird sie solche Krüppel, bei welchen die Wechselwirkung zwischen dem Grad ihres Gebrechens und der Lebenshaltung ihrer Umgebung eine so ungünstige ist, daß die ihnen verbliebenen geistigen und körperlichen Kräfte zur höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbständigkeit nur in einer Anstalt entwickelt werden können (Biesalski), in Anstalten unterbringen.

Der Besserung und Heilung von Krüppeln durch Operation oder konservative Behandlung dient neben den übrigen Krankenanstalten in Wien das Orthopädische Spital, in Graz das Krankenhaus der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten. Die Herstellung orthopädischer Behelfe und Körperersatzstücke geschieht in Wien, in der dem Orthopädischen Spital angegliederten orthopädischen Werkstätte. Dem gleichen Zweck dient das Institut für Krüppelfürsorge der Stadt Wien.

Die Krüppelkinder erhalten im Orthopädischen Spital während des Spitalaufenthaltes Unterricht. Eine Schulung der Krüppel zu verschiedenen, ihrem Zustand angemessenen Berufen geschieht in Krüppelschulen.

Der Unterbringung der Krüppel dienen die verschiedenen Versorgungs- und Siedeanstalten, die von den Ländern, Bezirken und Gemeinden erhalten werden.

In Wien besteht seit dem Jahre 1919 eine eigene Vereinigung, die sich die Krüppelfürsorge zur Aufgabe gesetzt hat.

Die Fürsorgebestrebungen für Blinde und Taubstumme richten sich in erster Reihe daraufhin, die Blinden und Taubstummen dem Unterricht und sodann einem Erwerbe zuzuführen. Zu diesem Zweck müssen besonders ausgebildete Lehrkräfte, die in der Anwendung bestimmter Lehrmethoden und Unterrichtsbehelfe geschult sind, verfügbar sein.

Die Erblindung ist entweder angeboren oder sie ist auf eine blennorrhöische Infektion während der Geburt oder auf die verschiedenen Augenerkrankungen oder Verletzungen, endlich auch auf Erkrankungen des Gehirnes beziehungsweise des Sehnerven zurückzuführen.

Für Blinde besteht das Blinden-Erziehungsinstitut in Wien mit dem Maria Prziibramschen Blindenmädchenheim, ferner das vom Verein zur Fürsorge für Blinde erhaltene Blinden-Arbeiterheim und Kriegsblindenheim in Wien mit einem Heim und Werkstätten für blinde Arbeiter und Lehrlinge, das Israelitische Blindeninstitut in Wien, dann die Anstalt zur Ausbildung später Erblindeter in Wien und die Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde.

Sehschwache schulpflichtige Kinder werden in Wien in einer eigenen Abteilung an der Knabenvolksschule, XVI., Kirchstetterngasse, unterrichtet.

Auch in den Landeshauptstädten (Linz, Graz, Klagenfurt) bestehen eigene Blindenfürsorgeanstalten.

Die Taubstummheit ist entweder gleichfalls angeboren oder sie hat eine Gehirnkrankheit, eine Hirnhautentzündung, Infektionskrankheiten (Masern, Scharlach), ein Ohrenleiden, endlich eine Kopfverletzung zur Ursache.

Der Erziehung und dem Unterrichte der Taubstummen dient in Wien das Taubstummeninstitut, verbunden mit einem Kindergarten für Taubstumme, die Städtische Taubstummenschule mit Tagesheim und das Allgemeine österreichische israelitische Taubstummeninstitut in Wien, in Niederösterreich die Landestaubstummenanstalt in Wr.-Neustadt.

Sonderschulen für schwerhörige schulpflichtige Kinder sind in Wien, IV., Waltergasse 16, und XV., Zinkgasse 12—14, eingerichtet.

Für Taubstumme und zugleich Blinde besteht das Taubstummenblindenheim in Wien.

Für Sprachgestörte sind in Wien 9 Klassen und 19 Heilkurse und für Krüppel eine Sonderschule im Orthopädischen Spital, V., Gassergasse 44, eingerichtet.

Für den Unterricht geistig abnormer und schwachsinziger Kinder bestehen in Wien zehn »Hilfsschulen für schwachbefähigte, schulpflichtige Kinder«, als Heim für derartige Kinder die Niederösterreichische Landespflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinzige Kinder in Gugging mit einer Filiale in Oberhollabrunn und die »Stephaniestiftung« in Biedermannsdorf (Hilfsschule mit Internat).

Der Pflege und Unterbringung von Idioten sind die Anstalten in Hartheim (Oberösterreich), in Bruck an der Mur und in Rainbach (Steiermark), in St. Martin bei Klagenfurt (Kärnten) und in Mils (Tirol) gewidmet.

14. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfasst in Österreich derzeit lediglich die Bergarbeiter und die in privaten Diensten Angestellten. Die Erweiterung dieses Kreises auf alle krankenkassenversicherungspflichtigen Arbeiter wird angestrebt und dürfte in nächster Zeit zur parlamentarischen Verhandlung gelangen.

Bergarbeiter, die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien infolge Krankheit, Unfall oder Alter dauernd erwerbsunfähig werden, erhalten aus den Bruderladen eine Rente (Provision). Die Höhe der Rente wird gewöhnlich durch die Höhe des Tagesarbeitsverdienstes und durch die Dauer der Mitgliedschaft bei den Bruderladen bestimmt. Im Falle des Ablebens eines Versicherten erhalten die Hinterbliebenen gleichfalls Rentenbezüge, und zwar: Die Witwe einen solchen im Mindestbetrage eines Drittels, jedes Kind im Mindestbetrage eines Sechstels der dem verstorbenen Gatten beziehungsweise Vater gebührenden Rente.

Die Pensionsversicherung der Angestellten ist durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, novelliert durch kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, geregelt. Auf Grund dieses Gesetzes sind alle Privatangestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet und entweder nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder regelmäßig vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten, bei der Pensionsanstalt für Angestellte versicherungspflichtig. Die Beiträge, die sich nach den Bezügen der Versicherten richten, werden zu zwei Dritteln vom Dienstgeber und zu einem Drittel vom Versicherten getragen. Nur bei jenen Kategorien, deren Einkommen eine gewisse Höhe übersteigt, leisten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zu geteilten Händen. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft auf eine Rente für den Versicherten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente), beziehungsweise auf eine Altersrente und auf eine Rente für die Witwe sowie auf Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Kinder, allenfalls auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder. Zur Erlangung des Anspruches auf diese Versicherungsleistungen ist außer den sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich. Dieses

Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines im Dienste erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhang stehenden Unfalles eintritt.

Anspruch auf die Invalideitsrente hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Hilfslose haben Anspruch auf eine Hilfslosenrente im eineinhalbfachen Ausmaße der Invalideitsrente.

Die Invalideitsrente gebührt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit als Altersrente nach einer gewissen Anzahl (480 bis 420) von Beitragsmonaten oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres bei Männern und des 65. Lebensjahres bei Frauen sowie mindestens 60 Beitragsmonaten.

Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invalideits- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Unter gleichen Umständen gebührt den hinterbliebenen Kindern eine Hinterbliebenenrente. Die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersahinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um die Erwerbsfähigkeit eines Invalideitsrentenempfängers wiederherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder an einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen.

Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, dann kann ihm der Bezug der ganzen oder eines Teiles der Invalideitsrente zeitweilig eingestellt werden.

15. Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die Entschädigung der Kriegsinvaliden, =witwen und =waisen ist durch das Gesetz vom 25. April 1919, StGBI. Nr. 245 (Text vom 31. Jänner 1925), in folgender Weise geregelt:

Wer für die österreichische Republik, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hierdurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln. Wenn das schädigende Ereignis den Tod verursachte, haben die Hinterbliebenen der anspruchsberechtigten Personen gleichfalls das Anrecht auf Vergütung aus Bundesmitteln. Diese Vergütungsansprüche stehen österreichischen Bundesbürgern zu.

Weiters haben auf eine Entschädigung diejenigen Personen Anspruch, die freiwillige Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische, einschließlich Sanitätszwecke im Dienste der Heeresverwaltung oder bei einer Institution der freiwilligen Sanitätspflege geleistet haben.

Im Fall der Gesundheitschädigung wird auf Kosten des Bundes die Heilbehandlung, die Beistellung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, die berufliche Ausbildung, eine Invalidenrente sowie ein Krankengeld gewährt. Im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten erhalten seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten. Der Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung tritt bei jeder Störung der Gesundheit, die auf eine der eingangs bezeichneten Ursachen zurückzuführen ist, ein. Die Heilbehandlung umfaßt die von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, einschließlich der Gemeindeärzte, als notwendig erkannte ärztliche Hilfe, die Heilmittel und therapeutischen Behelfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten. Auch die Unterbringung des Kriegsbeschädigten in einer Kranken- oder Heilanstalt auf Kosten des Bundes ist vorgesehen, wenn der Kriegsbeschädigte ein diesbezügliches begründetes Verlangen stellt oder wenn es die Art seiner Gesundheitschädigung im Zusammenhalt mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Um-

gebung erfordert. Auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die und aus der Anstalt sind, einschließlich der Kosten der Verpflegung während der Reise, vom Bunde zu tragen.

Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Heilmittel sind den Geschädigten in erforderlicher Zahl unentgeltlich beizustellen; sie müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten angepaßt sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten in angemessener Höhe. Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

Der Geschädigte hat ferner Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit und ist über die Wahl eines zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit geeigneten Berufes und über die hierzu erforderliche Ausbildung zu beraten. Die berufliche Ausbildung ist unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Mitwirkung des Geschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres, bis zur Erreichung ihres Zieles, fortzusetzen. In rücksichtswürdigen Fällen kann sie bis zur Höchstdauer von drei Jahren ausgedehnt werden.

Die Invalidenrente wird nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit und nach der Ortsklasse jener Gemeinde abgestuft, in der der Kriegsbeschädigte zuletzt vor dem schädigenden Ereignis seinen bürgerlichen Wohnsitz hatte. Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seinem früheren bürgerlichen Berufe oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 75 Prozent gebührt die Vollrente. Ist der Geschädigte derart hilflos, daß er ständig der Hilfe einer anderen Person bedarf, so gebührt ihm ein Rentenzuschuß in der halben Höhe der Vollrente (Hilflosenrente).

Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit ausschließenden Heilbehandlung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld. Bei voller Verpflegung in einer Heilanstalt gebührt dem Geschädigten an Stelle der Rente oder des Krankengeldes ein Taggeld, sofern er nicht Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde; in letzterem Falle ist dem Geschädigten nebst dem Taggeld die Hälfte des Krankengeldes flüssig zu machen.

Im Falle des Ablebens eines Kriegsbeschädigten haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente:

1. Die Witwe, 2. die Kinder, 3. der Vater, 4. die Mutter, 5. der Großvater, 6. die Großmutter, 7. die elternlosen Geschwister. Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignis oder mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt. Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt.

Der Anspruch der Kinder eines verstorbenen Kriegsbeschädigten auf eine Waisenrente besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; über dieses Alter hinaus kann eine Waisenrente, solange die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird, längstens jedoch bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, zuerkannt werden. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit der Verheiratung, er ruht auf die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt. Die sonstigen oben aufgezählten Verwandten haben nur dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden. Die Hinterbliebenen erhalten auch im Falle des Ablebens des Geschädigten ein Sterbegeld. Sind Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbegeld besitzen, nicht vorhanden, so ist dieses zum Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten zu verwenden.

Jede Rente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Anspruches folgenden Monats fällig und ist monatlich im vorhinein zahlbar. Krankengeld und Sterbegeld werden sofort mit Erfüllung der Bedingungen für den Anspruch fällig, ersteres ist wöchentlich im vorhinein zahlbar.

Die Renten werden regelmäßig für die Zeit des ungeänderten Bestandes ihrer rechtlichen Voraussetzungen zuerkannt. Invalidenrenten können auch für eine von vornherein begrenzte Dauer — unter Vorbehalt neuerlicher Bemessung — zuerkannt werden. Wenn eine Voraussetzung des Rentenanspruches erlischt, ist die Rente einzustellen; wenn eine für die Höhe des Rentenanspruches maßgebende Veränderung eintritt, ist die Rente neu zu bemessen.

Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder eines gesetzlichen Vertreters kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle die Unterbringung in einer Anstalt, eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Wartung und Pflege, der Ansiedlung oder des Gewerbes des Bezugsberechtigten oder endlich die Auszahlung einer Abfertigung tritt.

Alle zur Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes berufenen Behörden, ferner die öffentlichen Krankenanstalten und othopädischen Anstalten

sind verpflichtet, bei jedem sich ergebenden Anlaß die Parteien über ihre Ansprüche zu unterrichten, sie bei deren Geltendmachung zu unterstützen und eine noch ausstehende Anmeldung bei der zuständigen Stelle zu bewirken. Wegen Durchführung einer Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen haben die Organe des bundesstaatlichen Gesundheitsdienstes oder von ihnen zu bestimmende örtliche Organe die notwendigen vorläufigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen. Die Anmeldungen sind unter Beibringung der den Anspruch nachweisenden Belege bei der nach dem Aufenthalt des Anspruchswerbers zuständigen politischen Bezirksbehörde zu erstatten. Die politische Bezirksbehörde hat über das Zutreffen der Voraussetzungen für einen Anspruch erforderlichenfalls unverzüglich Erhebungen zu pflegen und die Anmeldungen der zuständigen Invalidenentschädigungskommission vorzulegen.

Invalidenentschädigungskommissionen sind am Sitze der Landesregierung für jedes Bundesland errichtet. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Invalidenentschädigungskommission in Wien. Die Invalidenentschädigungskommission entscheidet über Bestand und Umfang aller Ansprüche nach dem Invalidenentschädigungsgesetz. Die Entscheidung ist auf Grund der gepflogenen Erhebungen und der eingeholten fachlichen Gutachten zu treffen. Die fachlichen Gutachten sind von dauernd zu bestellenden Sachverständigen einzuholen. Die Invalidenentschädigungskommissionen besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte durch das Bureau und durch die Schiedskommission. Der Vorstand der Invalidenentschädigungskommission bestimmt, welche Angelegenheiten vom Bureau und welche von der Schiedskommission zu entscheiden sind. In allen Fällen, in denen ein Bescheid des Bureaus einen Ausspruch über Rechte oder Pflichten nach dem Invalidenentschädigungsgesetz enthält, steht dem Anspruchswerber, der Finanzverwaltung des Bundes und allfälligen anderen beteiligten Parteien das Recht zu, eine Entscheidung der Schiedskommission zu verlangen. Diese entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden.

Die Durchführung der Heilbehandlung und der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln obliegt den Organen des Gesundheitsdienstes des Bundes.

Der Unterbringung spitalsbedürftiger Kriegsbeschädigter dient neben den öffentlichen Krankenanstalten das Rainerspital in Wien und die staatliche Badeanstalt in Gastein. Außerdem sind in verschiedenen Heilanstalten (Baden bei Wien, Alland, Waidhofen a. d. Y., Hochzirl usw.) eine Anzahl von Betten für Kriegsbeschädigte sichergestellt.

Für die Aufnahme pflegebedürftiger Kriegsbeschädigter sind die Invalidenheime bestimmt.

16. Bekämpfung der Volkskrankheiten.

Unter den Begriff der Volkskrankheiten fallen diejenigen Krankheiten, die einerseits durch ihre Schwere und außerordentliche Verbreitung, andererseits durch die Gefährdung der Umgebung und der Nachkommenschaft abträglich auf die Entwicklung des gesamten Volkes wirken. Derartige Volkskrankheiten sind: a) der Alkoholismus, b) die Tuberkulose, c) die Geschlechtskrankheiten.

a) Bekämpfung des Alkoholismus.

Der Alkoholismus hat zu allen Zeiten eine Rolle gespielt, doch war diese insofern nicht von besonderer Bedeutung, als die Trunksucht auf einzelne, der Zahl nach unbedeutendere Kreise beschränkt blieb. Erst in der Neuzeit hat die Trunksucht eine derartige Verbreitung gefunden, und die hiedurch entstandenen Schäden haben einen solchen Umfang angenommen, daß man ernstlich daran gehen mußte, durch Aufklärung und Beispielgebung diese Volkskrankheit möglichst einzudämmen.

Der Grund, warum der Alkoholismus gerade in der Neuzeit eine so große Verbreitung gefunden hat, ist darin gelegen, daß mit der Entdeckung Amerikas und Australiens große Anbauflächen, die früher für die Brotversorgung der alten Welt unumgänglich notwendig waren, frei wurden, andererseits die Kartoffel bekannt wurde, die in der Alkoholindustrie eine besondere Rolle spielt, und endlich durch die Schaffung neuer Verkehrsmittel und -wege, der Transport der Rohprodukte und des Alkohols selbst wesentlich erleichtert und verbilligt worden ist. Dadurch war die Möglichkeit der Produktion großer und billiger Alkoholmengen und der Überschwemmung aller Völker und Volksschichten mit dem Alkohol gegeben.

Die Schäden, die sich durch die ungeheure Verbreitung des Alkoholismus zeigen, sind verschiedenster Art. Die Volkswirtschaft, die Gesundheit, die Intelligenz, die Sittlichkeit, die Fortpflanzung eines Volkes werden durch den Alkoholübergenuß abträglich beeinflusst.

Die Volkswirtschaft leidet vor allem darunter, daß ihr ungeheure Beträge, die sie zu produktiven Zwecken verwenden könnte, entzogen werden.

Nach einer Statistik von E. Roesle betrug der Alkoholkonsum in Deutschland im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1905 pro Kopf der Bevölkerung 119 l Bier, 6·6 l Wein und 1·1 l Branntwein. Vor dem Kriege verbrauchte die Gesamtbevölkerung Deutschlands demnach rund 3 Milliarden Goldmark jährlich für Alkohol (Möllers). In Österreich liegen die Verhältnisse nicht viel anders: Der Kopfverbrauch geistiger Getränke betrug in Österreich in den Jahren 1906 bis 1910 durchschnittlich 52 l Bier, 20 l Wein und 7·5 l Branntwein (Wlassak).

Während und nach dem Kriege besserten sich diese Verhältnisse wohl unter dem Druck der Hungersnot und der Rationierung der Lebens- und Genußmittel. So betrug der Verbrauch in Deutschland im Jahre 1920 pro Kopf der Bevölkerung 41 l Bier, 3·3 l Wein und 1·8 l Branntwein, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Alkoholgehalt der Getränke im Jahre 1920 weit geringer war als in der Vorkriegszeit.

Eine weitere Schädigung der Volkswirtschaft tritt dadurch ein, daß die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswille des einzelnen unter dem Alkoholgenuß leidet und damit die Arbeitsleistung der Gesamtbevölkerung. Endlich wirkt der Alkoholismus insofern schädigend auf die Volkswirtschaft, als eine große Zahl von Alkoholikern oft jahrelang der Allgemeinheit zur Last fällt und in Irren- oder Strafanstalten erhalten werden muß.

Auch im Haushalt des einzelnen und in dem der Familie spielt der Alkoholverbrauch eine große Rolle.

Bei einem durchschnittlichen Wocheneinkommen eines österreichischen Arbeiters von 45 Schilling und einem täglichen Konsum von

$\frac{1}{4}$ l Wein vormittags,

0·5 l Bier mittags,

$\frac{1}{4}$ l Wein und 0·5 l Bier abends

werden rund 13 Schilling oder annähernd 30% des Gesamtverdienstes in Alkohol umgesetzt und dem Haushalt entzogen. Wlassak hat bei Erhebungen, die er im Jahre 1912 in Wien angestellt hat, ermittelt, daß in Arbeiterfamilien die Ausgaben für geistige Getränke sich annähernd in gleicher Höhe hielten wie die für Bildungszwecke. Der gleiche Autor stellt fest, daß in Wien der Aufwand für geistige Getränke im Jahre 1907 120 Millionen Kronen, das sind 62·2 Kronen auf den Kopf, betrug, während der Mietaufwand in diesem Jahre in Wien nur etwa das Doppelte — 235 Millionen Kronen — ausmachte.

Was die gesundheitlichen Schäden, die durch den Alkoholgenuß hervorgebracht werden, anlangt, kann gesagt werden, daß fast alle Organe des menschlichen Körpers unter dem Einfluß des Alkoholgiftes erkranken.

Auf das Herz wirkt die Zufuhr großer Flüssigkeitsmengen, wie sie insbesondere beim Biergenuß dem Körper einverleibt werden, im Sinne einer Herzerweiterung (Bierherz); außerdem wirkt der Alkohol auf den Herzmuskel ebenso wie auf die anderen Organe und Gewebe toxisch; es kommt durch das Alkoholgift zur Entartung und Verfettung des Herzmuskels und im Anschluß hieran zu schweren Kreislaufstörungen mit all ihren Folgeerscheinungen. Auch auf die Blutgefäße wirkt einerseits die große Flüssigkeitszufuhr, andererseits das Gift schädigend, und eine der Ursachen der Gefäßverkalkung liegt im Alkoholübergenuß. Diese Erkrankung der Gefäßwand bringt wieder eine leichte Zerreiblichkeit, namentlich der zarten Blutgefäße, mit sich, die die Ursache für Blutaustritte, zum Beispiel in das Gehirn, abgibt. Weiter kann es infolge der Erkrankung der Gefäßwänden zur Bildung von Blutgerinnsel (Thromben) und zur Verschleppung derselben auf dem Wege der Blutbahn (Embolie) kommen; letztere ist dann wieder Veranlassung zur Gehirnerweichung oder zum Verschluß der Kranzgefäße des Herzens (Herzschlag). Besonders schwer wird der Verdauungstrakt und sein Anhang durch den Alkoholübergenuß in Mitleidenschaft gezogen. Eine für den Alkoholismus charakteristische Form des chronischen schleimigen Magenkatarrhs, der mit morgentlichem Erbrechen im nüchternen Zustand einhergeht, ist ebenso häufig wie der chronische Dünndarmkatarrh der Säufer. Auch die Leber der Alkoholiker weist schwere krankhafte Veränderungen im Sinne einer Verfettung oder einer Leberzirrhose auf. Ähnliche Veränderungen finden sich auch in den Nieren.

Außer den bereits erwähnten, mit den Gefäßerkrankungen im Zusammenhang stehenden Erkrankungen des Gehirns, kommt es bei schweren Säufern nicht selten zur Atrophie des Gehirns und zu entzündlichen Vorgängen in der harten Hirnhaut sowie in den peripheren Nerven.

Auch die Hoden erleiden krankhafte Veränderungen im Sinne einer Verfettung, späterhin kommt es zu einem Zugrundegehen des spezifischen Hodengewebes mit Schrumpfung und Bindegewebewucherung und damit zu weitgehender Schädigung der Funktion.

Auf die gesamte Körperkonstitution wirkt der Alkohol im Sinne der Verfettung, weil durch das Alkoholgift die vollständige Verbrennung der dem Körper zugeführten Nahrungsmittel gestört wird. Eine weitere durch den Alkohol bewirkte gesundheitliche Schädigung besteht darin, daß er den Körper für Infektionskrankheiten empfänglicher und für das Überstehen dieser Krankheiten weniger widerstandsfähig macht. So ist der Alkoholismus in zahllosen Fällen geradezu der Schrittmacher für die Tuberkulose und wir wissen, daß bei Alkoholikern eine Lungen-

entzündung, ein Fleckfieber oder ein Typhus das Leben viel öfter bedroht als bei Nichttrinkern.

Auch eine Reihe von Geistesstörungen sind auf den Alkoholübergeuß zurückzuführen. Die akute Alkoholvergiftung zeitigt den Rauschzustand, der in leichteren Graden mit Abnahme beziehungsweise Aufhören der Hemmungen, im schweren Stadium mit Aufhebung des Bewußtseins verbunden ist. Der chronische Alkoholismus ist durch die Unstetigkeit der Stimmung mit einem gleichzeitigen Absinken der geistigen Leistungsfähigkeit charakterisiert. Bei chronischen Säufern entwickelt sich weiters nicht selten ein Krankheitsbild, das unter der Bezeichnung *Delirium tremens* wohlbekannt ist. Am häufigsten entsteht dieses Krankheitsbild bei Alkoholikern dann, wenn sie einem psychischen Schoß ausgesetzt werden (zum Beispiel bei Übersezung in die Gast oder bei der Unmöglichkeit, sich Alkohol zu verschaffen, nach Todesfällen oder anderen Unglücksfällen in der Familie). Das *Delirium* äußert sich in häufigen Angstzuständen, hervorgerufen durch Gesicht- und Gehörshalluzinationen, die zumeist Massenvorstellungen beinhalten.

Die Schäden des Alkohols beschränken sich nicht nur auf die Person des Trinkers selbst, sondern greifen gewöhnlich auch auf seine engere und weitere Umgebung sowie auf seine Nachkommenschaft über. Es ist bekannt, wie sehr das Familienleben und die Ehe unter dem Einfluß des Alkohols leidet. Der Trinker sucht immer und immer wieder das Wirtshaus oder die Gesellschaft auf, die mit ihm trinkt, und vernachlässigt infolgedessen die Familie. Er verbraucht den größten Teil des Verdienstes, oft sogar mehr als sein Einkommen für den Alkohol, so daß für den Unterhalt der Familie gar nichts oder fast gar nichts übrig bleibt. Hierdurch kommt es dann ebenso wie durch die pathologische Eifersucht des Alkoholikers nur allzu häufig zu Zwistigkeiten, ehelichem Unfrieden und Kaufhändeln, die nicht selten mit leichten oder schweren Körperverletzungen der Familienmitglieder enden. Daß die Erziehung der Kinder unter solchen Verhältnissen auf das ärgste gefährdet ist und daß es in sehr vielen Fällen zum Mißbrauch der väterlichen Gewalt über die Kinder kommt, ergibt sich von selbst.

Auch die weitere Umgebung des Alkoholikers leidet unter den Charaktereigentümlichkeiten, die der chronische Alkoholismus in typischer Weise hervorruft. Der Alkoholiker wird willensschwach, arbeitscheu und streitsüchtig und infolgedessen ist er ein Störenfried in jedem Betriebe. Sein Gang, sich unbedingt Geld zu verschaffen, um es wieder in Alkohol umzusetzen, kann ihn in Verbindung mit der Willensschwäche und nach Wegfall der Hemmungen sehr häufig auf die Bahn des Verbrechen führen, abgesehen von Roheits- und Sittlichkeitsdelikten, die er im Zustande der akuten Be-

trunkenheit zu begehen imstande ist. Alle Kriminalstatistiken zeigen übereinstimmend, daß der Großteil der Verbrechen im Zustande der Trunkenheit begangen wird. Ferner finden sich unter den wegen eines Verbrechens zu Gefängnisstrafen Verurteilten zum großen Teil Gewohnheitstrinker.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die meisten Alkoholiker oft viele Jahre entweder wegen körperlichen Siechtums in Krankenanstalten oder wegen Geistesstörungen im Irrenhaus oder endlich wegen Kriminalität in Strafanstalten verbringen und auf diese Weise der Gesellschaft, die für den Unterhalt in diesen Anstalten aufkommen muß, zur Last fallen.

Die durch den Alkoholübergenuß an der Nachkommenschaft hervorgerufenen Schäden zeigen sich in quantitativer und in qualitativer Hinsicht. Es ist bekannt, daß die Nachkommenschaft in Familien von Alkoholikern weit weniger zahlreich ist als in solchen, die sich des Alkoholgenusses enthalten. Es ist weiterhin bekannt, daß die Kindersterblichkeit in den Familien, in denen ein oder beide Elternteile zum Alkoholismus neigen, eine sehr große ist. Auch die Stillfähigkeit der Frauen leidet unter dem Alkoholgenuß, ein Umstand, der wieder die Widerstandsfähigkeit der Säuglinge ungünstig beeinflusst und die Säuglingssterblichkeit erhöht. Der Schwachjinn der Kinder, die Epilepsie, ferner der angeborene Hang zu Laster und Verbrechen ist nicht selten auf den Alkoholismus eines Elternteiles oder beider Eltern zurückzuführen.

Bekämpft wird der Alkoholismus vor allem durch Aufklärung und Belehrung. Die Trinksitten müssen durch Gelegenheit zu höheren und ethischen Genüssen, durch Bildungsmöglichkeit sowie durch eine möglichst hohe Wohnkultur verdrängt werden. Leider stößt der Kampf gegen die Trinksitten gerade in akademischen Kreisen, die auf diesem Gebiete mit gutem Beispiel vorangehen sollten, auf Schwierigkeiten. Große Schwierigkeiten bereitet weiter der Einfluß der kapitalskräftigen Alkoholproduzenten, die in gewinnstüchtiger Absicht durch ausgebreitete Propaganda die Antialkoholbewegung zu unterdrücken trachten. Eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiete der Aufklärung und Belehrung fällt der Schule zu. Leider wird aber beim Schulunterricht das Kapitel Alkoholismus ebenso wie die gesamte Gesundheitslehre viel zu wenig berührt. Hingegen muß anerkannt werden, daß sich in den letzten Jahren bei unserer Jugend in den Mittelschulen eine rasch um sich greifende Abstinenzbewegung zumeist aus freien Stücken zeigt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Schweden, Norwegen, Belgien, Rumänien hat bereits, wie bei uns in Österreich, die Aufklärung über die Alkoholschäden und deren Bekämpfung in den Unterrichtsplan Aufnahme gefunden.

Sehr viel auf dem Gebiete der Aufklärung und Belehrung wird durch die alkoholgegnerischen Vereinigungen geleistet. Die größte derartige

Bereinigung ist der 1852 gegründete internationale Guttemplerorden, der im Jahre 1883 seine Arbeit in Deutschland aufnahm. Der Orden verfügt über eine Zeitschrift und einen großen Verlag, der viele größere Arbeiten und kleinere Flugschriften herausgegeben hat. Das katholische Kreuzbündnis in Deutschland zählte (1920) etwa 30.000 Mitglieder. Als Zentralorganisation der Enthaltensvereine wäre der »Allgemeine deutsche Zentralverein zur Bekämpfung des Alkoholismus« zu nennen. Von Temperanzvereinen (Mäßigkeitsvereinen) ist der »Deutsche Verein gegen den Alkoholismus« und die »Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke« zu erwähnen. In Österreich besteht unter anderen ein Arbeiterabstinentenbund sowie von konfessioneller Seite gegründete Abstinentenvereine.

Eine sehr wichtige Rolle in der Alkoholbewegung bildet die Gründung und der Betrieb alkoholfreier Gast- und Versammlungsstätten. Auch durch die Hebung jener Industrien, die sich mit der Erzeugung von Ersatzgetränken beschäftigen, wird der Kampf gegen den Alkoholismus wesentlich unterstützt.

Die Heilung solcher Personen, die der Trunksucht bereits verfallen sind, kann nur durch Entziehung des Alkohols geschehen. Derartige Kuren werden aber nur in einem gewissen Prozentsatz der Fälle von Erfolg begleitet sein, und nur dann, wenn der Kranke längere Zeit, mindestens ein Jahr lang nach Beendigung der Entziehungskur, unter strenger Beobachtung bleibt. Die Gemeinde Wien hat zwecks Vornahme derartiger Kuren eine Trinkerheilstätte »Am Steinhof« in Betrieb gesetzt.

Eine wichtige Rolle im Kampfe gegen den Alkoholismus fällt den Trinkerfürsorgestellen zu. Die Leitung solcher Fürsorgestellen ist womöglich einem Arzt anzuvertrauen. Die Aufgaben der Fürsorgestellen sind insbesondere: Erziehung zur abstinenter Lebensführung, die Einleitung des Heilverfahrens bei Trinkern, der Schutz des Kranken und seiner Familie, die finanzielle Unterstützung der Trinkerfamilie und die Obforge für die aus der Anstalt entlassenen Trinker. In Wien betreibt das polizeiliche Fürsorgeamt sieben Trinkerfürsorgestellen; eine Reihe von Fürsorgestellen werden vom Caritasverband erhalten. Auch die Gemeinde Wien hat eine Trinkerfürsorgestelle im städtischen Gesundheitsamt unter Leitung eines abstinenter Arztes errichtet. Während in den meisten Staaten Trunkenheitsgesetze erlassen sind, fehlen derartige gesetzliche Bestimmungen in Österreich; ebenso ein gesetzliches Alkoholverbot, wie ein solches in Finnland, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und teilweise in Norwegen besteht. Die einzige gesetzliche Bestimmung, die in Österreich zwecks Bekämpfung des Alkoholismus erlassen wurde, ist das Verbot der Verabfolgung alkoholischer Getränke an Jugendliche.

b) Bekämpfung der Tuberkulose.

Um die Bedeutung der Tuberkulose für Österreich zu erfassen, sei festgestellt, daß im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts durchschnittlich rund 20.000 Personen jährlich in Österreich an Tuberkulose gestorben sind. Die Tuberkulose-todesfälle verteilen sich nach einer Zusammenstellung Rosenfelds auf die einzelnen Jahre wie folgt:

Jahr	Gesamt-tuberkulose
1911	18.676
1912	17.298
1913	17.413
1914	17.099
1915	19.952
1916	21.377
1917	23.691
1918	23.451
1919	22.199
1920	17.841
1921	13.409

Bedenkt man, daß in Österreich im gleichen Zeitraum jährlich insgesamt durchschnittlich rund 130.000 Personen starben, so ergibt sich, daß etwa 15% aller Todesfälle durch Tuberkulose verursacht sind. Zu noch ungünstigeren Ergebnissen gelangt man, wenn man die Verhältnisse in der Stadt Wien betrachtet. Bei einer jährlichen Sterblichkeit von rund 34.000 Personen entfielen durchschnittlich 7300 Todesfälle auf Tuberkulose oder rund 22%.

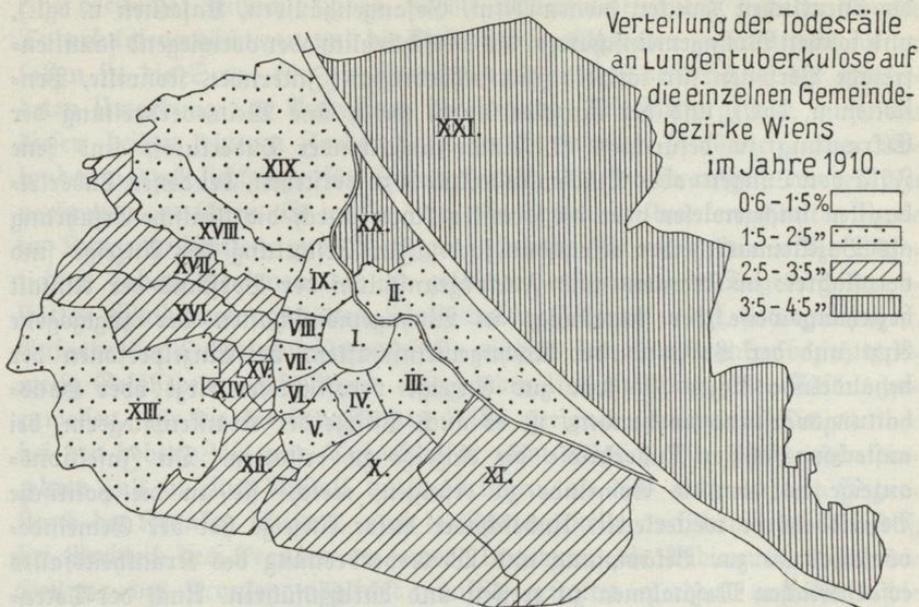
Betrachtet man in vorstehender Tabelle die Verteilung der Todesfälle auf die einzelnen Jahre, so zeigt sich in den Jahren 1911 bis 1914 ein allmähliches, wenn auch geringes Absinken, in den folgenden, den Kriegsjahren, ein rasches Ansteigen, dann in den Jahren 1919, 1920 und 1921 eine rasche Abnahme der Tuberkulosesterblichkeit weit unter die Ziffern der Vorkriegszeit. Im Jahre 1924 starben in Wien sogar nur mehr 4400 Personen an Tuberkulose, eine Zahl, die seit dem Jahre 1868 nicht mehr zu verzeichnen war (Böhm). Es ist gar kein Zweifel, daß der Ausbau und die Vertiefung der Fürsorge sowie die intensive Bekämpfung der Tuberkulose mit Anteil an diesem raschen Absinken haben, ebenso wie ein ähnliches Absinken bei der Säuglingssterblichkeit und bei der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in den letzten Jahren zu beobachten ist. Immerhin kann aber der gesamte Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit kaum allein als Erfolg der Fürsorgemaßnahmen bezeichnet werden. Der beträchtliche Abfall der Tuberkulosesterblichkeit dürfte vielmehr zum Teil seinen Grund

darin haben, daß während des Krieges und infolge desselben sich eine große Zahl leichter Tuberkulosefälle rasch verschlechterten und zum Absterben kamen, so daß nunmehr in den Nachkriegsjahren ein bedeutender Rückgang an Tuberkulose Todesfällen zu beobachten ist.

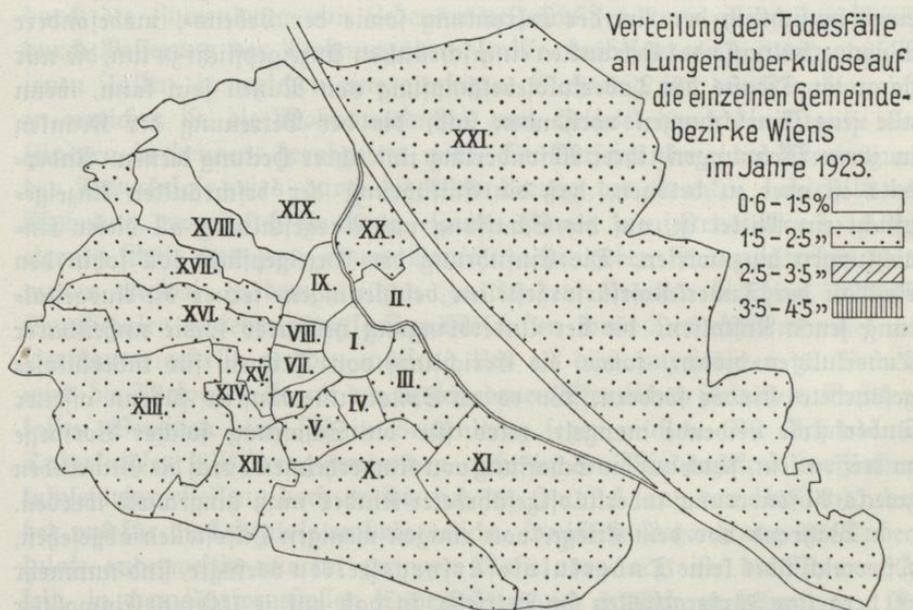
Eine Statistik über die Erkrankungen an Tuberkulose in Österreich gibt es nicht. Nach Möllers kann man aber die Anzahl der an offener Tuberkulose Erkrankten derart errechnen, daß man auf Grund norwegischer statistischer Erfahrungen die Zahl der Tuberkulose Todesfälle verdoppelt. Auf diese Weise käme man in Österreich zu einer Zahl von rund 40.000 Erkrankungen an offener Tuberkulose im Jahr. Will man die Zahl aller Tuberkuloseerkrankungen — der offenen und geschlossenen — annähernd ermitteln, so wird man die Zahl der Tuberkulose Todesfälle mit 4 bis 5 multiplizieren müssen. Derart gelangt man zur Schätzung von 80.000 bis 100.000 Erkrankungsfällen jährlich in Österreich und von 30.000 bis 36.000 in Wien allein (im zweiten Dezennium des 20. Jahrhunderts). Es erkrankte also rund 1·4% der gesamten Bevölkerung Österreichs oder rund 1·7% der Bevölkerung Wiens jährlich an Tuberkulose.

Der wirtschaftliche Schaden einer Krankheit, die eine derartige Verbreitung besitzt, und vorwiegend Personen im erwerbsfähigen Alter befällt, liegt auf der Hand. Bedenkt man, daß ein Großteil dieser Tuberkuloseerkrankungen chronisch verläuft und daß die Krankheit oft jahrelang die Erwerbsfähigkeit mehr minder beeinträchtigt, so ergibt sich dieser Schaden mit größter Deutlichkeit. Auf Grund einer von Möllers angestellten Errechnung beträgt der Verlust, den das Nationalvermögen durch jeden Tuberkulösen erleidet, über 9000 Goldmark. Da in Österreich rund 15.000 Personen jährlich an Tuberkulose sterben, beträgt die hiedurch entstehende jährliche Einbuße an Nationalvermögen rund 135 Millionen Goldmark oder rund 250 Millionen Schilling. Wie gering sind solchen Ziffern gegenüber die Ausgaben, welche die Gesellschaft der Bekämpfung der Tuberkulose widmet!

Zur Bekämpfung der Tuberkulose bedarf es vor allem gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Anzeigepflicht der Tuberkulose festgelegt wird. Während in Österreich durch das Gesetz über die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten bei akuten Infektionskrankheiten die Anzeigepflicht im weitesten Maße eingeführt ist, ist die Anzeigepflicht bei Tuberkulose, wie sie durch die Vollzugsanweisung vom 24. Februar 1919, StGB. Nr. 151, eingeführt wurde, eine beschränkte. Auf Grund dieser Vollzugsanweisung ist nur jeder Fall einer Erkrankung an ansteckender (offener) Lungen- und Kehlkopftuberkulose zur Anzeige zu bringen, und zwar: in Krankenanstalten oder sonstigen Fürsorgeanstalten, sowohl bei der Aufnahme als auch bei der Entlassung des Kranken, in Wohngemeinschaften,



(Nach einer Statistik des Städtischen Gesundheitsamtes in Wien.)



(Nach einer Statistik des Städtischen Gesundheitsamtes in Wien.)

die öffentlichen Zwecken dienen (Asyl, Gefangenhäusern, Kasernen u. dgl.), und solchen Wohngemeinschaften, die ausschließlich oder vorwiegend familienfremde Personen für längere Zeit beherbergen (Internate, Konvikte, Pensionen u. dgl.), und bei Einzelpersonen, wenn eine Weiterverbreitung der Erkrankung zu befürchten ist. Unter ansteckender Tuberkulose sind jene Fälle von Lungen- oder Kehlkopftuberkulose zu verstehen, bei denen Tuberkelbazillen nachgewiesen oder die Kranken schon durch die klinische Erfahrung als Bazillenausscheider erkennbar sind. Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet: in Kranken- und Fürsorgeanstalten der Vorstand der Anstalt beziehungsweise der Abteilung, in Wohngemeinschaften der zugezogene Arzt und der Vorstand der Wohngemeinschaften, bei Einzelpersonen der behandelnde Arzt. Ist kein zur Anzeige verpflichteter Arzt oder Haushaltungsvorstand vorhanden, ist es auch Pflicht der Krankenpflegerin, bei ansteckungsfähiger Tuberkulose die Anzeige zu erstatten. Die Infektionsanzeige hat an die Gemeinde zu erfolgen, welche sie an die politische Bezirksbehörde weiterleitet. Unbeschadet dieser Anzeige hat der Gemeindevorsteher die zur Bekämpfung und Weiterverbreitung des Krankheitsfalles erforderlichen Maßnahmen zu treffen und durchzuführen. Auch der Totenbeschauer ist verpflichtet, bei jedem infolge einer Tuberkulose eingetretenen Todesfall die Infektionsanzeige zu erstatten, damit die entsprechende Desinfektion der Räume, die von den Kranken in Anspruch genommen wurden, durchgeführt werden könne. Wir haben es also im vorliegenden Fall mit einer hinsichtlich der Art der Erkrankung sowie der Lebens-, insbesondere Wohnverhältnisse des Erkrankten eingeschränkten Anzeigepflicht zu tun, die nur dann im Dienste der Tuberkulosebekämpfung von Nutzen sein kann, wenn alle jene Einrichtungen vorhanden sind, die der Betreuung der Kranken in ihren Wohnungen, ihrer Absonderung und ihrer Heilung dienen. Andererseits ist aber zu betonen, daß die Einführung der beschränkten Anzeigepflicht ein Mittel ist, auf die Schaffung und Ausgestaltung all dieser Einrichtungen hinzuwirken. Die Einführung der Anzeigepflicht soll sohin den Ausbau der Tuberkulosefürsorgestellen beschleunigen, ferner die Ausgestaltung jener Anstalten, die der Unterbringung heilbarer sowie unheilbarer Tuberkulöser dienen, sowie die Errichtung von Heimen für tuberkulosegefährdete Kinder fördern. Wo es an Spitalsunterkünften für an offener Tuberkulose Leidende mangelt, wird für die Schaffung solcher Vorsorge zu treffen sein. Auch auf die Schaffung von Kinderheimen durch die Gemeinden zwecks Absonderung tuberkulosegefährdeter Kinder muß hingewirkt werden.

Während vor dem Kriege, von einigen wenigen Hilfsstellen abgesehen, Österreich über keine Tuberkulosefürsorgestellen verfügte, sind nunmehr 60 derartige Fürsorgestellen im Betriebe, so daß auf je 100.000 Einwohner derzeit eine Fürsorgestelle entfällt. Die Aufgabe dieser Fürsorgestellen ist

eine dreifache: zunächst haben sie die Tuberkulosekranken beziehungsweise Tuberkuloseverdächtigen und die Tuberkulosegefährdeten zu ermitteln, weiter sollen sie die Sorge für die Kranken und endlich den Schutz der gefährdeten Umgebung vor Ansteckung übernehmen. Die Fürsorgestelle muß, um diesen beiden letzteren Forderungen gerecht werden zu können, über Absonderungsmöglichkeiten für Schwerkranken, die die Krankheit am ehesten verbreiten, verfügen. Es müssen ihr also Betten in Krankenanstalten sowie in Lungenheilstätten zur Verfügung stehen; sie muß ferner die Möglichkeit haben, Personen, die ihr gefährdet erscheinen, in Tageserholungsstätten, Walderholungsstätten, Waldschulen, Hospizen u. dgl. unterzubringen. Aufgabe der Tuberkulosefürsorgestelle wird es sein, die Kranken beziehungsweise Gefährdeten auf Grund eingehender Untersuchung jener Anstalt zuzuweisen, für die die betreffenden Fälle geeignet erscheinen. Da es aber bei der hohen Zahl von Tuberkulösen nicht möglich sein wird, jeden einzelnen Fall in einer Anstalt unterzubringen, oft dies auch an dem Widerstand der Kranken scheitert, muß die Fürsorgestelle auch dahin wirken, daß bei Verbleib des Kranken in seiner Umgebung die Bedingungen für die Heilung des Kranken möglichst günstig gestaltet werden, andererseits die Möglichkeit der Übertragung und Verbreitung der Krankheit auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird. Zur Erreichung dieser Ziele muß die Tuberkulosefürsorgestelle instande sein, vor allem die Ernährung und Unterkunft des Kranken möglichst günstig zu gestalten. Dies geschieht in erster Reihe durch die Zuwendung von Lebensmittelzuschüssen, vor allem von Milch, durch Besserung der Wohnungsverhältnisse, insbesondere dadurch, daß in jenen Fällen, in welchen eine günstigere Wohnung für den Kranken nicht zu erreichen ist, die Wohnungsdichte, zum Beispiel durch die Abgabe von Kindern in Heimen, herabgesetzt wird. Die Einschränkung der Übertragung der Tuberkulose wird durch die Absonderung des Kranken innerhalb der Wohnung, womöglich in einem eigenen Raum, wenigstens aber in einem eigenen Bett, das von einem Bettschirm umgeben ist, anzustreben sein, weiter werden zu dem gleichem Zwecke dem Kranken Geschirr, Wäsche, Spuckschalen beziehungsweise Spuckfläschchen sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Um all dies durchführen zu können, wird die Fürsorgestelle mit den verschiedenen öffentlichen Faktoren, Krankenkassen, Vereinen usw. sich in Verbindung setzen müssen. Die Behandlung Tuberkulöser fällt streng genommen nicht in den Wirkungskreis der Tuberkulosefürsorgestellen, doch ergibt sich im Hinblick auf den Umstand, daß bei uns für die kostenlose ambulatorische, spezifische Behandlung der Tuberkulose anderweitig nur im geringen Maße vorgesorgt ist, die Notwendigkeit, in den Fürsorgestellen Tuberkulöse auch ärztlich zu behandeln. Bei jeder Fürsorgestelle ist ein Fürsorgearzt als Leiter und eine Fürsorge-

schwester zu bestellen. Dem Fürsorgearzt obliegt vor allem die genaue ärztliche Untersuchung und Beobachtung der die Fürsorgestelle auffuchenden Kranken und ihrer Familienmitglieder beziehungsweise Wohnungsgenossen. Weiter hat er auch das soziale Milieu der Kranken festzustellen und zu bestimmen, ob und welche Art der Fürsorge in jedem einzelnen Fall Platz zu greifen hat, ob ambulatorische Behandlung, ob die Abgabe in eine Lungenheilstätte oder in ein Krankenhaus notwendig erscheint, inwieweit eine Verbesserung der Lebens- und Wohnverhältnisse am Platze ist, und ob Maßnahmen hinsichtlich der tuberkulosegefährdeten Familienmitglieder zu treffen sind. Zu den wichtigsten Aufgaben des Fürsorgearztes gehört die Belehrung der Kranken und ihrer Angehörigen, um nach Möglichkeit die Verschleppung der Krankheit zu verhüten. Endlich wird die Überwachung der aus den Heilstätten und Krankenanstalten Entlassenen ein Feld fürsorgerischer Tätigkeit darstellen. Es ist klar, daß diese Tätigkeit der Fürsorgeärzte jedenfalls eine entsprechende Vor- und Ausbildung voraussetzt.

Nebst dem Fürsorgearzt muß jede Fürsorgestelle eine oder mehrere Fürsorgerinnen beschäftigen. Die Aufgaben der Fürsorgerinnen bestehen in erster Reihe in der Erhebung der sozialen Verhältnisse der Kranken. Zu diesem Zweck müssen sie bei den die Fürsorgestelle Auffuchenden Hausbesuche vornehmen, um an Ort und Stelle die Wohn- und Lebensverhältnisse der Kranken kennenzulernen. Die Erhebungen der Fürsorgerinnen bilden vielfach die Grundlage für die Anordnungen des Arztes. Gelegentlich dieser Erhebungen müssen sie sich bemühen, dem Kranken und dessen Familie mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, insbesondere ihnen praktische Winke über die persönliche und über die Wohnungshygiene zu erteilen. Auch müssen sie auf eine vernünftige Wohnungspflege hinwirken. Selbst in gesundheitlicher Beziehung einwandfreie Wohnungen können durch eine schlechte Haltung gesundheitschädlich werden. Es ist daher auf eine zweckmäßige Reinigung der Wohnung ohne Staubaufwirbelung, auf eine entsprechende Lüftung bei Tag und bei Nacht, zweckmäßiges Heizen, Vermeidung des Waschens von Wäsche in den Wohnungen Bedacht zu nehmen (Böhm). Der Fürsorgerin und dem Fürsorgearzt obliegt die Aufklärung über die Bedeutung des bazillenhältigen Auswurfes für die Krankheitsübertragung, über das unschädliche Auffangen und die Beseitigung des Auswurfes. Sie haben die Kranken zu belehren, beim Husten, Niesen, Räuspern die Hand vor dem Munde zu halten, nicht auf den Boden zu spucken, Gesicht und die Hände fleißig zu reinigen und das Küssen, namentlich der Kinder, zu unterlassen. Sie haben die Kranken über die Verwendung der Spuckflaschen, über das Aufstellen von Spuckschalen, die mit Flüssigkeit gefüllt sind, und über die Reinigung derselben (am besten mit heißer Sodalösung) zu belehren. Die Fürsorgerin hat

weiter den Fürsorgearzt während der Sprechstunden der Fürsorgestelle zu unterstützen und vornehmlich schriftliche Arbeiten und die Kanzleimanipulation zu besorgen. Endlich hat die Fürsorgerin über Auftrag des Fürsorgearztes die Verbindung mit den verschiedenen Behörden, Krankenkassen, karitativen Vereinen usw. herzustellen. Die Fürsorgerin soll auch durch Anlegen eines Buches oder einer Kartothek eine Evidenzführung der Tuberkulösen ihres Arbeitsgebietes einrichten.

Zur Errichtung und zum Betrieb der Fürsorgestellen ist die ausgedehnte Inanspruchnahme der autonomen Faktoren (Land, Gemeinde), der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz und der Krankenkassen unbedingt erforderlich. Weiter sind die Vereinigungen, die sich der Tuberkulosebekämpfung widmen, sowie die Krankenkassen für diese Zwecke heranzuziehen.

Die Errichtungskosten der Fürsorgestellen werden gewöhnlich gering sein, da entsprechende Räume in einer Krankenanstalt, in einem Ambulatorium oder in einer Krankenkasse entweder unentgeltlich oder gegen geringe Miete gefunden werden können und die erste Anschaffung der für die Untersuchung notwendigen Behelfe mit nur wenigen Auslagen verbunden ist.

Die Betriebskosten setzen sich vor allem aus der Besoldung des Arztes und der Fürsorgeschwester zusammen. Die Fürsorgestellen sind als Anstalten der öffentlichen Gesundheitspflege aufzufassen.

»Sie bilden das Zentrum im Kampfe gegen die Tuberkulose, von ihnen aus wird der Kampf organisiert und geleitet. Die Familienfürsorge in den Wohnungen zeigt uns die Verheerungen, welche die Seuche verursacht, erst in ihrem ganzen Umfang; sie lehrt uns die Erfordernisse kennen, welche im Kampfe gegen die Tuberkulose notwendig sind und deckt die Schwäche und die Unzulänglichkeit der Kampfmittel auf. Deshalb bringt auch eine gut geleitete Fürsorgestelle treibende Kraft im Kampfe gegen die Tuberkulose« (Böhm).

In Wien sind derzeit 19 Tuberkulosefürsorgestellen in Betrieb, von welchen 9 durch die Gemeinde Wien, 4 von der Gesellschaft vom Roten Kreuz, 3 von Krankenkassen und 3 von Vereinen betrieben werden. In Niederösterreich sind 14, in Oberösterreich 7, in Salzburg 2, in Steiermark 17, in Kärnten 2 und in Tirol und Vorarlberg je eine Tuberkulosefürsorgestelle im Betrieb, im Burgenland 3 in Errichtung. Zwecks Organisation eines Netzes von Fürsorgestellen sind sämtliche Fürsorgestellen eines politischen Bezirkes, beziehungsweise einer mit eigenem Statut versehenen Gemeinde einer der politischen Bezirksbehörde angegliederten Bezirkszentrale, und diese Bezirkszentralen wieder einer der politischen Landesbehörde angegliederten Landeszentrale für Tuberkulosefürsorge unter-

stellt. Die Zentrale dieser gesamten Organisation bildet das Volksgesundheitsamt im Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Was die geschlossene Fürsorge für Tuberkulöse betrifft, wäre zu unterscheiden: die Fürsorge für behandlungsbedürftige und heilbare Fälle, für behandlungsbedürftige und vorgeschrittene Fälle mit wenig oder gar keiner Aussicht auf Heilung, für vorwiegend pflegebedürftige unheilbare Fälle und für Erholungsbedürftige. Demgemäß wäre die Unterbringung in Lungenheilstätten, in Krankenanstalten, in Siechenanstalten und in Erholungsheimen zu besprechen.

Die Heilstättenbewegung in Österreich hat Ende der neunziger Jahre mit der Gründung der Heilstätte Mlland, die über Anregung Schrötters erfolgte, eingesetzt. 1906 folgte die Eröffnung der Lungenheilstätte in Hörgas, 1915 wurde sodann Enzenbach eröffnet. Damit ist die ganze Heilstättenbewegung der Vorkriegszeit innerhalb der jetzigen Grenzen Österreichs erschöpft. Viel älter ist die Heilstättenbewegung in Deutschland. Bereits im Jahre 1854 hat Brehmer die erste deutsche Heilanstalt zu Görbersdorf in Schlesien gegründet und sein Schüler Dettweiler eröffnete im Jahre 1892 die erste Volkshelstätte Ruppertshein bei Falkenstein und führte dort die noch heute allgemein geübten Ruhe- und Liegekuren ein. Im Laufe der nächsten zehn Jahre wurden sodann in Deutschland 85 Volkshelstätten für Erwachsene mit mehr als 8000 Betten und 14 Heilstätten für Kinder mit 5000 Betten ins Leben gerufen. Im Frühjahr 1922 bestanden in Deutschland 170 Heilstätten für erwachsene Lungenkranke mit 18.064 Betten und 257 Kinderheilstätten mit insgesamt 18.983 Betten, in welcher letzteren teils lungenkranke, teils an Knochen- und Gelenktuberkulose erkrankte, teils tuberkulosebedrohte, skrofulöse und erholungsbedürftige Kinder Aufnahme finden (Müllers). Wenn auch Österreich mit dieser ungeheuren Entwicklung der Sonderheilstätten nicht Schritt halten konnte, so muß trotzdem anerkannt werden, daß derzeit in Österreich außerhalb der Krankenanstalten in 60 Heilstätten und Erholungsheimen 4500 Betten für Erwachsene und 1100 für Kinder zur Verfügung stehen. Ein Verzeichnis aller in Österreich bestehenden Tuberkuloseheilstätten mit Angabe der leitenden Ärzte, der Aufnahmebedingungen, der Verpflegskosten und des Normalbelages erscheint in den letzten Jahren alljährlich in den »Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes«. Die Heilstätten sind teils von Gemeinden, teils von Krankenkassen, von der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, von Vereinen und von Jugendämtern errichtet und betrieben.

Die Heilstätten sollen in erster Reihe dem Kranken die Mittel zu seiner Genesung bieten. Hierzu bedarf es nebst nebel- und staubfreier, windgeschützter und sonniger Lage, vor allem lustiger Krankenzimmer, geräumiger Liegehallen, Liegekuren, ferner der Möglichkeit geregelter

Spaziergänge in Nachbarwäldungen und einer mit Maß und Ziel betriebenen Abhärtung des Körpers durch Kaltwasserbehandlung, Sonnen- und Luftbäder. Größter Wert wird auf eine kräftige Ernährung zu legen sein. Außerdem wird wohl in den allermeisten Lungenheilstätten ein spezifisches Heilverfahren (Tuberkulinbehandlung) vorgenommen. Eine weitere Aufgabe der Heilstätten besteht in der Verminderung der Infektionsquellen dadurch, daß es in einer großen Zahl von Fällen gelingt, durch die entsprechende Behandlung den Auswurf zum Schwinden zu bringen oder bazillenfrei zu machen. Die Heilstätten ermöglichen ferner durch die Isolierung der Kranken den Infektionsschutz in wirksamer Weise. Von besonderem Wert ist der erzieherische Einfluß der Heilstätte, auch wenn eine Besserung des Leidens nicht zu erzielen ist. Diese Erziehung trägt außerordentlich bei, die weitesten Kreise über die Bedeutung der Volksgesundheitspflege im allgemeinen und der Tuberkulosebekämpfung im besonderen aufzuklären. Bei den hohen Kosten der Errichtung und des Betriebes der Lungenheilstätten und der deswegen beschränkten Anzahl von zur Verfügung stehenden Betten muß die Auswahl der heilstättenbedürftigen Kranken eine außerordentlich vorsichtige sein. Die Aufnahme in die Heilstätten soll grundsätzlich nur durch Fürsorgestellten erfolgen. Es soll angestrebt werden, daß die Heilstätten einer oder mehreren Fürsorgestellten angegliedert sind, die ihre Schutzbefohlenen nach längerer und gründlicher Beobachtung im Falle der Notwendigkeit der Heilstätte zuweisen. In Heilstätten sind nur Fälle von aktiver Lungentuberkulose aufzunehmen. Bei der großen Zahl der Fälle, die für Lungenheilstätten in Betracht kommen, sind unbedingt alle zweifelhaften Fälle, bei denen die Tuberkuloseerkrankung nicht feststeht, ferner alle Fälle, in denen eine Aussicht auf einen Erfolg der Behandlung in der Lungenheilstätte nicht besteht, von der Aufnahme auszuschließen. In Wien erfolgt die Zuweisung in Heilstätten und ähnliche Anstalten durch die Zentralaufnahmestelle für Kurbedürftige (IX., Schubertgasse 23). Diese ist dem städtischen Gesundheitsamte angegliedert. Die Zuweisung der Kranken an die Zentralaufnahmestelle erfolgt ausschließlich im Wege der Wiener Tuberkulosefürsorgestellten. Die Gemeinde Wien verfügt für die Unterbringung Tuberkulosegefährdeter und Tuberkuloseerkrankter in eigenen Anstalten (einschließlich der Erholungs- und Krankenanstalten) über rund 2000 Betten.

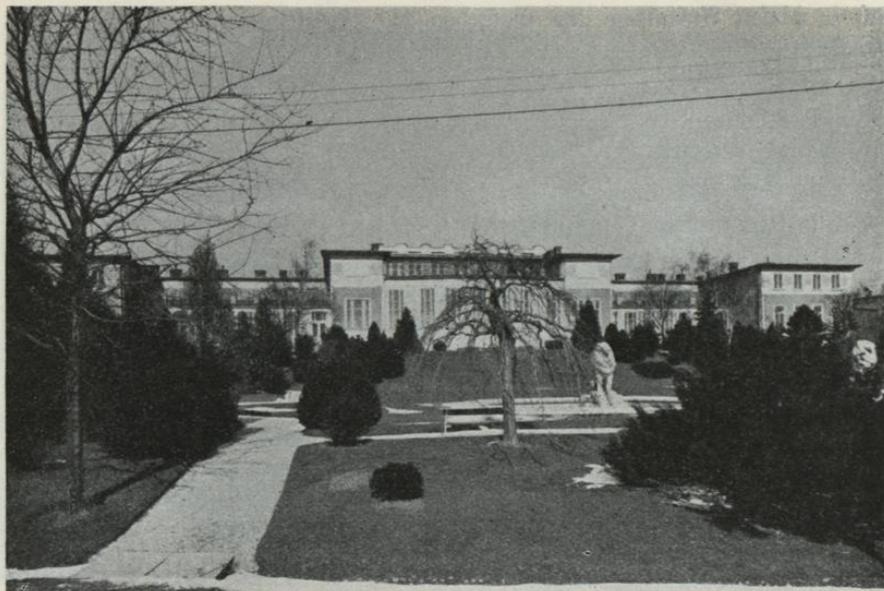
Zur Unterbringung von behandlungsbedürftigen, vorgeschrittenen Fällen mit wenig oder gar keiner Aussicht auf Heilung kommen in erster Reihe die Krankenanstalten in Betracht. In diesen Anstalten sind entweder eigene Tuberkulosezimmer im Rahmen der internen Abteilungen oder ganze Abteilungen für die Unterbringung von Tuberkulösen bestimmt. Bei dem Umstande, daß die Untersuchung, insbesondere die Behandlung der Tuberkuloseerkrankten, in diesen Anstalten nicht durchwegs

fulose derzeit bereits ein Sondergebiet der Medizin darstellt, ist die letztere Lösung, die Errichtung ganzer Abteilungen, vorzuziehen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß das Krankenpflegepersonal in derartigen Zimmern oder Abteilungen hinlänglich vor Übertragung geschützt ist. Es ist daher das Personal durch entsprechende Schulung über die Verbreitungsweise der Tuberkulose zu belehren und seitens der Ärzte zur genauesten Einhaltung aller Schutzmaßregeln gegen die Übertragung zu verhalten. Insbesondere muß sich das Pflegepersonal über die Bedeutung der Staub- und Tröpfcheninfektion sowie über die Gefahren der Verstäubung des an Leib- und Bettwäsche angetrockneten Auswurfes klar sein. Auf die sachgemäße Desinfektion des Sputums ist der größte Wert zu legen. Zwecks Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Pflegepersonals ist ihm eine besonders nahrhafte Kost zu verabfolgen. Die Schlafräume der Krankenpflegerinnen müssen von den Schlafräumen der Kranken räumlich vollkommen getrennt sein. Die Krankenpflegerinnen sollen in nicht allzu großen Zeiträumen vom Dienste auf der Tuberkuloseabteilung abgezogen und auf anderen Abteilungen verwendet werden. Dem Pflegepersonal muß alljährlich ein entsprechender Erholungsurlaub gewährt werden. Krankenpflegerinnen, die körperlich weniger widerstandsfähig sind, eignen sich nicht für den Beruf der Krankenpflegerin im allgemeinen und für den der Tuberkulosepflegerin im besonderen. Das Krankenpflegepersonal muß daher vor seinem Dienstantritt und während der Zeit seiner Tätigkeit fortlaufend ärztlich untersucht werden. Im Falle der Erkrankung an Tuberkulose darf eine Wiederanstellung in den Pflegedienst erst nach vollkommener Ausheilung der Erkrankung stattfinden.

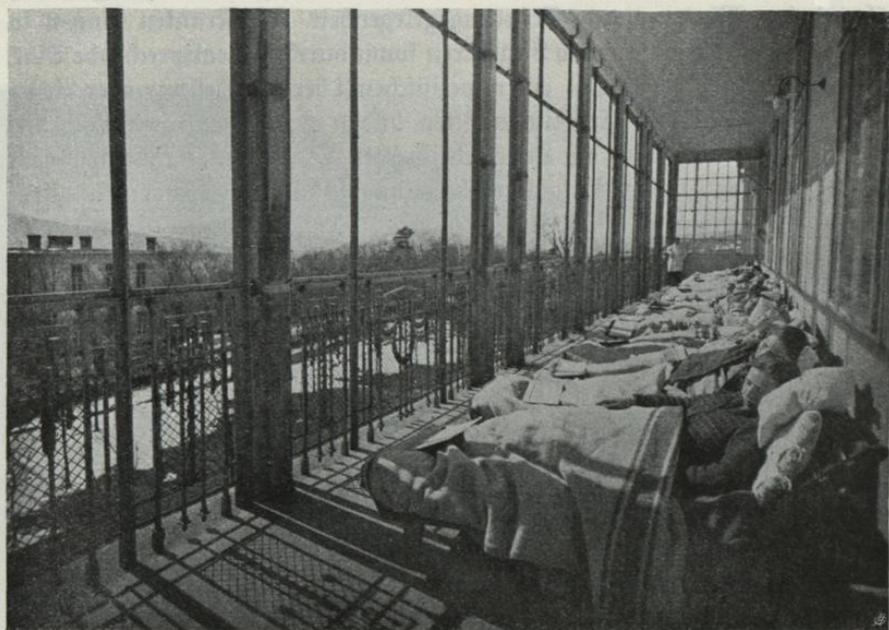
Nicht als zweckmäßig hat sich der Betrieb eigener Tuberkulose-spitäler erwiesen. Derartige Anstalten kommen bei der Bevölkerung sehr bald als Sterbehäuser in Verruf und werden infolgedessen nach Möglichkeit gemieden. Auch stößt die Beistellung des ärztlichen Personals für eine größere derartige Anstalt auf Schwierigkeiten, da sie den jungen Ärzten keine Gelegenheit zu vielseitiger Ausbildung bietet.

In Wien bestehen eigene Tuberkuloseabteilungen im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, im Wilhelminen-Spital und im Kainer-Spital; ferner für Kinder an der Universitätskinderklinik, im Kaiser Franz-Joseph-Spital, im Wilhelminen-Spital und im Mautner-Markhoffschen Kinderspital. In den Wiener Krankenanstalten sind insgesamt 1950 Betten für Tuberkulose (darunter 450 Betten für chirurgische Tuberkulose) vorhanden. In den Krankenanstalten Österreichs bestehen 3740 Betten für Tuberkulose, darunter 960 für chirurgische Tuberkulose.

Für die Unterbringung vornehmlich pflegebedürftiger schwerer Tuberkulosefälle sind die Siechenanstalten bestimmt. Es ist klar, daß



Ein Krankenpavillon der Lungenheilstätte „Baumgartnerhöhe“ der Gemeinde Wien.

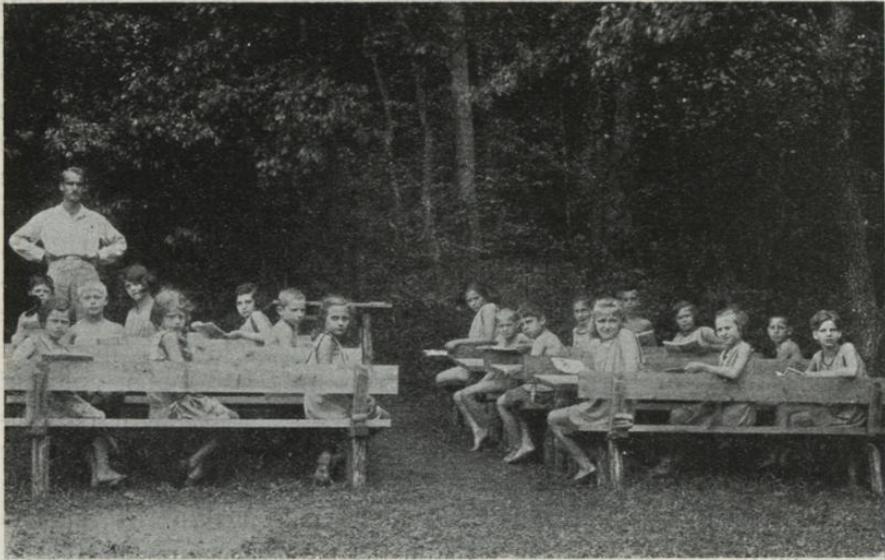


Eine Liegeterrasse dieser Anstalt.

auch in diesen Anstalten aus Gründen der Infektionsverhütung wie aus pflegetechnischen Gründen die Unterbringung der Kranken in eigenen Tuberkuloseabteilungen vorgenommen werden muß. In Wien besteht eine derartige Abteilung im Wiener Versorgungsheim mit einem Normalbelag von 250 Betten.

Trotz der immerhin bedeutenden Anzahl von Betten für Lungentuberkulose in Heilstätten und Krankenanstalten ist es bei der großen Zahl von Krankheitsfällen einerseits, andererseits bei der langen Behandlungsdauer der meisten Fälle unmöglich, alle Anstaltsbedürftigen rechtzeitig unterzubringen. An einen intensiven Ausbau der Heilstätten und Krankenanstalten ist bei dem derzeitigen Notstand in Oesterreich nicht zu denken. Da aber die Aussicht auf eine rasche und vollständige Heilung um so größer ist, in einem je früheren Krankheitsstadium der Tuberkulose einer zweckmäßigen Behandlung zugeführt wird und diese Behandlung vielfach die Anstaltspflege voraussetzt, hat man von der Errichtung kostspieliger Anstalten abgesehen und ist an die Erbauung von einfachen, trotzdem aber allen Anforderungen entsprechenden Erholungsstätten geschritten, die vor allem für die Aufnahme beginnender leichter Fälle bestimmt sind.

Solche Erholungsstätten sind vor allem in der Nähe der Stadt Wien in rauch- und staubfreier Luft errichtet und bieten dann Leichtkranken während der Sommermonate, bei entsprechenden baulichen Einrichtungen auch während der Wintermonate Erholungsgelegenheit. Die Kranken können in solchen Erholungsstätten durch Liegekur sowie durch eine entsprechende Diät, verbunden mit der Vornahme einer spezifischen Therapie Heilung oder Besserung finden. Derartige Erholungsstätten bilden wohl nur einen Nothbehelf und sind nicht imstande, die Lungenheilstätten zu ersetzen, erscheinen aber dennoch bei der großen Anzahl von heilungsbedürftigen Fällen als eine wichtige Ergänzung in den Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Als besonderer Vorteil dieser Erholungsstätten ist die Billigkeit und Schnelligkeit ihrer Errichtung sowie die Einfachheit ihres Betriebes anzuführen. An Baulichkeiten für eine derartige Erholungsstätte sind Liegehallen und ein Gebäude zur Unterbringung der Speiseräume nebst Küche, der Schlafräume und der Badeeinrichtungen erforderlich. Da der Aufenthalt in einer Erholungsstätte nicht zu kurz bemessen sein darf, wird der Kranke durchschnittlich mindestens zwei bis drei Monate in der Erholungsstätte verbleiben müssen. Auf strengste Hygiene und Unterweisung der Kranken in derselben wird besonderer Wert zu legen sein. Sehr vorteilhaft ist es, während der Dauer des Aufenthaltes in der Erholungsstätte für eine dem Zustande des Kranken angemessene Beschäftigung zu sorgen; eine derartige Beschäftigung wird einerseits den Kranken psychisch günstig beeinflussen, indem sie ihm Ablenkung verschafft und ihn vom fortwäh-



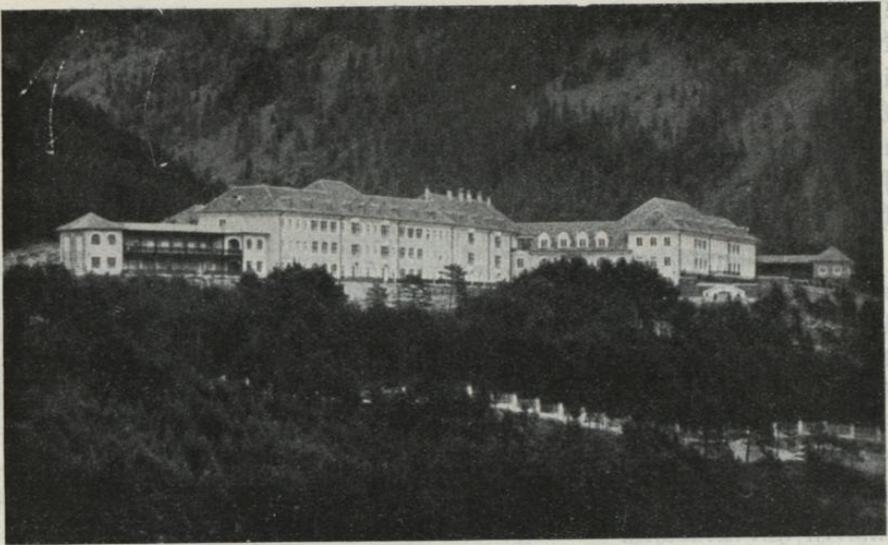
Walbschule in der Lungenheilstätte Mlad, Niederösterreich.



Steiermärkische Landesheilstätte „Stolzalpe“.

renden Nachgrübeln über seine Krankheit abhält, anderseits wird eine leichte Beschäftigung dazu angetan sein, dem Kranken einen kleinen Erwerb zu verschaffen. Auch die Möglichkeit der Betätigung in Spiel und Sport wäre ins Auge zu fassen, wenn nicht zu befürchten wäre, daß bei nicht genügend strenger Aufsicht durch Übermaß Schaden entstehen könnte. In jenen Fällen, in welchen für die Unterbringung der Kranken während der Nacht nicht gesorgt werden kann, werden Tageserholungsstätten eine wichtige Einrichtung der gemischten Fürsorge darstellen. Der Kranke verbleibt tagsüber in der Erholungsstätte und kehrt des Nachts in die Stadt zurück. Verbunden mit einer Schule bieten derartige Tageserholungsstätten besonders der tuberkulosegefährdeten städtischen Jugend Gelegenheit, tagsüber sich in frischer Luft aufzuhalten und auf diese Art leichter Schutz vor Tuberkuloseerkrankung zu finden (Waldschulen). Selbstverständlich wird auch die bessere Ernährung, welche die Kinder in derartigen Waldschulen finden, den Kampf gegen die Tuberkulose wesentlich unterstützen. Es muß aber betont werden, daß die Erholungsstätten und Waldschulen lediglich für die Prophylaxe und für die Refonvaleszenz, höchstens noch für ganz leichte Erkrankungsfälle zweckdienlich sind, niemals aber für die Unterbringung schwererer und vorgeschrittener Fälle mit Erfolg benützt werden können. In Wien bestehen derartige Erholungstätten für Leichtlungenranke nächst Schloß Bellevue, XIX., Himmelstraße (für 47 Frauen), auf der Kreuzwiese (für 100 Frauen) und bei der Spinnerin am Kreuz (für 100 Frauen und 150 Kinder). Außerdem erhält die Stadt Wien ein Erholungsheim (für 60 Mädchen) in Luffingrande.

Für die Behandlung der Haut-, der Drüsen- und der chirurgischen Tuberkulose sind noch andere Heilfaktoren als die bisher besprochenen erforderlich. In erster Reihe wäre das Licht (Sonnenlicht und künstliche Lichtquellen) sowie das Jod zu erwähnen. Der Bekämpfung der Hauttuberkulose dient in Osterreich eine modernst eingerichtete Lupusheilstätte, die über Anregung Langs von der Stiftung Heilstätte für Lupusranke im Verein mit dem Wiener Krankenanstaltenfonds errichtet und späterhin dem Wilhelminen-Spital angegliedert wurde. Die Hauttuberkulose wird daselbst vornehmlich durch Bestrahlung mit Finfenlicht behandelt. Für die Aufnahme Knochentuberkulöser kommt in Wien neben dem Orthopädischen Spital das Pflegeheim Bellevue für Knochentuberkulöse Kinder in Betracht. Die Anstalt wird von Dr. Ludwig Witgenstein auf dem der Gemeinde Wien gehörigen Schloß Bellevue betrieben und verfügt über einen Belagraum von 50 Betten. Die Aufnahme geschieht über Vorschlag einer Tuberkulosefürsorgestelle. Ferner besteht in Niederösterreich die Volksheilstätte der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Grimmenstein (Belag



Lungenheimstätte der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten
in Hochzirl, Tirol.



Kuranstalt Gröbming der Krankenkasse der Handlungsgehilfen.

90 Betten) und das Landesjugendheim in Krems, in Oberösterreich die Oberösterreichische Kinder-sonnenheilstätte Dffensee bei Ebensee, in Steiermark die Steiermärkische Landesheilstätte »Stolzalpe« bei Murau in 1200 m Seehöhe und das Sonnenkinderheim des Premiums der Wiener Kaufmannschaft bei Asfenz, in Salzburg die Kinder-sonnenheilstätte Grafenhof und in Vorarlberg die Freiluftsonnenheilstätte in Niezlern.

An Heilanstalten, in denen Jodbäder und =trinkuren als die wesentlichsten Heilfaktoren zur Anwendung kommen, sind zu erwähnen: das Kinderhospital der Stadt Wien in Bad=Hall, mit einem Belag von 170 Betten für knochentuberkulöse und skrofulöse Kinder und das Landschaftliche Krankenhaus in Hall mit 40 Betten für Männer und 68 für Frauen. Der Behandlung der Knochen-, Gelenks- und Drüsentuberkulose dient auch die an der Adria gelegene Kinderheilanstalt der Stadt Wien San Pelagio mit einem Belagraum von 380 Betten für Knaben und Mädchen.

e) Geschlechtskrankheiten.

Ebenso wie der Alkoholismus und die Tuberkulose zählen auch die Geschlechtskrankheiten zu den Volkskrankheiten. Auch ihnen kommt ihrer außerordentlichen Verbreitung wegen, nicht minder aber im Hinblick auf die Schwere der Krankheitserscheinungen eine außerordentliche Bedeutung zu. Sowohl die Gonorrhöe wie die Syphilis zeigen besonders bei mangelhafter Behandlung bei Mann und Frau oft einen recht schweren Verlauf. Der größte Teil der Erkrankungen, die als Frauenkrankheiten oder Unterleibskrankheiten bezeichnet werden, sind, von denen, die als Folgen einer Fehlgeburt auftreten, abgesehen, Folgeerscheinungen einer Gonorrhöe. Daß mit solchen Leiden jahrelange Beschwerden, eine verminderte Erwerbsfähigkeit und vor allem die Unfruchtbarkeit der Frau verbunden sein kann, ist wohl allgemein bekannt. Auch beim Manne verläuft die Gonorrhöe nicht selten mit Komplikationen. Eine der häufigsten Folgekrankheiten der Gonorrhöe ist die Nebenhodenentzündung, die in zahlreichen Fällen die Zeugungsunfähigkeit des Mannes nach sich zieht. Es ist nach dem Vorgesagten wohl begreiflich, daß der größte Teil aller sterilen Ehen — bei denen die Sterilität nicht durch Konzeptionsverhinderung bedingt ist — durch die Gonorrhöe und ihre Komplikationen verursacht wird.

Eine schwere Schädigung der Nachkommenschaft durch die Gonorrhöe der Mutter erscheint dadurch gegeben, daß eine Tripperinfektion der Augen des Neugeborenen während des Geburtsaktes statthaben kann. Eine derartige

Infektion hat nicht selten, insbesondere bei mangelnder Behandlung, die lebenslängliche Erblindung des infizierten Auges zur Folge.

Die schweren Erscheinungen, die eine syphilitische Infektion, die nicht genügend oder nicht fachgemäß behandelt wird, nach sich ziehen kann, äußern sich in erster Reihe in Gummigeschwülsten, die in allen Organen auftreten können, weiter in Erkrankungen des Zentralnervensystems, der Paralyse und der Rückenmarkschwindsucht.

Auch die Syphilis beeinflusst die Nachkommenschaft schädigend. Die luetische Infektion schafft die Disposition zu zahlreichen Fehlgeburten, zu Frühgeburten und zur Geburt faultoter Früchte, bis endlich lebende, aber kranke Kinder geboren werden, die oft ein jahrelanges Siechtum durchzumachen haben (Erb-syphilis).

Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten sind in Österreich durch die Vollzugsanweisung vom 21. November 1918 gegeben. Schon im Frieden haben die Geschlechtskrankheiten in Österreich einen bedeutenden Umfang angenommen gehabt. Leider stehen ziffermäßige Angaben über die allgemeine Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in Österreich nicht zur Verfügung. Einige Anhaltspunkte gibt jedoch die Statistik des ehemaligen österreichischen Heeres, die der Spitäler und Krankenkassen. In den Jahren 1900 bis 1910 standen stets 5·5 bis 5·6 Prozent der Heeresangehörigen wegen einer Geschlechtskrankheit in Spitalbehandlung. Eine außerordentliche Verbreitung der Geschlechtskrankheiten hat sodann der Krieg mit sich gebracht. In den Jahren 1915 bis 1916 waren mehr als zwölf Prozent aller Soldaten geschlechtlich infiziert. In den ersten drei Kriegsjahren betrug die Zahl der geschlechtskranken Soldaten in der österreichischen Armee 1,275.885 (Finger). Während, wie auch deutsche Statistiken erweisen, in der Vorkriegszeit die übertragbaren Geschlechtskrankheiten, vornehmlich in den Großstädten sich eingenistet hatten, war es eine bedenkliche Kriegserscheinung, daß auch die Bewohner der Kleinstädte und die Landbevölkerung mit Geschlechtskrankheiten durchseucht wurden. Finger erwähnt, daß von den geschlechtskranken Soldaten

den Großstädten	15·5 Prozent
den Kleinstädten	30·5 Prozent und
den Dorfgemeinden	54·0 Prozent

entstammten. Von den geschlechtskranken Soldaten, die im Alter von 17 bis 50 Jahren standen, waren 59 Prozent ledig, 41 Prozent verheiratet. Diese Zahlen beweisen wohl zur Genüge, welch große Gefahren der Bevölkerung drohten. Daß bei der überstürzten Abrüstung im November 1918 von irgendwie wirksamen Maßnahmen, die Kranken in den Spitälern zurück-

zuhalten, nicht die Rede sein konnte, ist allgemein bekannt. Gerade die Geschlechtskranken, denen ein Krankheits- und Verantwortungsgefühl so häufig fehlt, waren die ersten, die die Spitäler fluchtartig verließen, um in ihre Heimat und zu ihren Familien zurückzukehren. Um nun wenigstens die für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten gefährlichsten Fälle zu ermitteln und um die Behandlung sowie sonstige Fürsorgemaßnahmen für Geschlechtskranke zur Einführung zu bringen, wurde auf Grund besonderer Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates die oben erwähnte Vollzugsanweisung über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Geschlechtskrankheiten erlassen, die aber kaum gehandhabt wird und in nächster Zeit durch gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden soll.

Übertragbare Geschlechtskrankheiten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind: a) der Tripper, b) der weiche Schanker und c) die Syphilis in allen Stadien, sowie die angeborene Syphilis. Jeder Geschlechtskranke ist verpflichtet, sich während der Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit der ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Der Kranke oder die über den Kranken Aufsicht führende Person hat der Sanitätsbehörde auf Verlangen den Nachweis der ärztlichen Behandlung zu erbringen. Personen, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie geschlechtskrank sind und nicht in ärztlicher Behandlung stehen, können von der Sanitätsbehörde verhalten werden, ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand zu erbringen und sich erforderlichenfalls einer Untersuchung zu unterziehen. Der Arzt, der in Ausübung seines Berufes von dem Fall einer Geschlechtskrankheit Kenntnis erhält, ist zur Anzeige des Falles verpflichtet, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist. Diese Anzeige ist nicht, wie dies das Gesetz betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vorschreibt, an die Gemeinde beziehungsweise an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten, sondern an den Amtsarzt der politischen Behörde erster Instanz. Um jedermann in die Lage zu versetzen, der allgemeinen Behandlungspflicht nachzukommen, wurden unter Aufsicht der staatlichen Gesundheitsverwaltung Beratungs- und Behandlungsstellen für Geschlechtskranke errichtet. Auf Grund der ihm zukommenden Anzeige hat der Amtsarzt die Vorladung des Kranken nach der zuständigen Beratungs- und Behandlungsstelle für Geschlechtskranke zu veranlassen. Der ärztliche Leiter der Beratungs- und Behandlungsstelle entscheidet, ob der Kranke in privater Behandlung verbleiben kann oder ob eine ambulatorische Behandlung einzuleiten ist oder ob die Abgabe des Kranken in eine Abteilung für Geschlechtskranke erfolgen muß. Wo eine Beratungs- und Behandlungsstelle nicht besteht, hat der Amtsarzt selbst die Abgabe des Kranken in eine Krankenanstalt

zu veranlassen oder die ambulatorische Behandlung des Kranken zu sichern. Nach Schluß der Behandlung kann von der Sanitätsbehörde die gesundheitliche Überwachung angeordnet werden. Während der Dauer der Übertragbarkeit darf Geschlechtskranken die Aufnahme in einem öffentlichen Krankenhause nicht verweigert werden, sofern es sich um mittellose, nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegende Kranke handelt; der Bund hat die Verpflegskosten nach der allgemeinen Verpflegsklasse zu tragen. Jeder Arzt, der einen Geschlechtskranken untersucht oder behandelt, ist verpflichtet, ihn über die durch die Erkrankung für die Umgebung bestehenden Gefahren zu belehren und ihm ein bezügliches von der Behörde herausgegebenes Merkblatt einzuhändigen. Um eine zweckentsprechende Behandlung der Kranken zu verbürgen, ist in der Vollzugsanweisung die Ankündigung der brieflichen Behandlung von Geschlechtskranken und die Zusendung von Medikamenten, insbesondere von Medikamenten zur Selbstbehandlung, durch ärztliche und sonstige Personen verboten.

Als besondere Aufgaben der staatlichen Gesundheitsverwaltung erwähnt die Vollzugsanweisung:

1. Die Aufklärung und planmäßige Belehrung der Bevölkerung über die Gefahr eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs und die Bedeutung der geschlechtlichen Erkrankungen;

2. die Förderung und die Errichtung des Betriebes von Beratungs- und Behandlungsstellen und Ambulatorien, namentlich die Förderung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung und Beistellung von Heilmitteln;

3. die Beistellung von fachmännisch geschulten Wanderärzten;

4. die Förderung und Errichtung von spitalsmäßigen Unterkünften für Geschlechtskranke unter Bedachtnahme auf gewerbliche Beschäftigung und Ausbildung;

5. die Förderung von Einrichtungen für die gewerbliche Beschäftigung und Ausbildung jugendlicher geschlechtskranker Personen weiblichen Geschlechtes, sowie der Errichtung von Fürsorgestellen für weibliche Prostituierte;

6. die Förderung von Arbeitskolonien für unheilbare Prostituierte;

7. die Förderung der Errichtung von Heimen für erbsyphilitische Kinder;

8. die Vorsorge für die Durchführung diagnostischer, bakteriologischer und serologischer Untersuchungen.

Diese Bestimmungen bedeuten auf dem Gebiete der Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einen großen Fortschritt. Eine vollständige Erfassung aller Geschlechtskranken ist durch die Beschränkung der Anzeige-

pflicht wohl nicht gewährleistet. Von großem Werte ist jedoch die Vorschrift, daß für die Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit jeder Geschlechtskranke verpflichtet ist, sich ärztlich behandeln zu lassen. Durch diese und weiter durch die Bestimmung, daß alle Personen, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie geschlechtskrank sind, ohne sich ärztlich behandeln zu lassen, sich erforderlichenfalls einer Untersuchung unterziehen müssen, wird erreicht, daß die Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit durch sachgemäße Obsorge in den meisten Fällen wesentlich verkürzt wird und daß Rezidiven und Komplikationen möglichst vermieden werden. Während in früherer Zeit sich die Behörde lediglich mit jenen geschlechtskranken Frauenpersonen beschäftigt hat, die erwerbsmäßig den Geschlechtsverkehr betrieben haben, ist dieser doppelten Moral ein Ende gesetzt. Die Vollzugsanweisung spricht lediglich von dem Falle einer Geschlechtskrankheit, durch die eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist. Sie unterscheidet also nicht Mann und Frau, läßt auch das Moment des Erwerbes außer Betracht und verlangt gleichmäßig die Untersuchung aller Personen, bei welchen der begründete Verdacht einer Geschlechtskrankheit besteht sowie deren Behandlung während der Dauer der Übertragbarkeit. Auch die Errichtung von Beratungsstellen für Geschlechtskranke bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Dadurch daß diese Beratungsstellen in den Abendstunden geöffnet sind, bieten sie auch den in der Arbeit stehenden Kranken Gelegenheit, sich ohne Erwerbsstörung fachkundigen Rat von geschulten Ärzten einzuholen. Von nicht minderer Wichtigkeit ist es, daß die briefliche Behandlung der Geschlechtskranken und die Ankündigung von Medikamenten zur Selbstbehandlung verboten ist, wodurch einerseits die unsachgemäße Diagnosestellung von Geschlechtskrankheiten eingeschränkt, andererseits eine unmögliche und in vielen Fällen Schaden bringende Behandlungsweise verhindert wird. Die Aufgaben, welche die Verordnung der bundesstaatlichen Gesundheitsverwaltung zuweist, sind ebenfalls dazu angetan, um die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten möglichst einzudämmen. Die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren eines außerehelichen Geschlechtsverkehrs und über die Bedeutung geschlechtlicher Erkrankungen sind sicherlich geeignet, bei denkenden Personen dazu beizutragen, jede Gelegenheit zur Erwerbung einer Geschlechtskrankheit, insbesondere einen außerehelichen Verkehr zu meiden. Diese Aufklärung soll durch entsprechende Broschüren, Vorträge und Kurse geschehen, die von Ärzten, Fürsorgerinnen und Lehrern verbreitet beziehungsweise abgehalten werden sollen.

Der Forderung nach Errichtung spitalmäßiger Unterkünfte für Geschlechtskranke unter Bedachtnahme auf die gewerbliche Beschäftigung und Ausbildung ist der Bund insoferne nachgekommen, als er in Klosterneuburg bei Wien eine Sonderheilanstalt für geschlechtskranke

Frauen errichtet hat und betreibt. In dieser Heilanstalt können bis 500 geschlechtskranke Frauen Aufnahme finden, die dort nicht nur für die Dauer ihrer Behandlungsbedürftigkeit, sondern solange belassen werden, bis ihre Infektionsfreiheit feststeht und bis sie durch Schulung und Anleitung zu einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit erzogen sind. Die Heilanstalt trachtet mit Hilfe ihrer Fürsorgeeinrichtungen die Pflinglinge nach ihrer Entlassung bei verlässlichen Arbeitgebern unterzubringen und beschäftigt sich auch mit der Überwachung ihrer Schutzbefohlenen auf diesen Arbeitsplätzen.

Für erbsyphilitische und mit Gonorrhöe behaftete Kinder hat die Stadt Wien im Zentralkinderheim eine eigene Abteilung in vorbildlicher Weise errichtet. Die Erbsyphilis trachtet die Stadt Wien ferner dadurch zu bekämpfen, daß sie durch Zuerkennung eines Geldbetrages die Untersuchung schwangerer Mütter auf Syphilis mittels der Wassermannschen Blutprobe fördert, um syphilitische Schwangere Frauen und deren Kinder, sofern sie mittellos sind und keiner Krankenkasse angehören, auf Kosten der Stadt Wien einer Behandlung zuführen zu können.

Für die bakteriologische und serologische Diagnostik der Geschlechtskrankheiten ist durch den Betrieb der staatlichen bakteriologischen Untersuchungsanstalten sowie eigener Wassermannstationen Vorsorge getroffen.

Verzeichnis der Fürsorgebehörden, -vereine, -stellen und -anstalten Oesterreichs.

(Verfaßt mit Hilfe amtlicher Quellen.)

I. Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen.

(Siehe auch für Säuglinge.)

Zentralstelle:

Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien, I., Hanuschgasse 3.

A. In Wien.

a) Behörden:

Jugendamt der Stadt Wien, I., Rathausstraße 9.

Bezirksjugendämter

Leopoldstadt, II., Karmelitergasse 9, Di. 5—7, Do. 9—11; Nebenstelle: Schüttaustraße 42, Fr. 5—7.

Landstraße, III., Hauptstraße 96 (für den III. und XI. Bezirk), Mo. und Fr. 4— $\frac{1}{2}$ 6 für Säuglinge, Di. 4— $\frac{1}{2}$ 6 für Kleinkinder.

Margareten, V., Siebenbrunnengasse 78 (für den IV., V. und VI. Bezirk), Fr. $\frac{1}{2}$ 5— $\frac{1}{2}$ 7.

Josefstadt, VIII., Laudongasse 5 (für den I., VII., VIII. und IX. Bezirk), Mo. und Fr. 4—6.

Favoriten, X., Laxenburgerstraße 47, Mo. und Mi. 4—6, Fr. 12—1 für Säuglinge, Do. 12—1 für Kleinkinder.

Meidling, XII., Hauptstraße 2, Mo. 4—6, Do. $\frac{1}{2}$ 11— $\frac{1}{2}$ 1.

Giezing, XIII., Eduard-Klein-Gasse 2, Mo. $\frac{1}{2}$ 5— $\frac{1}{2}$ 7, Di. und Do. $\frac{1}{2}$ 12 bis $\frac{1}{2}$.

Fünfhaus, XV., Gasgasse 6/8 (für den XIV. und XV. Bezirk), Di. und Mi. $\frac{1}{2}$ 12— $\frac{1}{2}$ 2, Fr. $\frac{1}{2}$ 5— $\frac{1}{2}$ 7.

Ottakring, XVI., Arnettgasse 84, Mo. 9—11, Mi. 4—7, Fr. 9—11.

Währing, XVIII., Erndtgasse 27 (für den XVII. und XVIII. Bezirk), Mo. 5—7; Nebenstelle: Kalvarienberggasse 33.

Döbling, XIX., Hofzeile 15, Mi. 4—6, Di. 10—12.

Brigittenau, XX., Dammstraße 35, Mo. und Mi. 9—11, Do. $\frac{1}{2}$ 5— $\frac{1}{2}$ 7.

Floridsdorf, XXI., Brünnerstraße.

b) Vereine:

- Verein Distriktskrankenpflege, II., Castellezgasse 21, und XVI., Thaliastraße 34.
Verein Hauskrankenpflege, Zentralverein für unentgeltliche Hauspflege armer Kranker für Wien und Niederösterreich, IV., Prinz-Eugen-Gasse 18 mit Pflegestationen in: I., Schwertgasse 3; II., Schüttaustraße 43 (Kaisermühlen), Nordbahnstraße 54 (für Donaufstadt und Leopoldstadt); III., Keinergasse 37 (für den IV. Bezirk); V., Hartmannngasse 7, Kohlgasse 37, Gartengasse 4; XV., Gebrüder-Lang-Gasse 14 (für den VI., XVI., XV. Bezirk); VIII., Wickenburggasse 9 (für den VII. und VIII. Bezirk); IX., Canistiusgasse 21, Währingerstraße 45; X., Buchengasse 108; XI., Simmeringer Hauptstraße 175, Kaiser-Ebersdorfer-Straße 276; XII., Murlingergasse 71; XIII., Breitenfurterstraße 35, Marvingstraße 2, St. Veitgasse 41—43; XV., XVI., Arnethgasse 71; XVIII., Martinsstraße 2 (für Hernals), Gersthofenstraße 103; XIX., Probusgasse 5 (für Heiligenstadt, Döbling-Sievering); XX., Forsthausgasse 1 (für Brigittenau, Zwischenbrücken); XXI., Jahrbachgasse 1.
Frauenvereinigung für soziale Hilfstätigkeit, I., Babenbergerstraße 1.
Bund für Mutterschutz, VII., Mariahilferstraße 12; Beratungsstelle, VI., Mollardgasse 8; Mütterheim, XVI., Maderspergerstraße 2.
Verein Volkspatenschaft, I., Dorotheergasse 6.
Karitasverband, IX., Währingergürtel 104; VII., Bernardgasse 27; XIII., Lainzerstraße 138, und XIX., Pyrkerstraße 37.
Verein Settlement, XVI., Eßlingergasse 23.
Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen »Edelsinn«, XV., Turnerstraße 22.
Verband zur Unterstützung armer israelitischer Wöchnerinnen, I., Seitenstettengasse 2.
Verein Maria-Josephinum, IX., Währingergürtel 104.

c) Fürsorgestellen:

- Eheberatungsstelle der Gemeinde Wien, I., Rathausstraße 9.
(Siehe auch Säuglingsfürsorge.)

d) Anstalten:

- Erste und zweite Universitätsfrauenklinik, IX., Spitalgasse 23.
Landesgebäranstalt, IX., Mserstraße 4.
Entbindungsheim der Stadt Wien, XX., Stromstraße 72.
Wöchnerinnenheim des Vereines Lucina, X., Anöllgasse 20—24.
Maria-Theresien-Hospital, VIII., Feldgasse 9.
Frauenhospiz (Entbindungsheim) des Verbandes der Krankenkassen Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes, XIX., Peter-Jordan-Straße 70.

B. In Niederösterreich.

a) Behörden:

Landesjugendamt, I., Herrengasse 13.

Städtische Jugendämter Wiener-Neustadt, Ungargasse 29, und St. Pölten.

b) Mutterberatungsstellen und Berufsvormundschaften:

In Wiener-Neustadt-Stadt, St. Pölten-Stadt, Allentsteig, Amstetten, Aspang, Baden, Berndorf, Bruck a. d. Leitha, Dobersberg, Ebreichsdorf, Eggenburg, Gaming, Geras, Gföhl, Gloggnitz, Gmünd, Groß-Enzersdorf, Groß-Grünburg, Gutenstein, Haag, Hainburg, Hainfeld, Haugsdorf, Herzogenburg, Horn, Kirchberg a. d. Pielach, Kirchberg a. Wechsel, Kirchschlag, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Laa a. d. Thaya, Langenlois, Liesing, Lilienfeld, Litschau, Manf, Marchegg, Maren, Mels, Mistelbach, Mödling, Neulengbach, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Pottenstein, Pöyrsdorf, Purkersdorf, Raabs, Ravelsbach, Reh, Scheibbs, Schrems, Schwechat, Spitz, St. Pölten-Land, St. Peter i. d. Au, Stockerau, Tulln, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs, Weitra, Wiener-Neustadt-Land, Wolfersdorf, Ybbs, Zistersdorf, Zwettl.

c) Anstalten:

Landesgebäranstalt in Wien, IX., Mserstraße 4.

Heim für Wöchnerinnen und Säuglinge in Baden, Kaiser-Franz-Ring 50.

C. In Oberösterreich.

a) Behörden:

Landesjugendamt in Linz, Landhaus.

Städtisches Jugendamt in Linz.

Jugendfürsorgeamt der Stadt Steyr.

b) Anstalten:

Landesfrauenklinik in Linz mit Filiale in Wels.

D. In Salzburg.

a) Behörden:

Landesjugendamt in Salzburg, Regierungsgebäude.

b) Anstalten:

Landesgebäranstalt in Salzburg.

E. In Steiermark.

a) Behörden:

Landesjugendamt der Landesregierung Graz, Landhaus.

Sanitätsabteilung der Landesregierung Graz, Burgring 4.

Städtisches Jugendamt Graz, Amtshaus.

Märktisches Jugendamt in Eggenberg, Gemeindeamt.

Gemeindejugendamt in Gösting.
Gemeindejugendamt in Voitsberg.
Gemeindejugendamt für Köflach und Umgebung.
Gemeindejugendamt in Pölsing-Brunn.
Bezirksjugendamt in Bruck a. d. Mur.
Städtisches Jugendamt in Kapfenberg.
Bezirksfürsorgeamt in Mürzzuschlag.
Bezirksfürsorgeamt in Kindberg.
Städtisches Jugendamt für Leoben und Umgebung.
Städtisches Jugendamt in Knittelfeld.

b) Anstalten:

Gebär- und Findelhaus in Graz.
Mütterheim im Landeskrankenhaus in Graz.

F. In Kärnten.

a) Behörden:

Kärntner Landesjugendamt in Klagenfurt (Burg).
Städtisches Jugendamt in Villach.

b) Anstalten:

Landesgebäranstalt in Klagenfurt.
29 Wöchnerinnenunterstützungsstellen vom Roten Kreuz.

G. In Tirol.

a) Behörden:

Landeskommission für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Tirol.

b) Anstalten:

Landesgebäranstalt in Innsbruck.

H. Im Burgenland.

a) Behörden:

Landesjugendamt in Sauerbrunn.
Landesberufsvormundschaften in Eisenstadt, Mattersburg, Oberwart.

II. Fürsorge für Säuglinge.

A. In Wien.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Verein Säuglings- und Kinderfürsorge, IX., Zimmermannplatz 9.
Verein Volkspatenschaft, I., Dorotheergasse 6.
Verein Settlement, XVI., Eßfingergasse 23.
Zentralkrippenverein, I., Seilerstätte 10.
Karitasverband, IX., Währingergürtel 104.

c) Fürsorgestellen:

Städtische Mutterberatungsstellen in den Bezirksjugendämtern und deren Nebenstellen.

Mutterberatungsstellen des Vereines Säuglings- und Kinderfürsorge: III., Untere Weißgärberstraße 10, Di., Do., Fr. $\frac{1}{2}5$ — $\frac{1}{2}7$; III., Petrusgasse 13, Mo., Do., Fr. 5—7; IV., Draschepark (Seisgasse) Mo., Do. 4—6, Mi. 10—12; IX., Zimmermannplatz 9, Di., Fr. 10—12; X., Schrankenberggasse 29, Mo., Di., Do., 12—2; X., Buchengasse 44, Mo., Fr. $\frac{1}{2}2$ — $\frac{1}{2}4$; XI., Lorystraße 19, Mo., Do., Fr. 3—5; XVI., Effingergasse 23, Mo., Mi. 8—10; XVII., Hauptstraße 93, Mo., Mi., Do. 3—5; XX., Dammstraße 35, Mo., Mi. 4—6; XXI., Schleifgasse 1, Mo., Di., Do. 4—6.

Säuglingsfürsorgestellen des Vereines Säuglingschutz: V., Arbeitergasse 54; X., Buchengasse 44; X., Gellertplatz 2; XII., Steinbaurgasse 2; und XVI., Pöfingergasse 38.

Säuglingsfürsorgestelle in der Reichsanstalt, XVIII., Glanzinggasse 37.

Säuglingsfürsorgestelle des Vereines Settlement, XVI., Effingergasse 23.

Säuglingsfürsorgestellen des Caritasverbandes: II. (Donaustadt), Volksmehrplatz, Pfarrkanzlei, Mi., Do. 2—4; II. (Kaisermühlen), Schüttauplatz 3/5, Mo., Fr. 10—12; VII., Bernardgasse 27, Mo., Di., Do., Fr. 10—12; XI., Dopplergasse 2, Mo., Fr. 2—4; XI., Kaiser-Ebersdorfer-Straße 269, Di. 2—4; XII., Tivoli (Gatterhölzl), Baracke, Do. 1—2; XIII., Lainzerstraße 138, Di., Fr. 3—5; XIII., Linzerstraße 299 (Baracke 3), Mo., Fr. 4—6; XVIII., Semperstraße 45, Mo., Fr. 10—12; XIX., Pyrrergasse 37, Mo., Do. 4—6; XXI. (Stadlau), Konstanziagasse 50, Do. 5—7; XXI. (Kagran), Kruggasse, Kinderheim, Di. 5—7.

Mutterschutz- und Säuglingsfürsorgestellen der Wiener evangelischen Stadtmission, V., Bräuhausgasse 40, und IX., Seegasse 16.

Mutterberatungsstellen des Vereines Volkspatenschaft: I., Dorotheergasse 6; II., Obere Augartenstraße 22, Leopoldstädter Kinderspital; III., Baumgasse 75, V., Gassergasse 44; VI., Sandwirtgasse 3, VII., Hermannsgasse 24; IX., Lazarettgasse 14; IX., Schubertgasse 23; X., Triesterstraße 42; X., Gellertplatz 2; XII., Steinbaurgasse 2; XII., Schönbrunnerstraße 259; XIII., Wiffindorfstraße 9; XIV., Sechshauserstraße 98a; XIV., Benedikt-Schelling-Gasse 1; XIV., Holohergasse 4; XVI., Neulerchenfelderstraße 86; XVI., Montleartstraße 37, Wilhelmenspital; XVII., Beheimgasse 62; XVIII., Glanzinggasse 37, Reichsanstalt; XIX., Rußwaldgasse 2; XX., Rauscherstraße; XX., Böchlarnstraße 12; XXI., Schleifgasse 1; XXI., Hans-Steger-Gasse 10.

d) Anstalten:

- Zentralkinderheim der Stadt Wien, XVIII., Bastiengasse 38.
Reichsanstalt für Mutterschutz und Säuglingsfürsorge, XVIII., Glanzing-
gasse 37.
Kinderübernahmestelle der Stadt Wien, IX., Sobieskigasse.
Säuglingsbewahranstalt auf der Wieden, IV., Hauptstraße 2.
Säuglings- und Mutterheim des Zentralkrippenvereines, XVI., Steinberg-
gasse 12.
Säuglingsrippen des Zentralkrippenvereines: III., Schimmelgasse 6; IX.,
Dreihackengasse 7; XVI., Mildeplatz 7; XIX., Nußberggasse 14; XX.,
Nordwestbahnstraße 77.

e) Kinder- und Säuglingsospitäler:

- Erstes allgemeines St.-Annen-Kinderspital, IX., Kinderspitalgasse 6.
Die Kinderspitäler der Gemeinde Wien: Karolinen-Kinderspital, IX.,
Sobieskigasse 31; Leopoldstädter Kinderspital, II., Obere Augarten-
straße 26; Mautner-Markhoff'sches Kinderspital, III., Baumgasse 75.
St.-Josephs-Kinderspital auf der Wieden, IV., Kolschitzkygasse 9.
Lebensmarch'sches Kinderspital, VI., Viniengasse 19.
Gottfried von Frey'sches Kinderspital, X., Schrankenberggasse 29.
Universitätskinderklinik, IX., Lazarettgasse.
Allgemeine Poliklinik, IX., Mariannengasse 20.
Wilhelminen-Spital, XVI., Montleartstraße 37.
Kaiser-Franz-Joseph-Spital, X., Rundratsstraße 3.

f) Säuglings- und Kinderambulatorien:

- In allen Kinderspitälern.
Erstes öffentliches Kinderkrankeninstitut, I., Steindlgasse 2.
Kinderambulatorien der Bezirkskrankenkasse: III., Petrusgasse 2 ($\frac{1}{2}$ 12 bis
 $\frac{1}{2}$ 1); IV., Hauptstraße 75 (12—1); IX., Schlagergasse 5 ($\frac{1}{2}$ 1— $\frac{1}{2}$ 2);
XIV., Sechshausenstraße 98 a (10—11); XVI., Neulerchenfelderstraße 84
($\frac{1}{2}$ 11— $\frac{1}{2}$ 12); XX., Karl-Weisl-Straße 5 (1—2).
Kinderambulatorium der israelitischen Kultusgemeinde, XX., Kaufacherstraße.

B. In Niederösterreich.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Säuglingsfürsorgestellen, s. auch Absatz I.

Mutterberatungsstellen des niederösterreichischen Landesjugendamtes in
Allentsteig, Altenmarkt, Amstetten, Aspang, Azenbrugg, Aigzersdorf,
Au, Baden, Berndorf, Böheimkirchen, Breitenfurt, Bruck a. d. Leitha,
Brunn a. Geb., Deutsch-Altenburg, Dürnstein, Ebergassing, Ebreichs-
dorf, Edlitz, Eggenburg, Eggendorf, Emmersdorf, Erlach, Fels,

Fischamend, Fischau, Frankenfels, Fratres, Furth, Gablitz, Gainsarn,
 Gaming, Gänserndorf, Gars, Geras, Gföhl, Gloggnitz, Gmünd, Göllers-
 dorf, Göpfritz, Göstling, Grafendorf, Greillenstein, Grünbach, Groß-
 Enzersdorf, Groß-Gerungs, Groß-Hollenstein, Groß-Pertholz, Groß-
 Ruffbach, Groß-Weikersdorf, Haag, Hainburg, Hainfeld, Hausleiten,
 Haselbach, Heiligenkreuz, Herzogenburg, Himberg, Hirschwang,
 Hirtenberg, Hof, Höflein, Hohenberg, Hohenau, Hollenstein, Horn,
 Hürm, Inzersdorf, Isper, Jagenbach, Japons, Judenau, Karl-
 stein, Raumberg, Kematen, Kienberg, Kilb, Kirchberg a. d. Pielach,
 Kirchberg am Wagram, Kirchberg am Walde, Kirchschlag, Kierling,
 Klausen-Leopoldsdorf, Klosterneuburg, Königstetten, Korneuburg,
 Krems, Krikenndorf, Krumbach, Laa, Laa a. d. Thaya, Lang-Enzers-
 dorf, Langenlebarn, Lasse, Lengsfeld, Leizersdorf, Leopoldsdorf,
 Lichtenwörth, Lilienfeld, Liesing, Loiben, Loosdorf, Langau, Lunz,
 Mannersdorf, Marbach, Marchegg, Maria-Enzersdorf, Markt, Mäzen,
 Mäzendorf, Mautern, Melk, Mistelbach, Mödling, Moosbierbaum,
 Mühlbach, Münchendorf, Nappersdorf, Neudorf, Neunkirchen, Neu-
 lengbach, Nondorf, Od, Oberndorf, Ober-Waltersdorf, Opponitz,
 Orth, Ottenschlag, Pulkau, Perchtoldsdorf, Pernersdorf, Pernitz,
 Persenbeug, Petronell, Payerbach, Piesting, Pitten, Pöggstall, Potten-
 stein, Pottschach, Poysdorf, Prein, Preßbaum, Buchberg, Burgstall,
 Burkersdorf, Raabs, Ravelsbach, Rapoltenstein, Rej, Röschitz, Rofsch,
 Rothneusiedl, Ruprechtshofen, Scheibbs, Scheiblingkirchen, Schlögl-
 mühl, Schönberg, Schottwien, Schrems, Schwarzau, Schwechat,
 Seitenstetten, Senftenberg, Semmering, Siebenhirten, Sieghartskirchen,
 Siegmundsherberg, Sierndorf, Sigendorf, Spitz, St. Anton, St. Egyden,
 St. Leonhard a. Forst, St. Peter i. d. Au, St. Valentin, St. Veit,
 Stammersdorf, Stein, Steinairchen, Steingendorf, Stockerau, Stra-
 ning, Straß, Stragen, Strengberg, Stronsdorf, Sulz, Teesdorf, Ter-
 nitz, Teying, Theresienfeld, Traisen, Traiskirchen, Traismauer, Tratt-
 bach, Trautmannsdorf, Trumau, Tulln, Türnitz, Unter-Waltendorf,
 Wösendorf, Wöslau, Waldegg, Walsee, Wartberg, Waidhofen a. d. Thaya,
 Waidhofen a. d. Ybbs, Weidling, Weidlingau, Weixenbach, Weixen-
 kirchen, Weitersfeld, Weitra, Wiener-Neusiedl, Wiener-Neustadt,
 Wieselburg, Wimpassing, Winzendorf, Wöllersdorf, Wördern, Wolfers-
 dorf, Ybbs, Ziersdorf, Zistersdorf, Zwettl.

c) Anstalten:

Säuglingsheim der Stadt Wiener-Neustadt.

Säuglingsheim des Landesjugendamtes in Baden.

Säuglingsheim in Waidhofen a. d. Ybbs.

Kinderheim der Stadt Wien in Schwadorf.

d) Säuglings- und Kinderspitäler:
Spital für arme skrofulöse Kinder in Baden, Hildegardgasse 8.
Kinderkrankenhaus Schwedenstift in Perchtoldsdorf.

C. In Oberösterreich.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Fürsorgestellen:

Mutterberatungsstelle des Krankenkassenverbandes in Linz.

Fürsorgestellen des Landesjugendamtes in den Bezirken Bad Ischl (Bad Ischl und Ebensee), Braunau, Eferding, Enns, Freistadt, Gmunden, Grieskirchen, Grünburg, Kirchdorf, Mattighofen, Mauthausen, Ottensheim, Perg, Prägarten, Raab (mit dem Sitz in Niedau), Ried i. Innkreis, Rohrbach (mit dem Sitz in Haslach), Schärding, Steyr-Land, Unterweißenbach, Böcklabruck, Wels, Weyer, Windischgarsten.

Mutterberatung wird abgehalten in Bad Ischl, Hallstatt, Ebensee, Braunau, Aschach, Eferding, Enns, Frankenmarkt, Freistadt, St. Oswald, Gmunden, Steyrermühl, Vorchdorf, Grieskirchen, Grünburg, Kirchdorf, Ebelsberg, Leonding, Traun, Mattighofen, Mauerkirchen, Mauthausen, St. Georgen a. d. Gusen, Schwertberg, Ottensheim, Grammstetten, Perg, Prägarten, Raab, Niedau, Zell a. Pram, Ried, Haslach, Schärding, Garsten, Sierning, Sierninghofen, Ternberg, Unterweißenbach, Böcklabruck, Wels, Weyer, Kleinreifling, Windischgarsten.

Generalvormundschaften in allen 44 Gerichtsbezirken (2 Generalvormünder in den Gerichtsbezirken Bad Ischl, Gmunden, Feuerbach, Windischgarsten). Die Generalvormundschaften sind auch zugleich Ziehkinderaufsichtsstellen. In ihren Agendenkreis fällt ferner die Jugendgerichtshilfe und die Überwachung der Kinderarbeit.

c) Anstalten:

Säuglingsheim der Lambacher Flachsspinnerei in Stadl-Paura. (Krippe für die Kinder der Fabrikarbeiterinnen.)

Säuglingsheim der evangelischen Diakonissenanstalt in Gallneukirchen.

Säuglingsheim des oberösterreichischen Landesjugendamtes in Steyr, Annaberg (im Waisenhaus der Barmherzigen Schwestern).

Säuglings- und Mütterheim des oberösterreichischen Landesjugendamtes in Linz, Auberger 5, und in Kleinmünchen.

Privat-Säuglingsheim der Schwester Marie Kunz in Enns.

Kinderbewahranstalten in Linz (Steingasse, Schubertstraße, Waldegg, St. Margareten), Ansfelden, Aschach a. d. Donau, Aspach, Altheim, Aurolozmünster, Bad Hall, Braunau, Ebensee, Ebenzweier, Eferding, Engelhartzell, Enns, St. Florian, Frankenmarkt, Freistadt, Gallneukirchen, Gallspach, St. Georgen a. d. Gusen, St. Georgen i. Atter-

gau, Gmunden, Goisern, Gosau, Grein, Grieskirchen, Haag, Hallstatt, Haslach, Ischl, Kirchdorf, Kleinmünchen, Kremsmünster, Lambach, Laufen, Leonfelden, St. Martin (Bezirk Nied), Mattighofen, Mauerkirchen, Mauthausen, Micheldorf, Mondsee, Neumarkt b. Kallham, Obernberg, Offenhausen, Ottensheim, Ostermiething, Peilstein, Perg, Pettenbach, Feuerbach, Pram, Prägarten, Puchheim, Raab, Ranshofen, Regau, Nied, Nied b. Mauthausen, Niedau, Rohrbach, Schärding, Schörfling, Schwanenstadt, Schwertberg, Stadl-Paura, Steinbach a. d. Steyr, Steyr, Steyregg, Thalheim, Zimmellam, Traunkirchen, Traun, Unterach, Urfahr, Uttendorf, Böcklamarkt, Böcklabruck, Wels, Waizenkirchen, Wolfsegg, St. Wolfgang, Wallern, Weyer.

d) Säuglings- und Kinderspitäler:

Isabellen-Kinderspital in Linz.

e) Ambulatorien:

Kindersambulatorium des Krankenkassenverbandes in Linz.

D. In Salzburg.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Fürsorgestellen:

In Salzburg (Stadt und Spital), Oberndorf, Hallein, Bischofshofen, Saalfelden, Mitterfill, Jhling-Gnigl.

c) Berufsvormundschaften:

In Salzburg, Oberndorf, Hallein, Werfen, Saalfelden und Mitterfill.

d) Anstalten:

Kinderbewahranstalten in Salzburg, Hallein, Tamsweg, St. Gilgen, Oberndorf, Saalfelden.

e) Säuglings- und Kinderspitäler:

Marie-Valerie-Landes-Kinderspital in Salzburg.

E. In Steiermark.

a) Behörden, s. Absatz I.

Landeshauptstelle für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Graz, Burgring 4.

b) Vereine:

Verein Säuglingsfürsorge in Graz, Geschäftsstelle: Sanitätsabteilung der Landesregierung-Burg.

Verein Kinderschutz in Graz, Geschäftsstelle: Sanitätsabteilung der Landesregierung-Burg.

Die Zweigvereine des Vereines zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark in Deutsch-Landsberg, Fürstenfeld, Leibnitz, Leoben, Rottenmann, Stainz, Voitsberg und Weiz.

Die Vereine für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Bruck a. d. Mur, Frohnleiten und Peggau.

Die Zweigvereine vom Roten Kreuz in Bruck a. d. Mur und Neudau.

Verein Einheitsfürsorge in Murau.

c) Säuglingsfürsorgestellen (sämtliche unter der Leitung der Landeshauptstelle für Säuglingsfürsorge):

In Weiz, Voitsberg, Fürstenfeld, Leibnitz, Stainz, Judenburg, Peggau, Frohnleiten, Deutsch-Landsberg, Bruck a. d. Mur, Mürzzuschlag, Rottenmann, Leoben, Murau, Köflach, Neudau, Donauitz, Graz (Mozartgasse, Münzgrabenstraße, Ungargasse, Wienergasse, Amtshaus), Andritz, Eggenberg, Gösting.

Gemeindefürsorgestelle in Johnsdorf.

d) Anstalten:

Säuglings- und Kleinkinderheim des Vereines Kinderschutz in Graz, Wienerstraße 21 und Ungargasse 25.

Kinderpflegestation des evang. Diakonissenhauses in Graz, Göstinger Maut.

Säuglingsheim in Fürstenfeld.

e) Säuglings- und Kinderspitäler:

Annen-Kinderspital in Graz, Mozartgasse 14.

F. In Kärnten.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Kärntnerischer Landesverein für Kinderschutz- und Jugendfürsorge in Klagenfurt.

c) Fürsorgestellen:

In Klagenfurt, Spittal a. d. Drau, Feldkirchen, St. Veit a. d. Glan, Wolfsberg und Ferlach.

d) Anstalten:

Kleinkinderbewahranstalt in Klagenfurt und Villach.

e) Säuglings- und Kinderspitäler:

Kinderabteilung im Landeskrankenhaus in Klagenfurt.

G. In Tirol.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

Sektion Kinderschutz des Landesverbandes Barmherzigkeit in Innsbruck (Obflege für Findelkinder).

c) Fürsorgestellen der Landeskommission für Mutter- und Säuglingsfürsorge in Tirol:

Innsbruck I. und II., Hall, Landeck, Neutte, Brizlegg, Ruffstein (mit drei Nebenstellen), Ritzbühel, Vienz.

d) Anstalten:

Elisabeth-Krippe in Innsbruck, Höttinger Au 6.

Rosalia-Kinderkrippe in Innsbruck, Leopoldstraße 43.

Krippenanstalt in Schwaz.

Kinderbewahranstalten in Innsbruck: Hötting, Bachgasse 3, Innstraße 105 und Klostergasse 1; in Bradl, Reichenauerstraße 15 und Bradlerstraße 29; Mühlau 34; ferner in Neutte, Ehrwald, Schwaz, Arzl, Imst, Nassereith, Ötz, Riez, Koppen, Silz, Fulpmes, Hötting, Inzing, Matrei, Mühlau, Steinach, Telfs, Zirl, Hall, Ritzbühel, Wörgl, Landegg, Nauders, Nied, Zams, Vienz, Sillian.

e) Säuglings- und Kinderospitäler:

Städtisches Kinderspital, Innsbruck, Annichstraße 35.

H. In Vorarlberg.

a) Vereine:

Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg, Geschäftsstelle in Feldkirch.

b) Fürsorgestellen:

Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz.

c) Anstalten:

Kinderbewahranstalten in Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Frastanz, Fußach, Gard, Dornbirn, Kennelbach, Lochau, Rankweil, Nieden, Rheindorf, Sattens, Schruns.

I. In Burgenland.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Mutterberatungsstellen:

In Eisenstadt, Neufeld a. d. Leitha, Pinkafeld.

III. Fürsorge für Kinder.

A. In Wien.

a) Behörden, s. Absatz I; ferner Jugendgericht: III., Rüdengasse 7 (Jugendgerichtshilfe: ebenda), Fürsorgeamt der Polizeidirektion, III., Ungargasse 69.

b) Vereine:

Allgemeiner Verband für freiwillige Jugendfürsorge in Wien, VIII., Schlefingerplatz 5.

- Sozialdemokratischer Erziehungs- und Schulverein »Freie Schule-Kinderfreunde«, XIII., Schloß Schönbrunn.
- Karitasverband der Erzdiözese Wien, IX., Währingergürtel 104.
- Zentralverband für Horte und Heimstätten, I., Wipplingerstraße 8.
- Verein Humanitas, I., Dorotheergasse 12.
- Verein zur Errichtung und Erhaltung des Jugendasyls für verlassene Kinder und Minderjährige, I., Rathaus.
- Katholischer Waisenhilfsverein, I., Wollzeile 20.
- Hauptverein für Kinderbewahranstalten in Wien, IX., Freiheitsplatz 8.
- Wiener Jugendfürsorgeverein, VI., Gumpendorferstraße 4.
- Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt unter den Weißgärbern, III., Untere Weißgärberstraße 10.
- Evangelischer Waisen-Versorgungsverein, V., Hamburgerstraße 3.
- Verein der Kinderfreunde zur Gründung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt, XIII., Felbigergasse 96.
- Verein evangelisches Kinderheim, XVIII., Schopenhauerstraße 19.
- Verein Kinderheim Sennersdorf, I., Stephansplatz 8.
- Verein Kinderhort für den XIX. Bezirk, XIX., Weimarerstraße 69.
- Verein Margaretner Kinderhort, V., Wiedner Hauptstraße 107.
- Verein zur Erhaltung der Kinderkrippe in Hernals, XVII., Steinergasse 3.
- Verein zur Erhaltung der Kinderkrippe in Rudolfsheim, XV., Freysinggasse 5.
- Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, IX., Sensengasse 5.
- Soziale Hilfsgemeinschaft Anitta Müller, IX., Berggasse 7 (Fürsorgestelle).
- Wiener evangelische Stadtmission, XVIII., Blumengasse 6.
- »Societas«, Verband der Fürsorgevereine, V., Rechte Wienzeile 107.
- Verein Kinderschutstationen für arme Kinder, IX., Währinger Gürtel 104.
- Verein zur Errichtung und Erhaltung von Horten für schulpflichtige Kinder, IX., Universitätsstraße 4.
- Verband Wiener Knabenhorte, XVIII., Schulgasse 26.
- Verein der Knabenfreunde in Wien-Erdberg, III., Apostelgasse 9.
- Verein »Kriegskinderheim Kollburggasse (Wien XVI.)«, III., Am Heumarkt 10.
- Pestalozziverein für Kinderschutz und Jugendfürsorge, IX., Sensengasse 5.
- Kinder-Aylsverein »Waisenhort«, I., Wipplingerstraße 25.
- Verein »Waldschule«, I., Fichtegasse 10.
- Zentralkrippenverein, I., Seilerstätte 10.
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge, I., Biberstraße 2.
- Maria-Josephinum, Kinderfürsorgeverein, XVI., Hyrtlgasse 26.
- Gesellschaft zur Bekämpfung des Kinderelends »Silbernes Kreuz«, III., Strohgasse 16.
- Verein »Wiener Kinder aufs Land«, I., Wipplingerstraße 8.

- Berein Döblinger Knabenhort, XIX., Billrothstraße 64.
- »Rettet die Jugend«, Verein zur Verhütung und Bekämpfung der Straffälligkeit der Jugend, III., Hainburgerstraße 14.
- Leopoldstädter Kinderchutz, II., Aspernbrückengasse 2.
- Berein »Die Bereitschaft«, I., Annagasse 18 (Erziehungs- und Beratungsstelle für schwer erziehbare Kinder). 1. Ortsgruppe, I., Börsegasse 5, Volksschule; 2. Ortsgruppe, II., Karmelitergasse 9/29; Ortsgruppe Prater, II., Franzensbrückenstraße 1, Café Bissl; 3. und 11. Ortsgruppe, III., Löwengasse 39, Café Ilion; 4., 5. und 10. Ortsgruppe, IV., Schäfergasse 3; 6. und 7. Ortsgruppe, VII., Hermannsgasse 24; 8. Ortsgruppe, VIII., Josefstädterstraße 43; 9. und 18. Ortsgruppe, IX., Währingerstraße 43; 12. und 13. Ortsgruppe, XIII., Eduard-Klein-Gasse 2; 14. und 15. Ortsgruppe, XV., Gasgasse 8; 16. und 17. Ortsgruppe, XVI., Richard-Wagner-Platz, Magistratisches Bezirksamt; 19. Ortsgruppe, XIX., Aufwaldgasse 2; 20. und 21. Ortsgruppe, XX., Brigittaplatz, Magistratisches Bezirksamt.
- Berein »Zukunft« zur Gründung und Erhaltung von Asylen für schulpflichtige Kinder, I., Annagasse 18.
- Berein »Frohe Kindheit«, Elternverein für Jugendpflege und -fürsorge.
- Berein »Tschechisches Herz« für Kinderfürsorge, I., Freyung 3.
- Wiener Frauenverein zum Schutze armer verlassener Kinder, III., Zuchgasse 22.
- Erster Wiener Ferienkolonien-Spar- und Unterstützungsverein für Kinder, IV., Karls-gasse 3.
- Berein »Ferienhort« für bedürftige Mittelschüler, IV., Schwindgasse 5.
- Ferienkolonienverein »Gute Herzen«, IX., Michelbeuern-gasse 9.
- Kinderhilfe Ottakring, XVI., Klausgasse 23.
- Berein Döblinger Waisenrat, XIX., Gatterburggasse 12.
- Berein Floridsdorfer Waisenrat, XXI., Gerichtsgasse 4.
- Berein Fünfhauser Waisenrat, XV., Sperrgasse 17.
- Berein Hernals'er Waisenrat, XVII., Kalvarienberggasse 29.
- Berein Hießinger Waisenrat, XIII., Trautmannsdorffgasse 18.
- Berein Landstrazer Waisenrat, III., Hainburgerstraße 34.
- Berein Margaretner Waisenrat, V., Mittersteig 25.
- Berein Meidlinger Waisenrat, XII., Hauptstraße 4.
- Berein Simmeringer Waisenrat, XI., Dorf-gasse 64.
- Berein Währinger Waisenrat, XVIII., Martinstraße 106.
- Berein Waisenpflege Leopoldstadt-Brigittenau, II., Schiffamtsgasse 3.
- Berein Rudolfsheimer Waisenrat, XV., Ullmannstraße 54.
- Berein Waisenrat Innere Stadt, Josefstadt und Alsergrund, VIII., Laudon-gasse 16.

- Berein Waisenrat Mariahilf und Neubau, VII., Hermannsgasse 38.
 Verein Waisenrat Wieden, IV., Schäffergasse 3.
 Verband der Wiener Waisenträte, III., Hainburgerstraße 34.
 Verein Elisabeth-Heim für Witwen, Waisen, Frauen und Mädchen, VIII.,
 Blindengasse 44.
 Elisabeth-Heim für Kriegerwaisen, Lehrmädchen und Arbeiterinnen, II.,
 Leopoldsgasse 13 und 15.
 Studienfürsorge für Kriegerwaisen, I., Wollzeile 16.
 Verein Dr. Karl Kupelwiesersches Erholungsheim für mittellose Waisen-
 kinder in Breitenstein, I., Weihburggasse 32.
 Verein Tagesheimstätten für Kriegerwaisen und Kinder, III., Rennweg 6
 (Ayl: Rodaun, Saubertskirchenstraße 20; Ferientagesheimstätte:
 XVII., Geroldgasse 2; Berufsvormundschaft für das Bezirksgericht
 Diefing-Rodaun).
 Unterstützungsverein für hilfsbedürftige Witwen und Waisen, XIV., Ill-
 mannstraße 41.

e) Anstalten:

- Zentralkinderheim, f. Säuglingsfürsorge.
 Kinderübernahmestelle, f. Säuglingsfürsorge.
 Krippen, f. Säuglingsfürsorge.
 Städtische Kinderherberge »Am Tivoli«, XII., Hohenbergstraße 23.
 Städtische Kinderherberge Grinzing, XIX., Grinzinger Allee.
 Städtische Waisenhäuser (Erziehungsheime) Hohe Warte I, Hohe Warte 5;
 Hohe Warte II, Hohe Warte 3; V., Gassergasse 19; IX., Galilei-
 gasse 8; Klosterneuburg, Martinstraße 56 und 58; VIII., Josefstädter-
 straße 95/97; XIX., Hartäckerstraße 26.
 Beschäftigungsanstalt des Elternvereines Pestalozzi, II., Sperlgasse 31,
 Schwarzingerstraße 4 und Malzgasse 16; XVIII., Cottagegasse 17
 und Haizingergasse 37.
 Unentgeltliche Knabenbeschäftigungsanstalt der Braun-Radoslowitschen
 Stiftung, II., Taborstraße 24.
 Mädchenhort des katholischen Frauen-Wohltätigkeitsvereines Wieden, V.,
 Castelligasse 16.
 Unentgeltliche Knabenbeschäftigungsanstalt, IX., Alserbachstraße 23.
 Beschäftigungsanstalt des Vereines Settlement, XVI., Eßingergasse 23.
 Knabencurse des Vereines für Knabenhandwerk, XIII., Muthsamgasse 1;
 XVI., Koppstraße 75.
 Katholische Kinderwartinanstalten des Zentralvereines für Kinderbewahr-
 anstalten, Vereinskantlei, IX., Freiheitsplatz 8.
 Kinderbewahranstalt, XVI., Grundsteingasse 37.

Kinderbewahranstalt, XVI., Ottakringerstraße 125.
 Dr. Schmid-Elterleinsches Kinderheim, XVII., Rößergasse 47.
 Erziehungsanstalt für Knaben, XIII., Speisingerstraße 107.
 Kinderheime der Bereitschaft, III., Oberzellergasse 8; X., Lagenburger-
 straße 111; X., Trostgasse 43; XI., Lorygasse 61; XV., Witzelsberger-
 gasse 27; XXI., Frömmelgasse 33.
 Childrens House Montessori-Schule, X., Trostgasse 98, Montessori-Kinder-
 garten.
 Montessori-Kinderheim, XIX., Grinzinger Allee, Baracke 42.
 Childrens Milk Relief, Vienna, Kreisler-Kinderheim, XVII., Dornbacher-
 straße 53.
 Evangelisches Waisenhaus, V., Hamburgerstraße 3.
 Kinderasyl der evangelischen Stadtmission, XVI., Liebhardtgasse 17.
 Margaretners Knabenhof, V., Wiedner Hauptstraße 107.
 St.-Marien-Knabenasyl, VII., Bernardgasse 27.
 Knabenwaisenhaus »Liebfrauenheim«, XIII., Trauttmansdorffgasse 15.
 May Springersches israelitisches Waisenhaus, XIV., Goldschlaggasse 84.
 Kriegskinderheim Kollburggasse, XVI., Kollburggasse 6—8.
 Kaufmännisches Waisenhaus, XVII., Dornbacherstraße 53.
 Kinderheim des Vereines für evangelische Diakonissensache, XVIII.,
 Schopenhauerstraße 18.
 Israelitische Waisenhäuser, XIX., Probusgasse 2 und Ruthgasse 21.
 Erstes österreichisches Kinderasyl des Vereines Humanitas, XIX., Rahlens-
 bergerdorf.
 Heime der »Societas«, X., Antonplatz 22 (Tagesheim), V., Siebenbrunnen-
 gasse 78 (für Knaben), und XXI., Liesneckgasse 3.
 Knabenbeschäftigungsanstalt des Vereines »Zukunft«, X., Hebelplatz 1.
 Heimstätte des Wiener Frauenvereines zum Schutze armer verlassener
 Kinder, III., Esterplatz 3, und XIII., Ruhoffstraße 222.
 Erziehungsanstalt für verlassene schulpflichtige Mädchen des Mater-
 admirabilis-Vereines, X., Buchengasse 108.
 Kinderheime und Kinderübernahmestelle der Kinderschutz- und Rettungs-
 gesellschaft, XVI., Haymerlegasse 31.
 Kinderheim zur Unterbringung verwahrloster und mißhandelter Kinder
 des Pestalozzivereines, XVII., Frauenfelderstraße 11.
 Asyl für mißhandelte Kinder des Vereines »Treue«, XX., Wasnergasse 33.
 Städtische Kindergärten, I., Hegelgasse 14; II., Schönngasse 2; II., Aspern-
 allee 5; II., Augarten; IV., Starhembergasse 10; V., Pilgramgasse 3;
 VI., Wallgasse 22; VII., Burggasse 14; VII., Neustiftgasse 100;
 VIII., Langgasse 36; IX., Grünetorgasse 11; XIII., Ringerstraße 417;
 XVI., Gaußachergasse 51; XVI., Hafnerstraße 26; XVI., Arneht-

- gasse 30; XVIII., Ferrogasse 28; XVIII., Staudgasse 78; XIX., Windhaberggasse 2; XIX., Osterleitengasse 14; XXI., Leopoldauerplatz 20; XXI., Dr.-Albert-Geßmann-Gasse 187; XXI., Heldenplatz 3; XXI., Bunsengasse 8.
- Städtische Volkskindergärten, III., Hauptstraße 96; III., Petrusgasse 10; III., Kleistgasse 12; V., Margaretengürtel 96; IX., Dreihackengasse 5; IX., Glasergasse 8; X., Laimäckergasse 18; X., Larenburgerstraße 47; X., Herzgasse 4; X., Triererstraße 114; X., Paltramplatz 5; XI., Greisgasse 1; XI., Rimböckstraße 45; XII., Haebbergasse 1; XII., Hegendorferstraße 57; XII., Dörfelstraße 1; XIII., Hägelingasse 11; XIV., Wurmsergasse 10; XIV., Lehnergasse 4; XV., Beingasse 19; XVI., Brühlgasse 31; XVI., Seitenberggasse 4—6; XVII., Wichtelgasse 67; XIX., Obkirchergasse 8; XIX., Hammerschmidtgasse 22; XIX., Kindergartengasse 17; XX., Wintergasse 8; XX., Dammsstraße 7; XX., Dammsstraße 35; XX., Vorgartenstraße 71; XXI., Schöpfleithnergasse 26; XXI., Mengergasse 35; XXI., Bahnsteggasse 10; XXI., Baumergasse 24.
- Bereins-Kindergärten, II., Castellzggasse 35; II., Schiffamtsgasse 15 (isr.); III., Apostelgasse 5 (f.); III., Jacquingasse 12 (f.); III., Jacquingasse 53 (f.); III., Messenhausergasse (tsch.); IV., Wiedner Hauptstraße 112; V., Siebenbrunnengasse 12; VI., Dreihufeisengasse 11; VII., Kenyongasse 8; IX., Augasse 3 (f.); IX., Pramergasse 9 (f.); IX., Glasergasse 17 (tsch.); X., Waldgasse 25 (f.); X., Quellenstraße 72 (tsch.); X., Bernerstorfergasse 11 (tsch.); XI., Simmeringerstraße 175 (f.); XI., Kobelgasse 13 (f.); XI., Kaiser-Übersdorferstraße 292 (f.); XII., Arndtstraße 27 (Siedl.=G.); XIII., Speisingerstraße 33 (f.); XIII., Schloßberggasse 7 (f.); XIII., Wolfratplatz 3; XIII., Breitenfeerstraße 104 (f.); XV., Friesgasse 4 (f.); XV., Turner-gasse 9 (tsch.); XVI., Hyrtl-gasse 28 (f.); XVII., Kalvarienberggasse 28; XVII., Hernalser Hauptstraße 105 (Blinde); XVIII., Lachnergasse 87 (f.); XX., Allerheiligenplatz 17 (f.); XX., Meißelgasse 6 (tsch.); XX., Klosterneuburgerstraße 14 (isr.); XX., Kaiserplatz 1 (f.); XX., Werstraße 22 (f.); XXI., Stadlau, Klostersgasse (f.); Ragran (f.).
- Städtische Jugendhorte, III., Kleistgasse 12; X., Laaerstraße 170; X., Siccardsburggasse 55 (Auspeif.); X., Triererstraße 114 (Auspeif.); X., Trostgasse 98; XV., Beingasse 19/21; XVI., Sandleitengasse 41; XVII., Hernalser Hauptstraße 100; XVII., Rößergasse 47.
- Städtische Tageserholungsstätten, II., Weißau; X., Laaerberg; XIII., Birzenberg; XIII., Hütteldorf; XVIII., Böglesindorf; XVIII., Schafberg.
- Städtische Tagesheimstätten, X., Trostgasse 98, ganztägig; XVI., Sandleitengasse 41.

Tagesheimstätten des Vereines »Kinderschulstationen« (Geschäftsstelle Wien, IX., Währinger Gürtel 104); II., Prater, Benedigerau; III., Rennweg 10; V., Rechte Wienzeile 106; VI., Haydngasse 19; X., Hausergasse 18; X., Quellenstraße beim Laaerberg; XI., Sedligkygasse 26; XI., Kobelgasse 24; XII., Ruckergasse 1; XII., Schallergasse 24; XIII., Breitenfeerstraße 35; XIV., Delweingasse 7; XVI., Ottakringerstraße 246; XVII., Geblergasse 78; XVIII., Lacknergasse 98; XX., Salzachstraße 3; XXI., Gerichtsgasse 14. Schulstationen mit Nächtingung, V., Rechte Wienzeile 106; XVIII., Lacknergasse 98.

Tagesheime des Vereines Settlement, XVI., Gfingergasse 23.

Tagesjugendheim des Vereines Settlement, XVIII., Währingerstraße 165.

Tagesheimstätten und Horte des sozialdemokratischen Vereines »Freie Schulkinderfreunde«, Zentrale Schloß Schönbrunn, Landesgruppe Wien. 40 Horte: I., Johannesgasse 4; II., Große Sperlgasse 40; II., Ausstellungsstraße 11; II., Wittelsbachstraße 6; II., Schüttaustraße, Schule; III., Paulusplatz 4; V., Brandmayergasse 27; VI., Sonnenuhrgasse, Schule; VII., Zieglergasse 21; VIII., Josefstädterstraße 39; IX., Marktstraße 2; X., Schleiergasse 17; X., Gudrunstraße 87; XI., Vorystraße, Baracke; XI., Münichplatz 5; XII., Hohenbergstraße 24; XII., Steinbauergasse 36; XII., Siedlung Rosenhügelstraße; XIII., Diesterweggasse 23; XIII., Vinzerstraße 299, Baracke VI; XIV., Goldschlagstraße 108; XV., Hackengasse 13; XVI., Lieberhardtstraße 17; XVII., Mayssengasse 22; XVII., Zeillergasse; XVIII., Leitermayergasse 45; XIX., Panzergasse 25; XIX., Grinzinger Baracke 44; XIX., Hammer Schmidtgasse 26; XX., Kluckygasse 16; XX., Engerthstraße 79; XX., Engerthstraße 45; XXI., Robert-Blum-Gasse 1; XXI., Bahnsteggasse; XXI., Siemensstraße 17; XXI., Josef-Baumann-Gasse; XXI., Maurichgasse 430; XXI., Hans-Steger-Gasse 12; XXI., Kinderheim; XXI., Hauptplatz 89. — 3 Tagesheimstätten, 6 Jugendherbergen, 7 Tageserholungsstätten (Freudenau, Krieau, Schafberg, Rosenhügel, Haltertal, Galizienberg, Predigtstuhl).

d) Schulspeisung:

Schulspeisung der Gemeinde Wien (66 Speisestellen).

Kinderspeisehalle des Vereines Pestalozzi.

Zentralschulküchen des Zentralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder, II., Schönngasse 2, und X., Quellengasse 54.

Erste Wiedner Schulküche, IV., Karlsplatz 14.

Schulküche des Vereines »Evangelische Schulküche« im VI. Bezirk, VI., Gumpendorferstraße 129.

Auspeiselokal für arme israelitische Kinder, VI., Marchettigasse 7, und VI., Hubergasse 8.

Auspeisestelle des katholischen Jünglingsvereines »Mariahilf«, VII., Westbahnstraße 40.

Kuratorium zur Speisung bedürftiger Kinder, IX., Sensengasse.

Auspeiselokal des Vereines zur Speisung hungernder Schulkinder, XX., Treugasse 54.

e) Erholungsfürsorge:

Wiener Kinder aufs Land, I., Wipplingerstraße 8.

Wiener Jugendhilfswerk (Wijug), I., Rathausstraße 9.

Kinderheilanstalt der Stadt Wien in Sulzbach bei Ischl.

Kinderheilanstalt der Stadt Wien in S. Pelagio.

Erholungsheim der Stadt Wien für Kinder in Luffingrande.

Bereinigte Osterreichische Krankenkassenhilfe für tuberkulosegefährdete Kinder, XVIII., Glanzinggasse 37.

Ferienkolonien des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Traisen, Hohenberg, Hainfeld, Pottenstein; Jugendherbergen in Berndorf, Bruck a. d. Leitha, Brunn a. Gebirge, Finsterleiten, Gloggnitz, Grünbach, Herzogenburg, Krems, Melk, Neunkirchen, Ortmann, Piesting, Siebenhirten, Stein a. d. Donau, St. Pölten, St. Veit a. d. Gölßen, St. Veit a. d. Triesting, Teesdorf, Böslau, Wieselburg a. d. Erlaf, Weissenbach a. d. Triesting und Zillingdorf.

Erholungsheime des Verbandes der Fürsorgevereine Wiens »Societas«, XVIII., Pögleinsdorferstraße 200, und XXI., Liesniedgasse 3.

»Einigkeit« (Ferienkolonieverein), I., Dorotheergasse 12; Ferienkolonien in Harmannsdorf und Kleinröth.

Erster Evangelischer Unterstützungsverein für Kinder, VII., Andreasgasse 7 (Ferienkolonie in Schloß Rohrbach, politischer Bezirk Amstetten).

Ferienkolonien-, Spar- und Unterstützungsverein für Kinder, IV., Karls-gasse 3.

Gute Herzen, humanitärer Verein, I., Franzensring 18.

Verein zur Bekleidung armer Schulkinder Wiens und zur Erhaltung einer Ferienkolonie, VII., Neubaugasse 63.

Ferienkolonie für unterernährte Kinder des XX. Bezirkes, XX., Rafaelgasse 11.

Ferienkolonie »Angerhof«, XX., Kaufherstraße 14.

»Bergkameraden«, Verband zur Förderung des Jugendwanderns, I., Elisabethstraße 9. Abendheime: I., Elisabethstraße 9/4, VI., Mollardgasse 87.

Ferienheim in Klostertal bei Guttenstein.

f) Schulzahnkliniken der Gemeinde Wien:

XIII., Heinrich=Collin=Gasse 30; XVI., Neulerchenfelderstraße 52; XXI., Gerichtsgasse 1; XI., Herderplatz 1; XIV., Benedikt=Schellinger=Gasse 1; X., Umlandstraße 1a; XX., Böchlargasse 14; XII., Singrienergasse 21; IX., Sobieskigasse, Kinderübernahmestelle.

g) Berufsberatungsamt

der Stadt Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte, VII., Hermannsgasse 28.

Zentralstelle für weibliche Berufsberatung, I., Salvatorgasse 10.

h) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Erziehungsberatungsstelle des Vereines Bereitschaft, I., Annagasse 18.

Erziehungsberatungsstelle für schwer erziehbare Kinder und Jugendliche des Karitasverbandes, VII., Bernardgasse 27.

Erziehungsanstalt der Stadt Wien in Eggenburg (Knaben).

Erziehungsanstalt der Stadt Wien in Weinzierl bei Wieselburg, Niederösterreich (Mädchen).

Erziehungsheim der Stadt Wien, XII., Birtalergasse 15 (Mädchen).

Schutzheim für männliche Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr des Schutzvereines »Jugend«, XIII., St.=Veit=Gasse 25.

Mädchenheim des Vereines »Mädchenschutz und =fürsorge« in Wien, XVIII., Staudgasse 35.

B. In Niederösterreich.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Anstalten:

In Wiener=Neustadt:

Städtisches Jugendheim.

Erster niederösterreichischer Landeskindergarten, Industriegasse 9.

Zweiter niederösterreichischer Landeskindergarten, Regergasse 17.

Kinderbewahranstalt, Kindergarten und Mädchenlehranstalt, Ungargasse 31.

Knabenhort, Baumkirchnering 11.

Mädchenhort, Baumkirchnering.

In Waidhofen a. d. Ybbs:

Kinderbewahranstalt.

Öffentlicher Kindergarten.

In St. Pölten:

Städtischer Kindergarten.

Landeskindergarten.

In Schwadorf:

Kinderheim der Stadt Wien.

Jugendhorte des Landesjugendamtes: Mauer, Wiener-Neusiedel, Wimpassing, Bruck a. d. Leitha, Hainburg, Neunkirchen, Gloggnitz, Gaming, Amstetten, Seitenstetten, Wieselburg, Krems, Tulln, Kritzendorf, Stammersdorf, Stockerau, Reß, Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl.

66 Horte und 2 Tagesheimstätten des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in den Kreisen Floridsdorf, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt, Wien-Umgebung.

Jugendheime in Waidhofen a. d. Ybbs, Lunz, Gaming, Gloggnitz, Hochwolkersdorf, Mistelbach, Zistersdorf, Krems, Gmünd, Horn.

Kinderherberge der evangelischen Stadtmiffion in Berchtoldsdorf, Sonnenbergstraße 3.

c) Berufsberatungsstellen:

In Stockerau, Korneuburg, Neunkirchen, Baden, Mödling, Persenbeug, Gmünd, Schrems.

d) Jugendgerichtshilfe:

In Wolkersdorf, Maken, Laa a. d. Thaya, Reß, Eggenburg, Ravelsbach, Krems, Horn, Waidhofen a. d. Thaya, Schrems, Weitra, St. Peter i. d. Au, Scheibbs, Ybbs, Manf, Kirchberg a. d. Pielach, Hainfeld, Azenbrugg, Tulln, Burkersdorf, Liesing, Mödling, Baden, Neunkirchen, Ebreichsdorf, Hainburg.

e) Erholungsfürsorge:

Niederösterreichisches Jugendhilfswerk (Nöjug) mit Jugendherbergen in Aggsbach, Altenburg a. Kamp, Burgschleinitz, Dürnstein, Gaming, Gloggnitz, Gmünd, Gobelburg, Goldegg, Göttweig, Greifenstein, Girschenstein, Illmau, Karlslust a. d. Thaya, Krems, Klosterthal, Lackenhof, Langenlois, Lunz, Pitten, Buchberg, Buchenstuben, Raabs, Reichenau, Schönfeld, Spitz, Troß bei Krems, Trübenbach, Waidhofen a. d. Ybbs, Waidhofen a. d. Thaya, Winzendorf, Melf.

Erholungsheim der evangelischen Stadtmiffion in Salzerbad.

f) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Niederösterreichische Landes-Erziehungsanstalt in Korneuburg (für Knaben).

Niederösterreichische Landes-Erziehungsanstalt in Wiener-Neudorf (für Mädchen).

C. In Oberösterreich.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Verein »Freie Schule-Kinderfreunde« in den Kreisen Linz, Steyr und Wels mit 306 Ortsgruppen.

Verein Kinderhort in Linz.

Verein Kinderschuz für den Bezirksgerichtsprengel Linz.

Landesverein der Patronage für christliche Arbeiterinnen und Kinder in Linz.
Verein Jugendschutz in Engelszell.
Schutz- und Fürsorgeverein für arme Kinder in Suben.
Verein Kinderschutz für den Gerichtsbezirk Eferding.
Verein Kinderschutz für den Gerichtsbezirk Wels.
Kinderfürsorgeverein für den Gerichtsbezirk Bad Ischl.
Verein Kinderschutz für den Gerichtsbezirk Mondsee.
Verein Kinderschutz in Garsten.

e) Anstalten:

39 Horte und 3 Tagesheimstätten des Vereines »Freie Schule=Kinderfreunde«.
Tagesheimstätte und Institut Vincentinum in Linz.
Katholisches Waisenhaus in Linz.
Städtisches Kinderasyl in Gmunden.
Charitas=Waisenhaus in Ischl.
Knabenasyl in Lambach.
Städtisches Kinderasyl in Wels.
Knabenhorte in Linz, Grieskirchen, Stadl-Paura, Steyr, Lambach, Urfahr,
Windischgarsten.

d) Erholungsfürsorge:

Jugendherbergen in Ebensee, Freistadt, Grieskirchen, Kleinmünchen, Lam-
bach, Linz, Steyr, Steyrermühl, Böcklabruck, Trattendorf bei Steyr.
Kindererholungsheim der katholischen Frauenorganisation in Bad Ischl.
Dauer-Erholungsheim des oberösterreichischen Landesjugendamtes in Kirch-
schlag bei Linz.

e) Berufsberatungsstellen:

In Linz und Steyr.
130 Stellen an den Schulen Oberösterreichs.

f) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Erziehungsanstalt »Zum guten Hirten« in Linz.
Schutzanstalt des »Seraphischen Liebeswerkes« für Knaben und Mädchen
in Steyr.
Schutzanstalt in Baumgartenberg.

D. In Salzburg.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Salzburgischer Landesverband für Kinderschutz und Jugendfürsorge.
Landesverein Salzburg des Vereines »Freie Schule=Kinderfreunde« mit
22 Ortsgruppen.

c) Anstalten:

Waisenhäuser in Abtenau, Hallein, Mitterfill und Salzburg (Landes-
mädchenwaisenhaus Mülln und Kriegswaisenhaus Nonntal).

Kinderbewahranstalten in Salzburg, Hallein, Tamsweg, St. Gilgen, Obern-
dorf und Saalfelden.

Horte des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Bischofshofen, Gnigl,
Ihling.

Jugendhorte in Bischofshofen, Maglan, Oberndorf, Saalfelden, Salzburg
(Wolf=Dietrich=Sträße).

d) Ziehkinderaufsichtsstellen:

In Abtenau, Badgastein, Golling, Hallein, Hofgastein, Lofer, Mattsee, Mitter-
fill, Neumarkt, Oberndorf, Radstadt, Saalfelden, Salzburg, St. Gilgen,
St. Johann i. Pongau, Tamsweg, Tagenbach, Thalgau, Zell a. See.

e) Schulzahnklinik:

In Salzburg.

f) Erholungsfürsorge:

Jugendherbergen in Bischofshofen, Saalfelden, Salzburg, Salzburg=Nonn-
tal, Zell am See.

g) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Privat=Mädchen=Erziehungs= und Besserungsanstalt in Salzburg.

Anstalt Edmundsburg in Salzburg für erziehungsbedürftige Knaben.

E. In Steiermark.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Steirischer Landesverein für Jugend= und Kriegshinterbliebenen=Fürsorge
in Graz, Bürgergasse 2.

Verein Kinderschutz in Graz.

Verein »Freie Schule-Kinderfreunde«, Landesverein Steiermark, Graz,
Auenbruggergasse 35, mit 66 Ortsgruppen.

Christlich=deutscher Elternverein »Frohe Kindheit« in Graz, Landhausgasse 7.

Bezirksvereine für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Steiermark bestehen
in: Graz=Stadt, Aflenz, Arnfels, Birkfeld, Bruck a. d. Mur, Deutsch=
Landsberg, Gibiswald, Eisenerz, Fehring, Feldbach, Frohnleiten,
Fürstenfeld, St. Gallen, Gleisdorf, Graz-Umgebung, Gröbming, Hart=
berg, Irdning, Judenburg, Kindberg, Kirchbach, Knittelfeld, Leibnitz,
Leoben, Liezen, Mariazell, Mautern, Murau, Mureck, Mürzzuschlag,
Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Pöllau, Radkersburg, Rotten=
mann, Schladming, Stainz, Vorau, Wildon.

c) Anstalten:

Städtisches Knabenheim in Graz, Münzgrabenstraße 44.

Kleinkinderheim der Stadt Graz, Münzgrabenstraße 189.

Die Anstalten des Vereines Kinderschutz (Kinderheime in Graz, Wienerstraße 21, Ungargasse 25, Raimundgasse 16).

Die Knabenerziehungsanstalten des Vereines vom heiligen Vinzenz und Paul in Graz und Eibiswald.

Knabenerziehungsanstalt »Paulinum« in Graz, Grabenstraße 59.

Knabenwaisenasyl »Borromäum« in Graz, Borromäumgasse 6.

Kinderbewahranstalt in Admont.

Kinderbewahranstalt in Muffee.

Kinderasyl in Fürstenfeld.

Kinderbewahranstalt in Leoben.

Wenzel Dironesches Waisen- und Erziehungshaus für Mädchen der Stadt Graz, Keplerstraße 82.

Mädchenwaisenhaus des katholischen Frauenvereines in Graz.

Evangelisches Waisenhaus in Graz, Moserhofgasse 3.

Städtisches Waisenhaus im III. Bezirk der Stadtgemeinde Graz.

Mädchenasyl der Barmherzigen Schwestern in Admont.

Mädchenstiftungshaus in St. Lorenzen im Mürztal.

Städtische Horte in Graz und Horte des Vereines Grazer Schülerhort.

26 Horte und 2 Tagesheimstätten (in Graz und Donawitz) des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde«.

Horte des Vereines »Frohe Kindheit«.

d) Erholungsfürsorge:

Erholungsheime in Seidlerhof bei Graz, Steinberg und Tollinggraben.

Jugendherbergen in Bad Muffee, Bärndorf, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Johnsdorf, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gösting, Mürzzuschlag, Nicklasdorf a. d. Mur, Kaiserrau, Pölfing-Brunn, Voitsberg und Wasendorf.

e) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Landeserziehungsanstalt für männliche Jugendliche, »Lichtenhof« bei Graz.

Mädchenschulhaus für gefährdete Schulmädchen in Graz, Grabenstraße 88.

Jugendheim für Jugendliche in Rainbach bei Graz.

Landesjugendheim in Hartberg.

Mädchen-Rettungs- und Erziehungsanstalt des Klosters vom guten Hirten in Graz, Kalvariengürtel 65.

F. In Kärnten.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Landesverband der kärntnerischen Jugend- und Kriegerhinterbliebenen-
fürsorge in Klagenfurt mit Bezirksvereinen in Althofen, Arnoldstein,
Bleiburg, Eberndorf, Friesach, Gurk, Klagenfurt-Umgebung, St. Leon-
hard i. Mölltal, Paternion, Rosegg, Spittal a. d. Drau, St. Veit
a. d. Glan, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg, Feldkirchen,
Ferlach, Gmünd, Hermagor, Röttschach, Millstatt und Obervellach.

Verein »Freie Schule-Kinderfreunde«, Landesverein Kärnten mit Orts-
gruppen in Bleiberg, Feistritz, Feldkirchen, Fellach, Ferlach, Friesach,
Klagenfurt, Kreuth, Mallnitz, Radenthein, Rosenbach, Spittal, St. Veit,
Villach, Lind und Wolfsberg.

Kärntner Caritasverband.

Deutsche Frauenhilfe.

c) Anstalten:

Kleinkinderbewahranstalten des wohlthätigen Frauenvereines in Klagenfurt
und Villach.

Kinderbewahranstalt in Treffen.

Mädchen-Waisenhaus des Ursulinenkonvents in Klagenfurt.

Knaben-Waisenhaus »Vincentinum« in Klagenfurt.

St.-Antonius-Waisenhaus in Feldkirchen.

St.-Antonius-Waisenhaus in Treffen.

Horte des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Feldkirchen, Friesach,
Klagenfurt, St. Veit a. d. Glan, Villach, Lind.

Mädchenhort des Frauenvereines für die Mädchen-Arbeitschule in Klagenfurt.

Knabenhort des Vereines Knabenhort in Klagenfurt.

Knabenhort in Villach.

Mädchenhort in Villach.

Deutscher Jugendhort St. Veit a. d. Glan.

Tagesheimstätten des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Friesach,
St. Veit und Lind.

Tagesheimstätte für Schulmädchen in Klagenfurt.

Tagesheimstätte St. Antonius in Treffen.

d) Erholungsfürsorge:

Erholungsheim des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Seeboden
am Millstättersee (Paulhof).

Jugendherbergen in Radenthein und St. Veit a. d. Glan.

e) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Landes-Knaben-Rettungsanstalt in Klagenfurt, Feldgasse 4.

Mädchen-Erziehungsanstalt in Garbach.

Kinder-Rettungsanstalt des evangelisch-kirchlichen Hilfsvereines für Kärnten in Baiern bei Feldkirchen.

Mädchen-Erziehungs-Institut »Maria Loretto« in St. Andrä (Lavanttal).

G. In Tirol.

a) Behörden, s. Absatz I.

b) Vereine:

Jugendfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck.

Verein »Freie Schule-Kinderfreunde«, Landesverein Tirol, mit Ortsgruppen in Innsbruck, Jenbach, Kirchbichl, Ritzbühel, Ruffstein, Landed, Wörgl. Sektion Kinderschutz des Tiroler Caritasverbandes in Innsbruck.

c) Anstalten:

Scheuchstuhlsches Waisenhaus für Mädchen, Innsbruck, Museumstraße 30. Sieberersches Waisenhaus für Knaben und Mädchen, Innsbruck, Siebererstraße 5/7.

Städtische Knabenwaisenhäuser in Hall und Schwaz.

Mädchenwaisenhäuser in Ritzbühel, Reutte und Schwaz.

Bruggersches Waisenhaus für Knaben in Hall.

Kinderasyl in Schwaz und Imst.

Orte des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Innsbruck, Jenbach, Ruffstein, Landed, Wörgl.

d) Erholungsfürsorge:

Erholungsheim des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Innsbruck (Hungerburg).

e) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:

Landeserziehungsanstalt für weibliche Jugend in St. Martin bei Schwaz.

Mädchenerziehungsanstalten in Mariatal bei Brizlegg und in Hall.

H. In Vorarlberg.

a) Vereine:

Geschäftsstelle Feldkirch des Jugendfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg.

Verein »Freie Schule-Kinderfreunde«, Landesverein Vorarlberg, mit Ortsgruppen in Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Höchst, Levis-Altenstadt, Rankweil.

Seraphisches Liebeswerk.

Vorarlberger Kinderrettungswerk.

b) Anstalten:

Waisenhaus für Knaben und Mädchen in Bregenz.

Waisenhaus für Knaben und Mädchen in Dornbirn.

Orte des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in Levis-Altenstadt und Rankweil.

- e) Fürsorge für schwer erziehbare Kinder:
 Kinderrettungsverein Jagdberg mit St.-Joseph-Anstalt für Knaben und Mädchen.
 Erziehungsheim für geisteschwache Kinder »Marienheim« in Bludenz für Knaben und Mädchen.

IV. Fürsorge für Jugendliche.

A. In Wien.

- Lehrlingschutzstellen der Kammer für Arbeiter und Angestellte, I., Ebnendorferstraße 7; II., Karmelitergasse 9; V., Schönbrunnerstraße 54; VIII., Josefstädterstraße 39; X., Laxenburgerstraße 47; XI., Entplatz 2; XII., Schönbrunnerstraße 259; XIII., Eduard-Klein-Gasse 2; XIV., Dablergasse 16; XV., Rosinagasse 4; XVI., Klausgasse 30; XVII., Elterleinplatz 14; XVIII., Martinsstraße 100; XIX., Hofzeile 15; XX., Brigittaplatz 10; XXI., Am Spitz 1.
- Hilfsverein für Lehrlingmädchen und jugendliche Arbeiterinnen, VI., Ebnendorferstraße 139.
- Zentralverein für Lehrlingsfürsorge, VI., Hirschengasse 9.
- Lehrlingsheim des Zentralvereines für Lehrlingsfürsorge, VI., Hirschengasse 9.
- Lehrlingsheim der Stadt Wien, II., Franzensbrückenstraße.
- Lehrlingsheim, V., Siebenbrunnengasse 37.
- Böhmisches Lehrlingsheim, XV., Herkloggasse 27.
- Lehrlingsheim der Lehrlingsfürsorgekommission, IX., Badgasse 14.
- Lehrlingsheim des Vereines »Zukunft«, XIII., Linzerstraße 299.
- Heim für Mädchen, II., Leopoldsgasse 15.
- Lehrlingshospiz, VI., Stiegengasse 12.
- Lehrlingsheim für Psychopathe des Schutzvereines für gefährdete männliche Jugend, VII., Kaiserstraße 92.
- Lehrlingmädchenhorte des Wiener Fortbildungsschulrates, XX., Jägerstraße 54.
- Christlicher Verein junger Männer, VII., Neubaugürtel 26. Wohnheim: VII., Neubaugürtel 26. Abendheime: II., Am Tabor 5; III., Schützengasse 13; VII., Neubaugürtel 26; X., Senefeldergasse 1; XIII., Cumberlandstraße 48; XVIII., Schopenhauerstraße 18. Nachmittagsheime: II., Am Tabor 5; VII., Neubaugürtel 26. Ferienheim: Sulzstangau Nr. 53 bei Kaltenleutgeben.
- Israelitisches Lehrlingshaus, IX., Grüne-Tor-Gasse 26.
- Lehrlingsheim des böhmischen Dienstvermittlungsvereines, IX., Pramer-gasse 12.
- Lehrlingsheim des St.-Method-Vereines, X., Pernertorfergasse 11.
- Lehrlingsasyl Calasantinum, XIII., Reingasse 25, und XV., Gebrüder-Lang-Gasse 7.

Lehrlingsbibliothek des Wiener Volksbildungsvereines, V., Stöbergasse 13/15.

Lehrlingserholungsheime des Kuratoriums der Lehrlingsfürsorgeaktion beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, I., Danuschgasse 3; Fischau (für Knaben); Gröding (für Knaben); Neulengbach (für Mädchen); Brud a. d. Leitha (für Mädchen); Wieselburg (für Mädchen); Gobelburg (für Knaben).

Gefährdetenheime:

Jugendheim der Jugendgerichtshilfe, III., Rüdengasse 7.

Polizeiliches Jugendheim, III., Ungargasse 69.

Evangelisches Lehr- und Erziehungsheim für gefährdete Mädchen in Gugging, Niederösterreich (Muskunst VIII., Pfeilgasse 5).

B. In Niederösterreich.

Lehrlingsheim in Wiener-Neustadt.

Lehrlingsschutzstellen der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Amstetten, Deutsch-Wagram, Enzesfeld, Gloggnitz, Hohenau, Klosterneuburg, Liefing, Mannersdorf, Schwechat, Stockerau, St. Pölten, Wiener-Neustadt.

C. In Oberösterreich.

Lehrlingsschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Linz, Christian-Coulin-Straße 20.

Katholisches Lehrlingsheim in Linz, Beethovenstraße 13.

D. In Salzburg.

Lehrlingsschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg, Residenzplatz 1.

E. In Steiermark.

Die Jugendämter beschäftigen sich durchweg mit Lehrlingsfürsorge.

Lehrlingsschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Graz, Mariahilferstraße 1.

Lehrlings- und Studentenheim des Grazer Schutzvereines in Waltendorf bei Graz, Blüddemanngasse 30.

Verein »Soziale Bereitschaft«, Graz, Naglergasse 14 (Verteilung von Kleidern, Schuhen, Wäsche usw.).

F. In Kärnten.

Lehrlingsschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Klagenfurt, Bahnhofstraße 38.

Erholungsheim in St. Jakob bei Lienz der Krankenkasse der Gehilfen und Lehrlinge des Handlungsgremiums in Klagenfurt.

G. In Tirol.

Lehrlingsasyl in Innsbruck.

Lehrlingschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck,
Kienweg, Hofburg.

H. In Vorarlberg.

Lehrlingschutzstelle der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Feldkirch,
Schlossergasse 1.

V. Wohnungsfürsorge.

Bundeswohnungs- und Siedlungsamt, I., Hanuschgasse 3.

Wohnungsamt der Stadt Wien, I., Bartensteingasse 7.

Mietämter in den Magistratischen Bezirksämtern.

Obdachlosenheim der Gemeinde Wien, X., Arsenalstraße 9.

VI. Arbeiterfürsorge.

Zentralstelle:

Bundesministerium für soziale Fürsorge, I., Hanuschgasse 3.

A. In Wien.

Kammer der Arbeiter und Angestellten für Wien, Niederösterreich und das
Burgenland, I., Ebendorferstraße 7.

Magistrat Wien, Abteilung 14, VI., Stumpergasse 14.

Zentralgewerbeinspektorat, I., Hanuschgasse 3.

Gewerbeinspektorate, I., Hanuschgasse 3.

B. In Niederösterreich.

Gewerbeinspektorate in Wiener-Neustadt, Pfarrplatz 8, und St. Pölten,
Am Bischofsteich.

C. In Oberösterreich.

Kammern für Arbeiter und Angestellte in Linz, Christian=Coulin=Straße 20.

Gewerbeinspektorat in Linz, Mozartstraße 9.

D. In Salzburg.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg, Residenzplatz 1.

Gewerbeinspektorat für Salzburg, Residenzplatz 1.

E. In Steiermark.

Kammer für Arbeiter und Angestellte Steiermarks in Graz, Mariahilfer-
straße 1.

Gewerbeinspektorate in Graz, Pfeisengasse 5, und in Leoben, Peter=Tunner-
Straße 6.

F. In Kärnten.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Klagenfurt, Bahnhofstraße 38.
Gewerbeinspektorat in Klagenfurt, Herrngasse 9.

G. In Tirol.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Innsbruck, Hofburg.
Gewerbeinspektorat in Innsbruck, Herrngasse 7.

H. In Vorarlberg.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in Feldkirch, Schlossergasse 1.
Gewerbeinspektorat in Bregenz, Postgebäude.

I. Im Burgenland.

Gewerbeinspektorat für das Burgenland in Wiener-Neustadt, Pfarrplatz 8.

VII. Armenfürsorge.

A. In Wien.

Magistrat Wien, Abteilung 8, I., Neues Rathaus.

Fürsorgeinstitute in den Magistratischen Bezirksämtern.

Wiener Versorgungsheim in Lainz, Wien, XIII., Versorgungsheimplatz 1.

Städtisches Bürgerversorgungshaus, IX., Währingerstraße 45.

Versorgungshaus Baumgarten, XIII., Hütteldorferstraße 88.

Josef Wildsches Stiftungshaus, XIII., Jagdschloßgasse 59.

Städtisches Versorgungshaus XX., Meldemannstraße.

Versorgungshaus im 2. Wiener Gemeindebezirk, II., Im Werd 19.

Versorgungshaus im 3. Wiener Gemeindebezirk, III., Rochusgasse 8.

Versorgungshaus im 18. Wiener Gemeindebezirk, XVIII., Martinsstraße 92.

Versorgungshaus in Mauerbach.

Versorgungshaus in Liefing.

Versorgungshaus in St. Andrä a. d. Traisen.

St.-Joseph-Greisenasyl, XIII., St.-Veit-Gasse 43.

Wilhelminenheim, XVI., Wilhelminenstraße 17.

Greisenasyl für Personen beiderlei Geschlechtes, XVIII., Genzgasse 100.

Haus der Barmherzigkeit zur Pflege armer Schwerkranker und Unheilbarer, XVIII., Antonigasse 70.

Alter-versorgungsheim der Israelitischen Kultusgemeinde, IX., Seegasse 9.

Immatulataheim für Greisinnen, VIII., Tigergasse 15.

Wiener Frauenheim, XII., Frauenheimgasse 2.

»Charität«, Versorgungsheim für katholische erwerbsunfähige Dienstboten, XVIII., Antonigasse 30.

Greisenasyl für erwerbsunfähige Dienstboten, XVIII., Genzgasse 106.

Altersheim für alte Frauen des Vereines für evangelische Diakonissensache,
XVIII., Schopenhauerstraße 18.

Obdachlosenheim der Stadt Wien, X., Arsenalstraße 9.

Vereinsheim für obdachlose Familien, VIII., Wickenburggasse 21.

Fürsorge für obdachlose Arme und Kranke, VII., Kaiserstraße 92.

B. In Niederösterreich.

Versorgungs- und Siechenhäuser in Allentsteig, Baden (Wohltätigkeitshaus, Marchetstraße 15, und Bürgerversorgungshaus, Straßergasse 4), Brunnkirchen, Groß-Enzersdorf, Groß-Schweinbarth, Haag, Hadersdorf-Weidlingau, Horn, Judenau, Kirchberg a. Wagram, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Perchtoldsdorf, Rodaun, St. Andrä vor dem Hagental, Tokybach, Tulln, Weidling, Waidhofen a. d. Ybbs, Weikendorf, Wiener-Neustadt, Zwettl.

Bezirkialtersheime in Aspang, Gaming, Gloggnitz, Gresten, Groß-Enzersdorf, Gutenstein, Hainburg, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Kirchberg a. Wagram, Kirchschlag, Klosterneuburg, Korneuburg, Laa a. d. Thaya, Manf, Mautern, Melf, Mödling, Neunkirchen, Neustift b. Scheibbs, Pottenstein, Raabs, St. Pölten, Schrems, Schwechat, Strengberg, Tulln, Türnich, Weingierl, Weitra, Wiener-Neustadt, Wolfersdorf, Ybbs, Ybbsitz, Zistersdorf.

C. In Oberösterreich.

Versorgungsanstalten in Bründl bei Raab (Epileptikerheim), Gmunden, Linz.

D. In Salzburg.

Altersheime in Abtenau, Alm, Hallein, Golling, Kaprun, Kuchl, Lend, Leogang, Lofer, Maishofen, Mauterndorf, Niederföll, Obergäu, Piesendorf, Puch, Rauris, Saalfelden, Salzburg, St. Michael-Land, St. Michael-Markt, Tamsweg, Taxenbach, Uttendorf, Viehhofen, Wigaun, Zell am See.

E. In Steiermark.

Landesfiechenanstalten in Ehrnau, Feldbach, Kindberg, Knittelfeld, Wildon.

Städtisches Versorgungshaus in Graz, Armenhausgasse.

Haus der Barmherzigkeit in Graz, Niesstraße.

F. In Kärnten.

Landesfiechenanstalt in Klagenfurt.

Städtische Versorgungshäuser (2) in Klagenfurt.

Allgemeines Landeskranken- und Siechenhaus in Villach.

Siechenheime in Millstatt, Rizing, St. Johann, Steinfeld, Winflern.

G. In Tirol.

Versorgungsanstalten:

Siechenhaus und Greisenasyl in Innsbruck.

Versorgungshaus in Nassereith.

Versorgungshaus in Nied.

Spitäler in Imst, Kirchbichl, Ritzbühel, Nauders, Oberndorf, Kettenbach, Neutte, Telfs, Zell am Ziller.

H. In Vorarlberg.

Wohltätigkeitsanstalt Balduna.

VIII. Krankenversicherungsanstalten.

A. In Wien und Niederösterreich.

Wiener Bezirkskrankenkasse, VIII., Albertgasse 35.

Bezirkskrankenkasse Floridsdorf, XXI., Holzmeistergasse 9.

Landwirtschaftskrankenkasse für Wien, XXI., Holzmeistergasse 9.

Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, VIII., Wickenburggasse 8.

Krankenfürsorgeanstalt der Gemeinde Wien, VIII., Schlesingerplatz 5.

Krankenkasse der Handlungsgehilfen, IX., Kollingasse 13.

Krankenkasse der Arbeiter des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, IV., Schwarzenbergplatz 16.

Krankenkasse des Gremiums der Hotelbesitzer, IV., Schöffergasse 24.

Krankenkasse der Wiener Bank- und Sparkassenbeamten, I., Börseplatz 5.

»Einigkeit«, registrierte Hilfskasse, I., Kienngasse 13.

Krankenkasse der österreichischen Bundesbahnverwaltung, I., Schwarzenbergplatz 3.

Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen, X., Leebgasse 17.

Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich in Wien, VI., Mariahilferstraße 85.

B. In Oberösterreich.

Landesgeschäftsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten in Linz, Untere Donaulände 26.

Bezirkskrankenkassen in Linz, Steyr, Wels.

Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse in Linz, Betlehemstraße 37.

Betriebskrankenkasse der Tabakarbeiter in Linz.

Genossenschaftliche Verbandskrankenkasse in Linz, Altstadt 22.

Landwirtschaftskrankenkasse in Linz.

Bruderlade Wolfsegg-Trauntal in Altmann.

Betriebskrankenkasse der Steyrtalbahn in Steyr.

Allgemeine Arbeiterkrankenkasse Reichgaming.

Handlungskrankenkasse in Linz, Landstraße 36.

Genossenschaftsfrankenkasse der Handel- und Gewerbetreibenden in Gmunden.
Verband der Krankenkassen für Oberösterreich und Salzburg in Linz,
Betlehemstraße 37.

C. In Salzburg.

Landesgeschäftsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten
in Salzburg, Raigasse 17.
Landesfrankenkasse Salzburg.
Landwirtschaftsfrankenkasse in Salzburg.

D. In Steiermark.

Landesgeschäftsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten
in Graz, Schönaugasse 7.
Verband der Krankenkassen für Steiermark und Kärnten in Graz.
Landesverband deutscher Krankenkassen für Steiermark und Kärnten in Graz.
Landwirtschaftsfrankenkasse in Graz.

E. In Kärnten.

Landesgeschäftsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten
in Klagenfurt, Willacherstraße 6.
Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse.
Bezirksfrankenkassen in Feldkirchen, Klagenfurt, St. Veit, Spittal, Villach,
Völkermarkt, Wolfsberg.
Landwirtschaftsfrankenkasse in Klagenfurt.

F. In Tirol.

Landesgeschäftsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten
in Innsbruck, Hofburg.
Allgemeine Arbeiterkranken- und Unterstützungskasse.
Bezirksfrankenkassen in Hall, Steinach, St. Johann, Lienz, Sillian, Matrei
in Osttirol, Neutte, Schwaz.
Landwirtschaftsfrankenkasse in Innsbruck.

G. In Vorarlberg.

Landesgeschäftsstelle der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten
in Bregenz, Kirchgasse 26.
Bezirksfrankenkassen in Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch.
Landwirtschaftsfrankenkasse in Bregenz, Michl-Felderstraße 5.

H. Im Burgenland.

Landwirtschaftsfrankenkasse für das Burgenland in Sauerbrunn.

IX. Unfallversicherungsanstalten.

Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, XX., Webergasse 2/6, mit Krankenhaus daselbst; für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 5; für Steiermark und Kärnten in Graz, Hans-Sachs-Gasse 1 (Krankenhaus: Graz, Theodor-Körner-Straße).
Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der Eisenbahner in der Republik Österreich in Wien, VI., Linke Wienzeile 48/52.

X. Pensionsversicherungsanstalten.

Pensionsanstalt für Angestellte, V., Blechturmstraße 5 (Landesstelle für Wien, Niederösterreich und das Burgenland); für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg, Schwarzstraße 5; für Steiermark und Kärnten in Graz, Joanneumring 18.

XI. Fürsorge für Krüppel und Nichtvollstinnige.

A. In Wien.

a) Für Krüppel:

Vereinigung für Krüppelfürsorge in Wien, IX., Türkenstraße 3.
Kuratorium für körperlich geschädigte Jugendliche, V., Gassergasse 44.
Orthopädisches Spital in Wien, V., Gassergasse 44/46.
Krüppelschulen, X., Schlegelgasse, und V., Gassergasse 44.
Institut für Krüppelfürsorge der Stadt Wien, IX., Borschfegasse 10.
Verein Krüppelfürsorge in Graz, Wormgasse 26.

b) Für Blinde:

Erster österreichischer Blindenverein, VIII., Florianigasse 41.
Verein zur Fürsorge für Blinde, XIII., Baumgartenstraße 71.
Verein zur Versorgung und Beschäftigung erwachsener Blinder, VIII., Josefstädterstraße 80.
Verein zur Ausbildung später Erblindeter, I., Neue Burg.
Verein Kriegsblindenheimstätten, I., Kohlmarkt 11.
»Lindenbund«, Blindenverein, Lerchensfeldergürtel 49.
Fürsorgeverein für Taubstummblinde in Österreich, XIII., Singerstraße 478.
Blindenerziehungsinstitut, II., Wittelsbachstraße 5.
Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde, VIII., Josefstädterstraße 80.
Marie Pribramsches Mädchenblindenheim, XIII., Bahnhofstraße 6.
Blindenarbeiterheim und Kriegsblindenheim (Heim- und Werkstätten für blinde Arbeiter und Lehrlinge, Warenverkaufsstelle), XIII., Baumgartenstraße 71/79.

Taubstummenblindenheim, XIII., Linzerstraße 478.
Israelitisches Blindeninstitut, XIX., Hohe Warte 32.
Anstalt zur Ausbildung später Erblindeter, XIX., Rudolfinergasse 12.
Sonderklasse für fehlschwache schulpflichtige Kinder an der Knabenvolksschule, XVI., Kirchstetterngasse 38.

c) Für Taubstumme:

Taubstummenunterstützungsverein, VI., Gumpendorferstraße 81.
Taubstummenfrauenverein, VI., Esterhazygasse 10.
Berein zur Unterstützung mittelloser taubstummer Kinder, XIII., Jagdschloßgasse 23.
Heimstätte für taubstumme Kinder, XV., Zinkgasse 12/14.
Taubstummeninstitut, XIII., Speisfingerstraße 105.
Taubstummenanstalt, XIX., Hofzeile 15.
Allgemeine österreichische israelitische Taubstummenanstalt, III., Fuchgasse 22.
Sonderschulen für schwerhörige schulpflichtige Kinder in Wien, IV., Waltergasse 16, und XV., Zinkgasse 12/14.

B. In Niederösterreich.

Mädchenblindenheim »Elisabethinum« in Melk.
Landes-Blindenanstalt in Purkersdorf.
Bischöfliches Diözesantaubstummeninstitut in St. Pölten.
Landes-Taubstummenanstalt in Wiener-Neustadt.
»Stephanie-Stiftung«, Asyl für Erziehung und Pflege schwachsinziger Kinder in Biedermannsdorf.
Ferienheim der Wiener Hilfsschulkinder in Guntramsdorf.
Niederösterreichische Landes-Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinzige Kinder in Gugging mit Filialanstalt in Oberhollabrunn.

C. In Oberösterreich.

Evangelische Diakonissenanstalt in Gallneukirchen zur Erziehung und Pflege von blinden, taubstummen, blödsinnigen, schwachsinzigen und epileptischen Kindern.
Asyl für taubstumme Mädchen in Leonding.
Beschäftigungs- und Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde in Linz.
Heim für krüppelhafte Kinder in Stadl-Paura.

D. In Salzburg.

Landes-Idiotenheim in Eugendorf.
Landes-Blindenheim in Salzburg.
Landes-Taubstummenanstalt in Salzburg.

E. In Steiermark.

Landes-Taubstummeninstitut in Graz, Rosenberggürtel 12.

Idiotenanstalt in Bruck a. d. Mur.

Idiotenanstalt in Rainbach.

F. In Kärnten.

Landes-Taubstummenanstalt in Klagenfurt.

Kärntner Landes-Blindenanstalt in Klagenfurt.

Idiotenanstalt in St. Martin bei Klagenfurt.

G. In Tirol.

Landes-Taubstummenanstalt in Mils.

Idiotenanstalt in Mils.

XII. Kriegsbeschädigtenfürsorge.

A. In Wien.

Bundesministerium für soziale Verwaltung, I., Hanuschgasse 3.

Invalidenentschädigungskommission für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, I., Nibelungengasse 10.

Niederösterreichische Landesregierung, Sanitätsdepartement II, I., Nibelungengasse 10.

Magistrat Wien, Abt. 11 (Invalidenfürsorge), VIII., Josefstädterstraße 39.

Rainer-Spital, XIII., Heinrich-Collin-Gasse 30.

Schloß Hekendorf (Invalidenheim), XIII., Hekendorferstraße.

Militär-Invalidenhaus (Unterkunftsstelle), XIII., Fasangartenstraße.

Schulungsheim für Kriegsbeschädigte, X., Schleyergasse.

Prothesenwerkstätte, V., Gassergasse 46.

B. In Oberösterreich.

Invalidenentschädigungskommission in Linz.

Invalidenheim in Linz.

C. In Salzburg.

Invalidenentschädigungskommission in Salzburg.

Invalidenheim in Parsch.

D. In Steiermark.

Invalidenentschädigungskommission in Graz, Humboldtstraße 45.

Invalidenheim in Graz.

Invalidenfürsorge für Graz, Stadtrat.

E. In Kärnten.

Invalidenentschädigungskommission in Klagenfurt.

Invalidenheim in Klagenfurt.

F. In Tirol.

Invalidenentschädigungskommission in Innsbruck.
Invalidenheim in Innsbruck.

G. In Vorarlberg.

Invalidenentschädigungskommission in Bregenz.

XIII. Fürsorge für Alkoholiker.

A. In Wien.

Arbeiter-Abstinentenbund, VII., Seidengasse 15.
Bund der abstinenten Frauen in Österreich, IX., Paradiesgasse 20.
Verein abstinenter Frauen, III., Reisknerstraße 7.
Bund abstinenter Jugend, IV., Große Neugasse 8.
Akademischer Abstinentenverein, I., Stubenring 2.
Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine, I., Himmelpfortgasse 9.
Internationaler Orden der Guttempler, I., Himmelpfortgasse 9.
Katholisches Kreuzbündnis gegen Alkoholismus für Österreich, IV., Prinz-
Eugen-Gasse 14.
Österreichischer Verein gegen Trunksucht, I., Spiegelgasse 19.
Trinkerheilstätte der Gemeinde Wien am Steinhof.
Trinkerfürsorgestelle der Gemeinde Wien, I., Rathausstraße 9.
Trinkerfürsorgestelle des österreichischen Vereines gegen Trunksucht, I.,
Sonnenfelsgasse 11.
Trinkerfürsorgestellen des polizeilichen Fürsorgeamtes, II., Leopoldgasse 18;
III., Ungargasse 69; V., Wehrgasse 1; IX., Volkmanngasse 20; XII.,
Hufelandgasse 4; XV., Lannengasse 10; XVI., Hubergasse 5; XX.,
Pappenheimgasse 33.

B. In Oberösterreich.

Oberösterreichischer Landesauschuß für Trinkerfürsorge und Bekämpfung
des Alkoholismus.

C. In Salzburg.

Landesverband für Trinkerfürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus in
Salzburg.

D. In Steiermark.

Landesverband für Trinkerfürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus in
Graz.

Landesstelle gegen den Alkoholismus, Fachbeirat der Landesregierung, Burg.

E. In Kärnten.

Landesstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus, Kärntner Landesjugend-
amt, Klagenfurt, Burg.

F. In Tirol.

Landeskommission für Trinkerfürsorge und zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches in Innsbruck, Bozenerplatz 1.

G. In Vorarlberg.

Verein »Volkswohl in Vorarlberg« in Lauterach bei Bregenz.

XIV. Tuberkulosenfürsorge.

A. In Wien.

a) Behörden und Vereine:

- Landeszentrale Wien zur Bekämpfung der Tuberkulose, I., Rathausstraße 9.
Zentralaufnahmestelle der Gemeinde Wien für Kurbedürftige in auswärtige Anstalten, IX., Schubertgasse 23.
Österreichisches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, IX., Sensengasse 5.
Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz, I., Milchgasse 1.
Landesverein vom Roten Kreuz für Wien und Niederösterreich, I., Milchgasse 1.
Frauenverein des österreichischen Roten Kreuzes zur Bekämpfung der Tuberkulose, I., Milchgasse 1.
Gelbes Kreuz, Gesellschaft für Seuchenbekämpfung, IX., Lackierergasse 5.
Die Bereitschaft, I., Annagasse 18.
Karitasverband, IX., Währingerstraße 104.
Bund jüdischer Frauen Deutschösterreichs, VII., Lindengasse 32.
Verein »Heilanstalt Alland«, IX., Lazarettgasse 22.
Verein Lupusheilstätte, XVI., Eduard-Lang-Gasse 16.
Vereinigte österreichische Krankenkassenhilfe für tuberkulös gefährdete Kinder, XVIII., Glanzinggasse 37.

b) Fürsorgestellen:

- II., Zirkusgasse 5, Gemeinde Wien, Mo., Do. $\frac{1}{2}5$ — $\frac{1}{2}7$.
III., Baumgasse 75, Rotes Kreuz, Mo., Do. 4—6.
V., Margaretengürtel 96, Gemeinde Wien, Di. $\frac{1}{2}10$ — $\frac{1}{2}12$, Mi., Sa. 4—6.
VI., Sandwirtgasse 3, Kaiser-Franz-Joseph-Ambulatorium, Mo., Mi., Fr. 4—6.
VIII., Albertgasse 35, Bezirkskrankenkasse, Mo., Di., Do. 4—6.
VIII., Schlesingerplatz 4, Krankenfürsorgeanstalt der Gemeinde Wien, täglich 1—3, mit Ausnahme von Sa.
IX., Hörlgasse 9, Krankenkasse der Handlungsgehilfen, Mo., Di., Do., Fr. 5—7.
IX., Lazarettgasse 22, Verein Alland, Di., Do. $\frac{1}{2}5$ — $\frac{1}{2}7$.
X., Erlachgasse 114, Gemeinde Wien, Mo., Di., Do., Fr. 5—7.

- XI., Simmeringer Hauptstraße 76, Gemeinde Wien, Di., Fr. 5—7, Do. 10—1.
- XII., Hufelandgasse 2, Gemeinde Wien, Di., Do. $\frac{1}{2}$ 10— $\frac{1}{2}$ 12, Mi., Fr. $\frac{1}{2}$ 4— $\frac{1}{2}$ 6.
- XIII., Einwaggasse 27, Verein Gelbes Kreuz, Di., Do., Sa. 5—7.
- XV., Rosinagasse 4, Gemeinde Wien, Di., Fr. 4—7, Do. 4—6.
- XVI., Eßfingergasse 23, Gemeinde Wien, Mo., Mi. 4—6, Di. 8—10.
- XVII., Kalvarienberggasse 29, Gemeinde Wien, Mo., Do. 5—7, Di., Mi. $\frac{1}{2}$ 6— $\frac{1}{2}$ 8.
- XIX., Ruthgasse 7, Rotes Kreuz, Di., Mi., Sa. 5—7.
- XX., Hellwaggasse 2, Rotes Kreuz, Di., Fr. 4—6.
- XXI., Gerichtsgasse 12, Gemeinde Wien.
- XXI., Nordbahnanlage, Rotes Kreuz, Mi., Sa. 4—6.

c) Krankenanstalten mit eigenen Tuberkuloseabteilungen:

- Allgemeines Krankenhaus — Kinderklinik, 100 Betten.
- Kaiser-Franz-Joseph-Spital — Kinderabteilung, 65 Betten.
- Wilhelminen-Spital, 310 Betten.
- Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz, 248 Betten.
- Mainer-Spital, 184 Betten.
- Orthopädisches Spital, V., Gassergasse 42—44.

d) Versorgungsanstalten mit eigener Tuberkuloseabteilung:

- Versorgungsheim der Stadt Wien in Lainz, 250 Betten.

e) Sonderheilanstalten:

- Lungenheilstätte Baumgartner Höhe, XIII., Am Steinhof.
- Erholungsstätte Spinnerin am Kreuz, X., Triesterstraße.
- Erholungsstätte Kreuzwiese am Schafberg, Wien XVIII.
- Erholungsstätte Bellevue nächst dem Schloß Bellevue, XIX., Himmelstraße.
- Kinderheim des Hilfsvereines für Lungenkranke, XVI., Hyrtlgasse 30—32.
- Rekonvaleszentenheim der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, XIII., Rosentalgasse 11.
- Heilstätte für Lupuskranken, XVI., Eduard-Lang-Gasse 16.
- Pflegeheim Bellevue für knochentuberkulöse Kinder, XIX., Himmelstraße 115.

B. In Niederösterreich.

a) Behörden und Vereine:

- Landeszentrale für Tuberkulosefürsorge in Niederösterreich, I., Herrengasse 11.
- Bezirkszentrale Baden für Tuberkulosefürsorge.

Bezirkszentrale Giezing-Umgebung für Tuberkulosefürsorge, Wien, Penzingerstraße 59.

Bezirkszentrale Krems für Tuberkulosefürsorge.

Bezirkszentrale St. Pölten für Tuberkulosefürsorge.

Bezirkszentrale Wiener-Neustadt für Tuberkulosefürsorge, Rathaus.

Städtisches Fürsorgeamt Berndorf.

Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Pernitz.

Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Wiener-Neustadt, Am Kanal 6.

Zweckauschuß zur Erhaltung einer Tuberkulosefürsorgestelle in St. Pölten, Neugebäudeplatz 1.

b) Fürsorgestellen:

Amstetten, Baden (Wimmergasse 19), Berndorf (Margaretenplatz 1), Krems (Langenloiserstraße 12), Laa a. d. Thaya (Staatsbahnstraße 4), Mödling (Weyprechtgasse 16), Neunkirchen (Peischingerstraße 17), Oberhollabrunn (Städtisches Krankenhaus), Ortmann, Scheibbs (Hauptstraße 31), Schwechat (Hainburgerstraße 24), St. Pölten (Neugebäudeplatz 1), Waidhofen a. d. Ybbs (Ybbsitzerstraße 48), Wiener-Neustadt, (Am Kanal 6).

c) Krankenanstalten mit eigenen Tuberkuloseabteilungen:

Allgemeines Krankenhaus in Wiener-Neustadt.

Allgemeines Krankenhaus in St. Pölten.

Kinderkrankenhaus des evangelischen Vereines Schwedenstift in Perchtoldsdorf.

Allgemeines Krankenhaus in Stockerau.

Öffentliches Bezirkskrankenhaus in Mödling.

Spital für skrofulöse Kinder in Baden.

d) Sonderheilanstalten:

Heilanstalt Alland. Aufnahme stelle in Wien, IX., Lazarettgasse 22.

Genesungsheim Felbring. Aufnahme durch die Krankenkasse »Einigkeit«.

Heilanstalt Gaaden für Wehrmänner. Aufnahme durch die Fürsorgestelle Mödling.

Heilanstalt Grimmenstein der Pensionsanstalt für Angestellte. Aufnahme Wien, V., Hauslabgasse 7—9.

Volksheilstätte der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Grimmenstein. Aufnahme für interne Kranke Wien, IV., Gupfhausstraße 20; für chirurgische Kranke IX., Rußdorferstraße 72.

Erholungsheim in Haag (Ferienkolonieverein »Gute Herzen«). Aufnahme Wien, III., Fasangasse 32.

- Erholungsheim Königstetten für weibliche Mitglieder der Verbandscaffen.
Aufnahme Wien, VI., Königseggasse.
- Jugenderholungsheim für leichttuberculöse Kinder in Krems, Langenloiser-
straße 12. Aufnahme Landesjugendamt, Wien, I., Herrngasse 13.
- Erholungsheim Laab am Walde. Aufnahme Wiener Bezirkskrankenkasse,
VIII., Alibertgasse 35.
- Erholungsheim Mönichkirchen der Krankenkasse »Einigkeit«. Aufnahme
Wien, I., Wildpretmarkt 2.
- Erholungsheim »Villa Waldhof« in Oberbergern (Gerichtsbezirk Mautern).
Aufnahme Wiener Bezirkskrankenkasse, Wien, VIII., Alibertgasse 35.
- Erholungsheim »Freihof Michberg« in Oberrohrbach. Aufnahme durch den
Verband der Krankenkassen, Wien, VI., Königseggasse 10.
- Heilstätte Buchberg am Schneeberg. Aufnahme Sanitätsreferent der Ge-
sellschaft vom Roten Kreuz, Wien, I., Milchgasse 1.
- Erholungsheim Semmering der Krankenkasse Einigkeit. Aufnahme Wien,
I., Wildpretmarkt 2.
- Erholungsheim Stranzendorf des Verbandes der Krankenkassen, Wien, VI.,
Königseggasse 10.
- Kuranstalt Buchenbergheim der Krankenversicherungsanstalt der Bundes-
angestellten in Waidhofen a. d. Ybbs. Aufnahme Wien, VIII., Wicken-
burggasse 8.
- Professor Dr. Pirquet'sches Kindererholungsheim in Weidlingau, Wurzbach-
tal. Aufnahme Kinderklinik, Wien, IX., Lazarettgasse 14.
- Lungenheilstätte Wilhelmshöhe bei Tullnerbach für Kriegsbeschädigte. Auf-
nahme Invalidenentschädigungskommission, Wien, I., Mibelungeng-
gasse 10.
- Kinderheim Willendorf der Krankenkasse Einigkeit. Aufnahme Wien, I.,
Wildpretmarkt 2.
- Genesungsheim Wopfing der Krankenkassen der Handlungsgesellen. Auf-
nahme Wien, IX., Hörlgasse 9.
- Erholungsheim Zeillern des Verbandes der Krankenkassen. Aufnahme
Wien, VI., Königseggasse 10.
- Waldschulen in Alland, Wiener-Neustadt und Stockerau.

C. In Oberösterreich.

a) Behörden und Vereine:

Landesregierung in Linz.

Oberösterreichischer Landesrat.

Landeszentrale für Tuberculosefürsorge in Linz.

Landesverein vom Roten Kreuz für Oberösterreich.

Bezirkszentrale Gmunden für Tuberculosefürsorge.

Berein für Tuberkulosefürsorge in Traun.

Katholische Frauenorganisation für Oberösterreich in Linz, Graben 15.

Berein »Kinder-Sonnenheilstätte in Offensee« in Gmunden, Sanatorium.

Verband der Krankenkassen für Oberösterreich und Salzburg in Linz,
Bethlehemstraße 37.

b) Fürsorgestellen:

In Linz (Rhevenhüllerstraße 19), Linz (Bethlehemstraße 37), Steyr (Sierninger-
straße 115), Gmunden (Stelzhammerstraße 5) mit Expositur in Eben-
see und Steyrmühl, Stadl-Paura, Traun, Wels (Rablstraße 3).

c) Krankenanstalten mit eigenen Tuberkuloseabteilungen:

Allgemeines Krankenhaus in Linz.

Allgemeines Krankenhaus in Steyr.

Kinderhospiz der Stadt Wien in Sulzbach-Ißl.

d) Sonderheilanstalten:

Landes-Tuberkulose-Heilanstalt Buchberg-Traunkirchen. Aufnahme durch
den Primararzt.

Erholungsheim Christkindl. Aufnahme: Krankenkasse Steyr.

Kriegskinderheim Ißl. Aufnahme: Katholische Frauenorganisation in Linz.

Erholungsheim Ratsdorf. Aufnahme: Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-
kasse in Linz.

Kuranstalt Weyer. Aufnahme: Krankenkasse der Handlungsgehilfen in Wien,
IX., Kolingasse 13.

Kinderheilstätte der Stadt Wien in Bad Hall. Aufnahme: Wien, IX.,
Schubertgasse 23.

Landschaftliches Krankenhaus in Bad Hall. Aufnahme: Oberösterreichischer
Landesrat in Linz.

Kurheim des Krankenkassenverbandes für Oberösterreich und Salzburg in
Bad Hall. Aufnahme: Krankenkassenverband.

Kurstation »Emilienhof« in Bad Hall, Hauptplatz 2. Aufnahme: Verband
der Krankenkassen in Wien, VI., Königseggasse 10.

Oberösterreichische Kinder-Sonnenheilstätte Offensee bei Ebensee. Aufnahme
durch die Fürsorgestellen und das Landesjugendamt Oberösterreichs,
durch das städtische Jugendamt, durch die Krankenversicherungsanstalt
der Bundesangestellten und durch die Vereinsleitung in Gmunden.

D. In Salzburg.

a) Behörden und Vereine:

Landesregierung in Salzburg.

Landeszentrale für Tuberkulosefürsorge in Salzburg, Chiemseehof.

Volksverein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Salzburg, Mozartplatz 4.

b) Fürsorgestellen:

In Salzburg (Elisabethstraße 33) und Hallein (Städtisches Krankenhaus).

c) Krankenanstalten mit eigenen Tuberkuloseabteilungen:

St.-Johannes-Spital in Salzburg.

Gemeindekrankenhaus in Badgastein (für Kinder).

Kaiser-Franz-Joseph-Spital in Markt St. Johann.

Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumsspital in Tamsweg.

d) Sonderheilanstalten:

Lungenheilstätte Grafenhof. Aufnahme durch die Verwaltung nach vorheriger Untersuchung durch einen Tuberkulosefach- oder -vertrauensarzt.

E. In Steiermark.

a) Behörden und Vereine:

Steiermärkische Landesregierung, Graz — Burg (Sanitätsabteilung).

Steiermärkische Landesregierung, Graz — Landhaus.

Steiermärkische Landeszentrale für Tuberkulosefürsorge in Graz, Burg-
ring 4.

Bezirkszentralen für Tuberkulosefürsorge in Bruck a. d. Mur, Deutsch-
Landsberg, Hartberg, Feldbach, Judenburg, Leibnitz, Leoben, Murau,
Mürzzuschlag, Voitsberg und Weiz.

Stadtrat Graz, Stadtphysikat.

Stadtamt Knittelfeld.

Städtisches Jugend- und Fürsorgeamt in Mürzzuschlag.

Verein zur Förderung der Volksgesundheit in Steiermark, Graz, Schmied-
gasse, mit Zweigvereinen in Deutsch-Landsberg, Fürstenfeld, Hartberg,
Judenburg, Leibnitz, Leoben, Radkersburg, Voitsberg, Weiz.

Verein Einheitsfürsorgestelle in Murau.

Sozialdemokratischer Arbeiter-Verein »Kinderfreunde-Freie Schule« in Graz,
Keplerstraße 28.

Landesverband der deutschen Krankenkassen, Graz, Paulustorgasse 4.

Verband der Krankenkassen für Steiermark und Kärnten, Graz, Kaiserfeld-
gasse 27.

Pensionsanstalt für Angestellte, Graz, Joanneumring 18.

b) Fürsorgestellen:

In Graz (Schmiedgasse 26), Bruck a. d. Mur (Allgemeines Krankenhaus),
Deutsch-Landsberg (Städtisches Spital), Eisenerz (Werkspital), Fürsten-
feld (Hofstättergasse 19), Hartberg (Wienergasse 117), Kapfenberg
(Werkspital), Knittelfeld (Viktor-Adler-Platz 15), Leibnitz, (Bezirks-
hauptmannschaft), Leoben (Kärntnerstraße), Murau (Anna-Neumann-

Straße 85), Würzzuschlag (Grazerstraße 20), Radkersburg (Allgemeines Krankenhaus in Neudörfel), Rottenmann (Allgemeines Krankenhaus), Seegraben (Werkspital), Voitsberg (Hauptplatz), Weiz (Gemeindespital).

c) Krankenanstalten mit eigenen Tuberkuloseabteilungen:

Allgemeines Krankenhaus in Graz.

Allgemeines Krankenhaus in Leoben.

d) Sonderheilanstalten:

Sanatorium der Wiener Kaufmannschaft »Am Hofacker« in Aflenz. Aufnahme im Sanatorium.

Erholungsheim Eggenberg bei Graz. Aufnahme durch den Verband der Krankenkassen in Wien, VI., Königseggasse 10.

Lungenheilstätte Enzenbach für Männer. Aufnahme: Wien, IX., Schubertgasse 23, Graz, Kinderklinik, Mozartgasse 14.

Lungenheilstätte Hörgas für Frauen. Aufnahme: Wien, IX., Schubertgasse 23, Graz, Kinderklinik, Mozartgasse 14.

Genesungsheim »Styria« im Kurorte Gleichenberg. Aufnahme: Verband der deutschen Krankenkassen in Graz.

Erholungsheim Rosenhof in Graz, Körblergasse 106. Aufnahme: Fürsorgestelle Graz, Schmiedgasse 26.

Kuranstalt Gröbming. Aufnahme: Krankenkasse der Handlungsgehilfen in Wien, IX., Hörlgasse 9.

Sophien-Kinderheim Schloß Grafenegg für Kinder. Aufnahme durch die steiermärkische Tuberkulosefürsorgestelle oder durch die vereinigte österreichische Krankenkassenhilfe für tuberkulös gefährdete Kinder in Wien, XVIII., Glanzinggasse 37.

Landeserholungsheim »Villa Barbara« in Neumarkt. Aufnahme wie Enzenbach und Hörgas.

Erholungsheim »Tollinggraben« des Vereines »Freie Schule-Kinderfreunde« in St. Peter-Freienstein bei Leoben. Aufnahme über Antrag praktischer Ärzte Obersteiermarks.

Kinder-Erholungsheim in Weinitzen bei Graz (Prof. Dr. Theodor Pfeiffer-Stiftung). Aufnahme nach Untersuchung in der Fürsorgestelle Graz, Schmiedgasse 26, durch den Arbeiterverein »Kinderfreunde«.

Waldschule in Graz (Rosenberg).

F. In Kärnten.

a) Behörden und Vereine:

Regierungsamt in Kärnten.

Landeszentrale für Tuberkulosefürsorge in Klagenfurt, Rudolfsplatz 1.

Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Kärnten, Klagenfurt, Landeskrankenhaus.

b) Fürsorgestellten:

Klagenfurt, St. Veiter Ring 21.
Wolfsberg, Siechenhaus in Ritzing.

c) Krankenanstalten mit eigenen Tuberkuloseabteilungen:
Landeskrankenhaus in Klagenfurt.

G. In Tirol.

a) Behörden und Vereine:

Landesregierung für Tirol in Innsbruck.
Volkverein zur Bekämpfung der Tuberkulose in Innsbruck, Herrngasse 1.

b) Fürsorgestellten:

Innsbruck, Sillgasse 8.

c) Sonderheilanstalten:

Lungenheilstätte Hochzirl. Aufnahme: Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten; für Kriegsbeschädigte durch die Invalidenterschädigungskommissionen.

Kuranstalt Obladis, Aufnahme durch die Kuranstalt.

H. In Vorarlberg.

a) Behörden und Vereine:

Vorarlberger Landesregierung in Bregenz.
Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose und Hebung der Volksgesundheit in Vorarlberg in Dornbirn, Niedgasse 6.

Landesverband der Bezirkskrankenkassen Vorarlbergs in Bregenz, Kirchgasse 28.

Landesverband der Krankenkassen Vorarlbergs in Bregenz, Bahnhofstraße 27.

Allgemeine Krankenkasse in Feldkirch.

b) Fürsorgestellten:

Dornbirn, Niedgasse 6.

c) Sonderheilanstalten:

Erholungsheim »Schönblick« in Amerlügen. Aufnahme: Allgemeine Krankenkasse in Feldkirch.

Erholungsheim Andelsbuch. Aufnahme durch die Bezirkskrankenkassen
Borarlbergs.

Tuberkuloseheilstätte Gaisbühel. Aufnahme durch die Invalidenentschädi-
gungskommissionen in Innsbruck und Bregenz.

XV. Fürsorge für Geschlechtskranke.

A. In Wien.

a) Behörden und Vereine:

Sittenamt der Polizeidirektion in Wien.

Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Mädchen- und Kinderschutz-
liga, VI., Röstlergasse 5.

Verein »Mädchenschutz und -Fürsorge«, XVIII., Staudgasse 35.

Österreichische Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,
I., Spiegelgasse 10.

b) Öffentliche Abendbehandlungsstellen zur unentgelt-
lichen Behandlung unbemittelter Geschlechtskranker. (In
Verwaltung des städtischen Gesundheitsamtes in Wien.)

Ordination von 6—7 Uhr abends: für Frauen Mo., Di., Fr.; für Männer
Di., Do., Sa.: I., Fleischmarkt 20; II., Große Mohrengasse 9;
III., Boerhavegasse 8; IV., Favoritenstraße 40; VI., Sandwirt-
gasse 5; VIII., Schmidgasse 5; IX., Alserstraße 4; X., Gellertplatz 4;
XII., Schwenkgasse (ehemals Kriegsspital Meidling); XIII., Heinrich-
Collin-Gasse 30; XIV., Huglgasse 3; XVI., Thaliastraße 44; XVI.,
Montleartstraße 37; XVIII., Währinger Gürtel 97; XX., Dresdner-
straße 46.

c) Anstalten:

Frauenspital in Klosterneuburg bei Wien.

d) Serodiagnostische Untersuchungsanstalten:

Serodiagnostische Untersuchungsanstalt der Klinik für Syphilidologie und
Dermatologie, IX., Alserstraße 4.

Serodiagnostische Station der Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
IX., Alserstraße 4.

Serodiagnostische Untersuchungsstation im Krankenhaus der Stadt Wien
in Lainz.

Bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt, III., Rennweg 89.

B. In Niederösterreich.

Abendambulatorium für Geschlechtskranke in St. Pölten.

C. In Oberösterreich.

Staatliche Ambulatorien für unbemittelte Geschlechtskranke in Linz (Allgemeines Krankenhaus), Wels (Allgemeines Krankenhaus), Steyr, Braunau und Enns.

Staatliche bakteriologische Untersuchungsanstalt in Linz.

D. In Salzburg.

Staatliche Ambulatorien für unbemittelte Geschlechtskranke in Salzburg, Zell am See und Tamsweg.

E. In Steiermark.

Bakteriologische Untersuchungsanstalt am Hygienischen Universitätsinstitut in Graz.

F. In Kärnten.

Abendambulatorium für unbemittelte Geschlechtskranke in Klagenfurt (Bahnhofstraße, Spittrahof) und in Villach (Öffentliches Krankenhaus).

Staatliche bakteriologische Untersuchungsanstalt in Klagenfurt (Landeswohlthätigkeitsanstalten, Prosektur).

G. In Tirol.

Fürsorgestelle für Geschlechtskranke in Innsbruck, Erlersstraße 8.

Staatliche bakteriologische Untersuchungsanstalt in Innsbruck (Hygienisches Universitätsinstitut).

Das neue Schulbuch.

Antiquarbibel

Kindes Sprachbücher

Falks Rechenbücher

Handbücher

Handbilder

Quellenangaben.

- Das österreichische Sanitätswesen.
Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes.
Blätter für das Wohlfahrtswesen der Stadt Wien.
Baum, Grundriß der Gesundheitsfürsorge.
Chajes, Kompendium der sozialen Hygiene.
Fischer A., Grundriß der sozialen Hygiene.
Gottstein-Tugendreich, Sozialärztliches Praktikum.
Grotjahn und Kaup, Handwörterbuch der sozialen Hygiene.
Möllers, Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege im Deutschen Reiche.
Spät, Der Fürsorgearzt.
Biesalski, Leitfaden der Krüppelfürsorge.
Wlassak, Grundriß der Alkoholfrage.
Teleky, Soziale Fürsorge.
Hueber, Kinderschutz und Jugendfürsorge in Österreich.
Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich (Gesetzesausgabe der Kammer für Arbeiter und Angestellte).
Rager, Der Arbeiterschutz in Österreich.
Kimmel, Lehrlingschutz und Lehrlingsfürsorge der Wiener Arbeiterkammer.
Hornel, Die österreichischen Heimat- und Armengesetze.
Fürlinger, Wer hilft? Praktischer Führer durch die Wiener Fürsorgeeinrichtungen und Humanitätsanstalten.

Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Ges. m. b. H.
Wien, I., Burgring 9

Frohes Schaffen

Ein Buch für jung und alt

520 Seiten.

Mark 7.50, Schilling 12.—.

200 Bilder

Mitarbeiter: F. K. Ginskey, Th. G. Mayer, M. Jungnickel,
E. G. Seeliger, A. Th. Sonnleitner, D. Stössel, Jakob Wasser-
mann, Prof. Dr. R. F. Arnold, Dr. E. Decsey, B. Klarwill,
Prof. A. Koller, Dr. Th. Zell u. v. a.

*

„Volkschatz“ und Klassenlesestoffe

in gediegenster Ausstattung und mit prächtigen Illustrationen erster
Künstler. Zwei Sammlungen von über 100 Bändchen, die ständig
erweitert werden.

*

Gerlachs Jugendbücherei. Wertvollster Bücherschatz.

Zur Literaturbildung und Kunsterziehung der deutschen Jugend.
Nach pädagogischen Grundsätzen sorgfältigst ausgewählte quellentreue
Texte mit tausenden meist farbigen Bildern nebst reichem Buchschmuck
nach den Originalen unserer namhaftesten Künstler. — Bei vor-
nehmster Druck- und Einbandausstattung für jeden festlichen Anlaß
ein hochwillkommenes Geschenkwerk!

Bisher 36 Bände erschienen, jedes einzelne ein abgeschlossenes Ganzes.

*

Das neue Schulbuch. Eine Sammlung modernster Lehrbücher.

*

Antiquafibel

(Ausgabe A für Stadtschulen), (Ausgabe B für Landschulen)
samt Seklastenblätter 1, 2, 3.

*

Linkes Sprachbücher

Falks Rechenbücher

Preisverzeichnisse kostenlos

Wandbilder

B. Fadrus, Österreichische Landschafts- und Kulturbilder



Aschenbrödel. Von Erich Schütz.

Künstlerische Wandbilder

für den modernen Gesamt- und Fachunterricht

Herausgegeben von **B. Fadrus**

1. **Märchenserie.** Unter Mitarbeit bedeutender Künstler, wie Bell, Kuzer, Schütz, Wacik u. a.
2. **Technologische Serie.** Künstler: Danilowaz, Professor Michalek u. a.
3. **Historische Serie.** Bauer, Dachauer, Eck, Stoizner u. a.
4. **Naturwissenschaftliche Serie.** Dichtl, Krenek, Noubal, Roux, Stubenrauch u. a.
5. **Geographische Serie.** Dachauer, Stoizner.
6. **Bürgerkundliche und volkswirtschaftliche Serie.** Dachauer, Stoizner, Bötsch.

Preis pro Blatt in bestem farbigen Steindruck Nr. 3'60

Bis Ende 1925 werden 100 Blatt greifbar sein

Deutscher Verlag für Jugend und Volk

Gesellschaft m. b. H.

Wien, I., Burgring Nr. 9

